



Regionalplan Nordthüringen

Genehmigungsvorlage
PV-Beschluss Nr. 29/05/2012
vom 27.06.2012





Regionalplan Nordthüringen



Genehmigungsvorlage

**Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen
PV-Beschluss Nr. 29/05/2012 vom 27.06.2012**



INHALTSVERZEICHNIS

1.	Raumstruktur	1
1.1	Raumstrukturelle Entwicklung.....	1
1.1.1	Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum	1
1.1.2	Ländlicher Raum	1
1.1.3	Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben.....	2
1.2	Zentrale Orte	3
1.2.1	Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.....	3
1.2.2	Mittelzentren.....	3
1.2.3	Grundzentren	3
1.2.4	Grundversorgungsbereiche.....	5

Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

2.	Siedlungsstruktur	8
2.1	Siedlungsentwicklung.....	8
2.2	Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe	10
2.2.1	Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen	10
2.2.2	Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen	10
2.3	Großflächiger Einzelhandel.....	11
2.4	Brachflächen und Konversion	11
2.5	Siedlungszäsuren.....	12

3.	Infrastruktur.....	14
3.1	Verkehrsinfrastruktur.....	14
3.1.1	Funktionales Schienennetz	14
3.1.2	Funktionales Straßennetz	16
3.1.3	Netz des öffentlichen Verkehrs	20
3.1.4	Güterverkehr	21
3.1.5	Luftverkehr	22
3.2	Ver- und Entsorgungsinfrastruktur	22
3.2.1	Energieversorgung.....	22
3.2.2	Vorranggebiete Windenergie	23
3.2.3	Telekommunikation	27
3.2.4	Abfallwirtschaft	27
3.2.5	Wasserwirtschaft.....	27
3.3	Soziale Infrastruktur	29
3.3.1	Gesundheit.....	29
3.3.2	Soziales.....	30
3.3.3	Sport.....	31
3.3.4	Bildung und Wissenschaft.....	32
3.3.5	Kultur	33

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

4.	Freiraumstruktur	36
4.1	Freiraumsicherung	37
4.1.1	Vorranggebiete Freiraumsicherung	38
4.1.2	Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung	43
4.2	Hochwasserschutz	45
4.2.1	Vorranggebiete Hochwasserschutz	45
4.2.2	Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz	46
4.2.3	Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder	46
4.3	Landwirtschaft	47
4.3.1	Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	48
4.3.2	Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung	50
4.4	Forstwirtschaft	53
4.4.1	Vorbehaltsgebiete Waldmehrung	53
4.5	Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	54
4.5.1	Vorranggebiete Rohstoffe	55
4.5.2	Vorbehaltsgebiete Rohstoffe	57
4.5.3	Rekultivierung und Folgenutzungen	58
4.5.4	Gewinnung von Rohstoffen unter Tage	59
4.6	Tourismus und Erholung	60
4.6.1	Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung	60
4.6.2	Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion	64
4.6.3	Touristische Infrastruktur	67

Karte 4-1 Tourismus [⇒ Plankarten]

Plankarten

Karte 1-1 Raumstruktur

Karte 3-1 Verkehr

Karte 4-1 Tourismus

Raumnutzungskarte

1. Raumstruktur

1.1 Raumstrukturelle Entwicklung

1.1.1 Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum

Als Stadt- und Umland-Räume im Ländlichen Raum legt der Landesentwicklungsplan für die Planungsregion Nordthüringen Mühlhausen und Nordhausen mit ihrem jeweiligen Umland fest ⇒ **LEP, 2.3.4**. Sie sollen als Siedlungs-, Wirtschafts-, Kultur- und Dienstleistungsräume gestärkt und so weiter entwickelt werden, dass sie als leistungsfähige Standorträume im nationalen und europäischen Wettbewerb bestehen können ⇒ **LEP, 2.3.2**.

- G 1-1 Die Stadt- und Umlandräume Mühlhausen und Nordhausen sollen als herausgehobene räumliche Leistungsträger mit überregionaler Bedeutung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bereich gesichert und als bedeutende Standorte im nationalen Wettbewerb sowie als Impulsgeber für die Region weiterentwickelt werden. Die Kooperationen innerhalb und zwischen den Stadt- und Umlandräumen sollen gestärkt werden.**

Begründung G 1-1

Die Stadt- und Umlandräume müssen in ihrer Leistungskraft gestärkt werden, damit sie künftig noch wirksamer ihre Rolle für die Regionalentwicklung wahrnehmen können. Der Stadt- und Umlandraum Nordhausen muss insbesondere zu einem Entwicklungsschub für den Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Raum um den Kyffhäuser“ beitragen. Dabei soll die Zusammenarbeit mit dem Mittelzentrum Sondershausen weiter vertieft werden.

1.1.2 Ländlicher Raum

Die Aufgaben des Ländlichen Raumes werden im Landesentwicklungsplan genauer bestimmt ⇒ **LEP, 2.3.5 – 2.3.7**.

- G 1-2 Die gewerbliche Wirtschaft soll in ihrer regionalen und sektoralen Struktur so gefördert werden, dass die Wirtschaftskraft der Region insbesondere auch unter Berücksichtigung der Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen entwickelt wird und dass die Erwerbsgrundlagen sowie die Versorgung der Bevölkerung gesichert werden.**

Begründung G 1-2

Für eine Stabilisierung der Bevölkerungsentwicklung sowie für die Lebensqualität der Bevölkerung ist die Versorgung mit Arbeitsplätzen in der Region eine wesentliche Grundlage. Hier kommt insbesondere der gewerblichen Wirtschaft eine entscheidende Rolle zu. Sie muss durch die Schaffung von Rahmenbedingungen auch in der Region selbst in die Lage versetzt werden, diese Rolle bestmöglich auszufüllen. Ziel muss sein,

- die Sicherung von Arbeitsplätzen, insbesondere industriellen Arbeitsplätzen, in sanierungs- und wettbewerbsfähigen Unternehmen,
- die Neuansiedlung von Betrieben,
- die Unterstützung und Ansiedlung von klein- und mittelständischen Unternehmen mit besonderer Bedeutung für die regionale Strukturentwicklung.

- G 1-3 Land- und Forstwirtschaft sollen in ihren vielfältigen Funktionen für die Erhaltung der besiedelten Kulturlandschaft im ländlichen Raum gesichert werden.**

Begründung G 1-3

Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung des Ländlichen Raumes ist unverzichtbar zum Erhalt der Kulturlandschaft, der regionalen naturräumlichen Besonderheiten und zur Nahrungs- und Rohstoffproduktion. Durch die Schaffung leistungsfähiger Betriebe werden eine Verbesserung der Lebensverhältnisse in den landwirtschaftlich geprägten Gebieten sowie eine gleichrangige Teilnahme der in Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten an der allgemeinen Einkommensentwicklung angestrebt.

- G 1-4 Interkommunale Kooperation, der gezielte Einsatz der Instrumente der Landentwicklung, Regionale Entwicklungskonzepte oder Städtenetze sowie die Abstimmung**

mung bzw. Vernetzung der Konzepte untereinander sollen eine nachhaltige, den regionalen Erfordernissen angepasste Entwicklung in Nordthüringen unterstützen.

Begründung G 1-4

Die Entwicklung der Ländlichen Räume wird nicht zuletzt beeinflusst durch veränderte Rahmenbedingungen, die sich aus der Globalisierung der Märkte, der Einbindung in einen gemeinsamen Agrarmarkt, der zusätzlichen Konkurrenz im Agrarbereich durch die Osterweiterung der EU sowie der Neuausrichtung der EU-Agrar- und -Strukturpolitik. Darüber hinaus verschärfen die ungünstige demographische Entwicklung als Folge von Geburtenrückgang, Abwanderung und der daraus resultierenden Überalterung, wachsende Verkehrsströme und notwendige Reaktionen auf sich verändernde Umweltbedingungen die Situation der Ländlichen Räume in Thüringen. Einzelne Gebietskörperschaften sind in der Regel nicht in der Lage, diese komplexen Entwicklungsprozesse zu bewältigen. Nur durch Bündeln der regionalen Kräfte, durch verstärkte Abstimmung und Kooperation sowie gemeindeübergreifende Planungs- und Handlungsansätze können die Ländlichen Räume Thüringens der zunehmenden innereuropäischen Standortkonkurrenz begegnen. Ausbaufähige und interkommunale Kooperationen in Nordthüringen sind unter anderem die Regionalen Entwicklungskonzepte Hainich-Werratal, Kyffhäuser (länderübergreifend), Unstrut-Helme-Gebiet, Westlicher Kyffhäuserkreis und Gipskarstlandschaft Südharz sowie das Städtetz SEHN.

1.1.3 Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben

Als Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben weist der Landesentwicklungsplan für die Planungsregion Nordthüringen den Raum um den Kyffhäuser aus. Er ist als nachrichtliche Wiedergabe in ⇒ **Karte 1-1** dargestellt. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des Ländlichen Raumes der Vorzug eingeräumt werden – insbesondere bei Maßnahmen der Infrastruktur, der Wirtschaftsstruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ⇒ **LEP, 2.3.8.**

G 1-5 Durch Flächensicherung und -entwicklung, Erhalt und Ausbau der Infrastruktur sowie Brachflächenrecycling sollen im Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben „Raum um den Kyffhäuser“ günstige Bedingungen für die Sicherung und die Schaffung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe, in der Tourismuswirtschaft sowie im Dienstleistungssektor geschaffen werden.

Begründung G 1-5

Der gesellschaftliche Transformationsprozess nach der Wende einerseits sowie der demographische Wandel der letzten Jahre andererseits haben im Kyffhäuserkreis deutliche Spuren hinterlassen. Die Bevölkerungszahl ist zwischen 1990 und 2006 von 103.084 auf 87.058 Einwohner – also um 18 % – zurückgegangen. Die Arbeitslosenquote liegt mit 20,4 % (Jahresdurchschnitt 2007) nach wie vor im Kyffhäuserkreis so hoch wie in keinem anderen Landkreis Thüringens.

Den strukturellen Problemen dieses Raumes entsprechend, hat ihn die Landesregierung deshalb im Landesentwicklungsplan 2004 als einen Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben ausgewiesen. Diesem Raum wird Priorität eingeräumt, um vorhandene Defizite zu beseitigen bzw. eine Angleichung der Lebensverhältnisse an die übrigen Landesteile zu erreichen. Dabei sind die genannten Maßnahmen wesentliche Schwerpunkte.

G 1-6 Die Entwicklung der Industriegroßfläche Artern/Unstrut ⇒ Regionalplan, 2.2 soll für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe höchste Priorität haben. Zudem sollen die vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte in Artern, Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Roßleben und Ringleben als bedeutende Potenzialflächen weiter ausgelastet und gegebenenfalls den Bedürfnissen ansiedlungs- oder erweiterungswilliger Unternehmen angepasst werden.

Begründung G 1-6

Für die Schaffung dringend benötigter Arbeitsplätze ist die Entwicklung der Industriegroßfläche sowie der dafür notwendigen Rahmenbedingungen (z.B. Gleisanschluss, leistungsfähige Anbindung an die Anschlussstelle der A 71 bei Artern) von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig müssen die bestehenden Gewerbeflächen, die bereits durch Bebauungspläne gesichert und zum Teil belegt sind, weiterhin einer Verwertung zugeführt werden. Die Belegung dieser Standorte hat Vorrang vor der Ausweisung neuer Flächen, um den weiteren Flächenverbrauch zu reduzieren.

- G 1-7** Neben der Anbindung des Raumes an die A 38 sowie die Landeshauptstadt Erfurt ⇒ Regionalplan, Z 3-8 soll der Ausbau einer leistungsfähigen Ost-West-Verbindung ⇒ Regionalplan, G 3-11 von Ebeleben über Sondershausen, Bad Frankenhausen und Artern in den Raum Roßleben / Wiehe zur besseren Anbindung an die A 71 erfolgen.

Begründung G 1-7

Über den Ausbau dieser Ost-West-Verbindung erfolgt mit Hilfe der A 71 / A 38 eine bessere Anbindung des Raumes an die europäischen und großräumig bedeutsamen Straßenverbindungen. Es wird eine direkte Anbindung der Industriegroßfläche Artern/Unstrut und eine verbesserte Erreichbarkeit der vorhandenen Gewerbe- und Industriestandorte geschaffen. Der Ausbau verbessert den Leistungsaustausch innerhalb des Landkreises, die touristische Erschließung des Raumes und bildet die Voraussetzung für eine leistungsfähige Verknüpfung mit der Schieneninfrastruktur.

1.2 Zentrale Orte

Aussagen zu Zentralen Orten im Allgemeinen trifft der Landesentwicklungsplan in den Plansätzen ⇒ LEP, 2.2.1 – 2.2.4.

1.2.1 Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

Für die Planungsregion Nordthüringen legt der Landesentwicklungsplan die Städte Mühlhausen und Nordhausen als Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums fest ⇒ LEP, 2.2.10. Beide Städte sollen über die mittelzentralen Funktionen hinaus ergänzende oberzentrale Aufgaben wahrnehmen und im Kontext zu den Oberzentren entwickelt werden ⇒ LEP, 2.2.9.

1.2.2 Mittelzentren

Für die Planungsregion legt der Landesentwicklungsplan die Städte Artern, Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis sowie Sondershausen als Mittelzentrum fest ⇒ LEP, 2.2.8. Diese Städte sollen über ein breites Spektrum von Einrichtungen mit regionaler Bedeutung sowie umfassende Angebote an Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfes verfügen ⇒ LEP, 2.2.7.

1.2.3 Grundzentren

Der Landesentwicklungsplan legt fest, dass in den Regionalplänen Grundzentren und deren Versorgungsbereiche auszuweisen sind. Der Richtwert für die Versorgungsbereiche ist 7.000 Einwohner (davon möglichst 2.000 im Siedlungs- und Versorgungskern) ⇒ LEP, 2.2.12. Des Weiteren wird in ⇒ LEP, 2.2.11 festgelegt, dass Grundzentren über Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie umfassende Angebote bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes verfügen sollen. Eine zusätzliche Bündelfunktion wird durch die Ausweisung von Siedlungs- und Versorgungskernen der Grundzentren erreicht ⇒ LEP, 2.2.3.

- Z 1-1** Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Grundzentren sind als Konzentrationspunkte von Einrichtungen mit überörtlicher Bedeutung sowie von umfassenden Angeboten bei Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfes zu sichern und zu entwickeln.

Landkreis Eichsfeld

- Arenshausen
- Breitenworbis
- Dingelstädt
- Küllstedt
- Niederorschel
- Schimberg
- Teistungen
- Uder
- Sonnenstein

Kyffhäuserkreis

- Bad Frankenhausen

- Ebeleben
- Greußen
- Heldrungen / Oldisleben (funktionsteilig)
- Roßleben / Wiehe (funktionsteilig)

Landkreis Nordhausen

- Bleicherode
- Ellrich
- Heringen/Helme

Unstrut-Hainich-Kreis

- Bad Tennstedt
- Großengottern
- Südeichsfeld
- Schlotheim

Begründung Z 1-1

Unter den Planungsinstrumenten, die auf eine Bündelung wichtiger siedlungsstruktureller Funktionen hinwirken, ist das gestufte Netz der Zentralen Orte von ausschlaggebender Bedeutung. Die Zentralen Orte sichern für die gesamte Planungsregion die überörtliche Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen. Sie bilden damit eine wichtige Grundlage für eine gezielte Standortpolitik und für einen effektiven Einsatz der öffentlichen Mittel. Die Bündelung von Einrichtungen in Zentralen Orten ist darüber hinaus ein wichtiger Beitrag zur Einschränkung des Flächenverbrauches.

Mit der Neuausweisung der Grundzentren wurden die bisherige Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die Bevölkerung im Kernort und Grundversorgungsbereich (Orientierungswert aus dem ⇒ **LEP, 2.2.12**: 2.000 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern und 7.000 Einwohner im Versorgungsbereich) sowie infrastrukturelle Angebote des Zentrums berücksichtigt. Folgende Prüfkriterien wurden angewandt:

- Bevölkerung
 - Aktueller Stand
 - Prognose bis 2010
 - Prognose bis 2020
- Versorgungszentralität
 - Einzelhandel und Dienstleistungen
 - Verwaltungssitz
 - Gesundheits- und Sozialeinrichtungen
 - Schulen
 - Kultur- und Freizeiteinrichtungen
- Verkehrszentralität
 - Verknüpfungspunkt ÖPNV
 - Einbindung in das Funktionalnetz Straße/Schiene
 - Erreichbarkeit mit ÖPNV in 30 Minuten aus dem Grundversorgungsbereich
- Arbeitsplatzzentralität
 - Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort
 - Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Einpendler
 - Pendlersaldo.

Die Grundzentren erfüllen die Versorgungsfunktionen für ihre Einwohner sowie die ihres Verflechtungsbereiches. In den Fällen, in denen die ausgewiesenen Grundzentren die Richtwerte des Landesentwicklungsplanes unterschreiten (Arenshausen, Küllstedt, Schimberg, Teistungen weniger als 2.000 Einwohner im Siedlungs- und Versorgungskern; Arenshausen, Küllstedt, Niederorschel, Schimberg, Uder weniger als 7.000 Einwohner im Versorgungsbereich) ist dies wegen der vorhandenen raumstrukturellen Bedingungen im Sinne einer angemessenen Grundversorgung mit entsprechender Erreichbarkeit der Einrichtungen jedoch notwendig. Sie erfüllen zudem alle qualitativen Ausstattungskriterien für die Grundversorgung wie Ärzte, Kindereinrichtungen, Schulen, Freizeit- und Kultureinrichtungen.

Im nördlichen Bereich des Landkreises Eichsfeld ist aus den o.g. Gründen das Grundzentrum Teistungen notwendig. Es erfüllt die Einwohnerkriterien für seinen Grundversorgungsbereich. Gleiches gilt für den westlichen Teil des Landkreises Eichsfeld. Auch hier ist es aus Gründen der Erreichbarkeit eines Zentralen Ortes mit dem ÖPNV innerhalb von 30 Minuten notwendig, Arenshausen, Schimberg und Uder als Grundzentren auszuweisen. Die besondere räumliche

Situation, die Topographie und die Randlage von Arenshausen und Schimberg zu Südniedersachsen bzw. Nordhessen, lässt realistischer Weise zurzeit keine andere Lösung zu. Das Grundzentrum Arenshausen hat über den abgegrenzten Grundversorgungsbereich hinaus Bedeutung für die Orte Niedergandern, Reiffenhausen und Reckershausen im Landkreis Göttingen sowie Neu-Eichenberg, Neu-Eichenberg / Hebenshausen und Stadt Witzenhausen / Neu-Seesen im Werra-Meißner-Kreis; das Grundzentrum Schimberg für die Orte Meinhard und Wanfried im Werra-Meißner-Kreis. Die Gemeinde Küllstedt erfüllt zwar die Richtwerte des Landesentwicklungsplanes bezüglich der Einwohnerzahlen im Siedlungs- und Versorgungskern bzw. Grundversorgungsbereich nicht, soll jedoch trotzdem die Funktion des Grundzentrums übernehmen. In den letzten Jahren hat sich hier eine Konzentration von Einrichtungen vollzogen, die zu einer räumlichen Stabilisierung und Leistungsfähigkeit der Siedlungsstruktur beigetragen hat. Die Entwicklung der Gemeinde Niederorschel hinsichtlich der Funktion eines Grundzentrums ist für die letzten Jahre sehr positiv einzuschätzen. Dies unterstreichen auch die Aussagen in der Studie „Zentren der Grundversorgung und ihre Funktionsteilung“ (IWR – Institut für Wirtschafts- und Regionalentwicklung, Zentren der Grundversorgung und ihre Funktionsteilung, Leipzig). Hier wird Niederorschel als „solides Grundzentrum“ dargestellt. Die geringfügige Unterschreitung des Richtwertes für den Versorgungsbereich wird deshalb in Kauf genommen.

Die Notwendigkeit der Ausweisung als funktionsteiliges Grundzentrum ist im östlichen Kyffhäuserkreis bei Roßleben und Wiehe gegeben. Die funktionsteilige Wahrnehmung der Aufgabe war bereits im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen von 1999 festgeschrieben. Die Städte haben ihre Entwicklung darauf aufgebaut. Es gibt in diesem Raum eine intensive Arbeit mit dem Regionalen Entwicklungskonzept Unstrut-Helme-Gebiet, das ebenfalls auf diese Funktionsteilung aufbaut. Es handelt sich bei Roßleben und Wiehe um Zentrale Orte gleichrangiger Stufe in unmittelbarer Nachbarschaft zueinander, die einen gemeinsamen Verflechtungsbereich haben und bei denen die siedlungsstrukturellen und funktionalen Verflechtungen zwischen den Kommunen aus raumordnerischer Sicht eine besondere Abstimmung erfordern. Gleiches gilt für die Funktionsteilung von Heldrungen und Oldisleben. Die Kooperation im Tourismusbereich für Roßleben / Wiehe sollte durch die Einbeziehung der Gemeinde Donndorf zusätzliche Impulse bekommen. Das Grundzentrum Roßleben / Wiehe hat über den abgegrenzten Grundversorgungsbereich hinaus Bedeutung für die Orte Allerstedt, Lossa, Memleben, Wendelstein, Wohlmirstedt und Ziegelroda in Sachsen-Anhalt.

Der Einzugsbereich des Grundzentrums Ellrich geht ebenfalls über die Landesgrenze hinaus. Es handelt sich hier im Wesentlichen um die Einheitsgemeinde Bad Sachsa (8.076 Einwohner) sowie die Samtgemeinde Walkenried mit den Orten Walkenried (2.435 Einwohner), Wieda (1.450 Einwohner) und Zorge (1.214 Einwohner) im Land Niedersachsen.

1.2.4 Grundversorgungsbereiche

G 1-8

In den im Folgenden ausgewiesenen – zeichnerisch in der Karte 1-1 bestimmten – Grundversorgungsbereichen soll durch die zugeordneten Zentralen Orte höherer Stufe gem. ⇒ LEP, 2.2 sowie die Grundzentren gem. ⇒ Regionalplan, 1.2.3 die Versorgung für den Grundbedarf sichergestellt werden.

Landkreis Eichsfeld

- Grundversorgungsbereich Heilbad Heiligenstadt (Mittelzentrum) – Stadt Heilbad Heiligenstadt sowie die Gemeinden Bodenrode-Westhausen, Geisleden, Glasehausen, Heuthen, Hohes Kreuz, Reinholterode und Steinbach
- Grundversorgungsbereich Leinefelde-Worbis (Mittelzentrum) – Stadt Leinefelde-Worbis sowie die Gemeinde Wingerode
- Grundversorgungsbereich Arenshausen (Grundzentrum) – Gemeinde Arenshausen sowie die Gemeinden Bornhagen, Burgwalde, Freienhagen, Fretterode, Gerbershausen, Hohengandern, Kirchgandern, Lindewerra, Marth, Rohrberg, Rustenfelde, Schachtebich und Wahlhausen
- Grundversorgungsbereich Breitenworbis (Grundzentrum) – Gemeinde Breitenworbis sowie die Gemeinden Buhla, Gernrode, Haynrode und Kirchworbis
- Grundversorgungsbereich Dingelstädt (Grundzentrum) – Stadt Dingelstädt sowie die Gemeinden Helmsdorf, Kallmerode, Kefferhausen, Kreuzebra und Silberhausen
- Grundversorgungsbereich Küllstedt (Grundzentrum) – Gemeinde Küllstedt sowie die Gemeinden Büttstedt, Effelder, Großbartloff und Wachstedt

- Grundversorgungsbereich Niederorschel (Grundzentrum) – Gemeinde Niederorschel sowie die Gemeinden Deuna, Gerterode, Hausen, Kleinbartloff und Vollenborn
- Grundversorgungsbereich Schimberg (Grundzentrum) – Gemeinde Schimberg sowie die Gemeinden Bernterode (bei Heilbad Heiligenstadt), Dieterode, Geismar, Kella, Krombach, Pfaffschwende, Schwobfeld, Sickerode, Volkerode und Wiesenfeld
- Grundversorgungsbereich Teistungen (Grundzentrum) – Gemeinde Teistungen sowie die Gemeinden Berlingerode, Brehme, Ecklingerode, Ferna, Hundeshagen, Tastungen und Wehnde
- Grundversorgungsbereich Uder (Grundzentrum) – Gemeinde Uder sowie die Gemeinden Asbach-Sickenberg, Birkenfelde, Dietzenrode / Vatterode, Eichstruth, Lenterode, Lutter, Mackenrode, Röhrig, Schönhagen, Steinheuterode, Thalwenden und Wüstheuterode
- Grundversorgungsbereich Sonnenstein (Grundzentrum) – Gemeinde Sonnenstein sowie die Gemeinde Am Ohmberg

Kyffhäuserkreis

- Grundversorgungsbereich Artern (Mittelzentrum) – Stadt Artern sowie die Gemeinden Borxleben, Gehofen, Heygendorf, Ichstedt, Kalbsrieth, Mönchpffiffel-Nikolausrieth, Nausitz, Reinsdorf, Ringleben und Voigtstedt
- Grundversorgungsbereich Sondershausen (Mittelzentrum) – Stadt Sondershausen sowie die Gemeinden Badra und Hachelbich
- Grundversorgungsbereich Bad Frankenhausen (Grundzentrum) – Stadt Bad Frankenhausen sowie die Gemeinden Bendeleben, Göllingen, Günserode, Rottleben, Seega und Steinhaleben
- Grundversorgungsbereich Ebeleben (Grundzentrum) – Stadt Ebeleben sowie die Gemeinden Abtsbessingen, Bellstedt, Freienbessingen, Helbedündorf, Holzsußra, Rockstedt, Thüringenhausen und Wolferschwenda
- Grundversorgungsbereich Greußen (Grundzentrum) – Städte Greußen, Clingen und Großenehrich sowie die Gemeinden Niederbösa, Oberbösa, Topfstedt, Trebra, Wasserthaleben und Westgreußen
- Grundversorgungsbereich Heldrungen / Oldisleben (Grundzentrum, funktionssteil) – Stadt Heldrungen sowie die Gemeinden Bretleben, Etzleben, Gorsleben, Hauteroda, Hemleben, Oberheldrungen und Oldisleben
- Grundversorgungsbereich Roßleben / Wiehe (Grundzentrum, funktionsteil) – Städte Roßleben und Wiehe sowie die Gemeinde Donndorf

Landkreis Nordhausen

- Grundversorgungsbereich Nordhausen (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) – Stadt Nordhausen sowie die Gemeinden Buchholz, Hainrode, Harztor, Harzungen, Hermannsacker, Kleinfurra, Neustadt, Nohra, Werther und Wolkramshausen
- Grundversorgungsbereich Bleicherode (Grundzentrum) – Stadt Bleicherode sowie die Gemeinden Etzelsrode, Friedrichsthal, Großlohra, Kehmstedt, Kleinbodungen, Kraja, Lipprechterode, Niedergebra, Sollstedt und Wipperdorf
- Grundversorgungsbereich Ellrich (Grundzentrum) – Stadt Ellrich sowie die Gemeinde Hohenstein
- Grundversorgungsbereich Heringen/Helme (Grundzentrum) – Stadt Heringen/Helme sowie die Gemeinden Görsbach und Urbach

Unstrut-Hainich-Kreis

- Grundversorgungsbereich Mühlhausen (Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) – Stadt Mühlhausen sowie die Gemeinden Anrode, Dünwald, Langula, Niederdorla, Menteroda, Oberdorla, Oppershausen, Unstruttal und Weinbergen

- Grundversorgungsbereich Bad Langensalza (Mittelzentrum) – Stadt Bad Langensalza sowie die Gemeinden Bothenheilingen, Issersheilingen, Kirchheilingen, Kleinwelsbach, Klettstedt, Neunheilingen und Sundhausen
- Grundversorgungsbereich Bad Tennstedt (Grundzentrum) – Stadt Bad Tennstedt sowie die Gemeinden Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt, Großvargula, Haussömmern, Herbsleben, Hornsömmern, Kutzleben, Mittelsömmern, Tottleben und Urleben
- Grundversorgungsbereich Großengottern (Grundzentrum) – Gemeinde Großengottern sowie die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Heroldishausen, Kammerforst, Mülverstedt, Schönstedt und Weberstedt
- Grundversorgungsbereich Südeichsfeld (Grundzentrum) – Gemeinde Südeichsfeld sowie die Gemeinde Rodeberg
- Grundversorgungsbereich Schlotheim (Grundzentrum) – Stadt Schlotheim sowie die Gemeinden Körner, Marolterode und Obermehler

Begründung G 1-8

Die Zentralen Orte nehmen die Grundversorgung für sich und den Grundversorgungsbereich wahr. Da höherrangige Zentrale Orte gleichzeitig auch grundzentrale Funktionen wahrnehmen, haben nicht nur die Grundzentren, sondern auch die Mittelzentren sowie die Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums einen zugeordneten Grundversorgungsbereich. Dies ist jedoch durch die Ausstattung mit zentralörtlichen Einrichtungen allein nicht gewährleistet (vgl. auch ⇒ **Regionalplan, Begründung Z 1-1**). Es bedarf zusätzlich der Erreichbarkeit dieser Einrichtungen mit zumutbarem Zeitaufwand. Es gilt, auch vor dem Hintergrund der Entwicklung der Altersstruktur der Bevölkerung, eine Mindestbedienung im ÖPNV zur Erreichung wichtiger Versorgungseinrichtungen zu gewährleisten. Die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte, insbesondere im Schul-, Sozial- und Gesundheitswesen, ist von ihrer Erreichbarkeit nicht selbst motorisierter Nachfrager mit öffentlichen Verkehrsmitteln abhängig. Der Landesentwicklungsplan gibt daher einen Orientierungswert von 30 Minuten vor ⇒ **LEP, 2.2.12**. Dieses Kriterium wird mit der Ausweisung der Grundzentren in ⇒ **Regionalplan, Z 1-1** für Nordthüringen gewährleistet.

Die Bestimmung der Grundversorgungsbereiche steht im engen Zusammenhang mit der Ausweisung der Grundzentren ⇒ **Regionalplan, Z 1-1**. Ausgehend von den Basisvoraussetzungen des ⇒ **LEP, 2.2.12** mit einem Einwohnerpotenzial von möglichst 2.000 Einwohnern im Siedlungs- und Versorgungskern weisen in der Regel alle Grundversorgungsbereiche das Mindesteinwohnerpotenzial von 7.000 Einwohnern auf (Ausnahmen vgl. ⇒ **Regionalplan, Begründung Z 1-1**).

Karte 1-1 Raumstruktur [⇒ Plankarten]

2. Siedlungsstruktur

2.1 Siedlungsentwicklung

Schwerpunkte im Landesentwicklungsplan sind der Erhalt und die den künftigen Bedürfnissen entsprechende Weiterentwicklung der dezentralen Siedlungsstruktur unter ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten ⇒ **LEP, 3.1.1**, die bauliche Eigenentwicklung der Gemeinden in Übereinstimmung mit dem Raum zu ermöglichen ⇒ **LEP, 3.1.2**, die Aufgaben der Zentralen Orte ⇒ **LEP, 3.1.3** und das Prinzip der Innenentwicklung vor der Außenentwicklung ⇒ **LEP, 3.1.4**.

G 2-1 **Durch Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der Flächenproduktivität, Verbesserung der Infrastruktureffizienz, Sicherung von Freiräumen und Freihalten von Retentionsflächen ⇒ Regionalplan, 4.2 sowie durch interkommunale Abstimmungen bzw. Zusammenarbeit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden. Dabei sollen die zukünftigen Bedürfnisse der Daseinsvorsorge auf Grundlage der demographischen Veränderungen berücksichtigt werden.**

Begründung G 2-1

Fläche ist ein knappes Gut, um das die verschiedensten Nutzungen konkurrieren. Zu sichern ist die Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum sowie ausreichend Flächen für gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen. Gleichzeitig sollen großräumige und vernetzte Freiräume für Flora und Fauna, für die Erholung des Menschen, zum Erhalt von Boden, Wasser und Klima erhalten und entwickelt werden. Das beinhaltet auch Retentionsflächen, d.h. Flächen, auf denen das Gewässer zeitweilig steht oder auf denen eine erhebliche Durchflussverzögerung eintritt. Ansatz zum erfolgreichen Flächenmanagement stellt die Innenentwicklung von Städten und Gemeinden unter Berücksichtigung des stattfindenden Schrumpfungsprozesses dar. Auf diese neue Situation muss auch die Infrastruktur in den Städten und Gemeinden ausgerichtet werden. Der Rückgang der Einwohnerzahlen hat zur Folge, dass eine Abkehr von flächenbezogenen Wachstumszielen erforderlich ist. Im Bereich der Siedlungsentwicklung soll beispielsweise die qualitative Entwicklung vorhandener und erhaltenswerter Siedlungsstrukturen zukünftig eine quantitative Ausweitung der Siedlungsflächen ablösen. Siedlungserneuerungen sind Siedlungserweiterungen vorzuziehen. Dabei spielt interkommunale Zusammenarbeit eine immer bedeutendere Rolle. In den Stadt-Umland-Räumen sollte diese Abstimmung z.B. auf Grundlage von Stadt-Umland-Konzepten erfolgen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Nachhaltigkeitsstrategie das Ziel vorgegeben, den täglichen Siedlungs- und Verkehrsflächenverbrauch bis zum Jahre 2020 auf 30 ha zu reduzieren. Auch die bundesgesetzlichen Vorgaben zum Freiraumschutz erfordern eine deutliche Reduzierung des Flächenverbrauches. Insbesondere angesichts des weiter fortschreitenden Bevölkerungsrückganges muss vor allem unter wirtschaftlichen, sozialen, ökologischen und finanziellen Gesichtspunkten der Flächenverbrauch verringert werden.

Um einen Orientierungsrahmen für die kommunale Bauleitplanung in der Planungsregion Nordthüringen zu geben, hat die Regionale Planungsgemeinschaft eine vereinfachte und generalisierte Berechnungsmethode auf Basis des 30-ha-Zieles der Bundesregierung umgesetzt. Im Ergebnis kann davon ausgegangen werden, dass für die Siedlungsflächenneuausweisung in den Zentralen Orten 0,1 ha pro 1.000 Einwohner und Jahr sowie in den Gemeinden ohne zentralörtliche Funktion 0,05 ha pro 1.000 Einwohner und Jahr möglichst nicht überschritten werden sollten. Auf diese Weise kann die Planungsregion Nordthüringen zur Erfüllung des 30-ha-Zieles der Bundesregierung beitragen.

Die genannten Werte beziehen sich auf die Bruttofläche. Umgerechnet auf die Bevölkerung in Nordthüringen und unter Abzug des Anteiles für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen und die Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sowie die geplanten Verkehrsbaumaßnahmen ergibt sich der örtliche Wert, der zusätzlich nach Zentralität gestaffelt wurde. Brach- und Konversionsflächen und deren Reaktivierung fallen nicht unter diesen Wert. Der Orientierungswert gibt hierbei nur den Rahmen vor, der zur Verwirklichung des 30-ha-Zieles erforderlich ist. Er beinhaltet weder den Anspruch auf eine entsprechende Flächenentwicklung noch eine erzwungene Begrenzung der Siedlungsflächenneuausweisung unterhalb eines tatsächlichen Bedarfes einer Gemeinde.

Eine Revitalisierung und Aufwertung der Innenstädte und Siedlungs- und Versorgungskerne der

Gemeinden trägt zu einer Anpassung an die Bedürfnisse der Daseinsvorsorge bei. Besonders in einem ländlich geprägten Raum wie Nordthüringen ist eine Ausdehnung gering verdichteter Siedlungsgebiete aus ökologischen und ökonomischen Gründen nicht vertretbar. Die Bebauung im Innenbereich reduziert die Kosten für die Infrastruktur, senkt gleichzeitig die Umweltbelastung und hat neben der Stärkung der Innenstädte den Vorteil der kurzen Wege, besonders für ältere Bürger und Kinder, zu wichtigen Anlaufpunkten wie Behörden, medizinischen Einrichtungen, Schulen, Banken, Waren des täglichen Bedarfs, Freizeit- und Gastronomieeinrichtungen. Die Folge ist eine Belebung des Innenstadtbereiches. Ausweisungen von Wohnbaugebieten, Ärztehäusern und Supermärkten weit außerhalb des Zentrums wirken dem entgegen und führen zu einem „Aussterben“ der Innenstädte. In den dünner besiedelten ländlichen Räumen sollen frühzeitig ortsspezifische Anpassungsstrategien erfolgen, um auch unter veränderten Bedingungen weiterhin eine für den wirtschaftlichen Betrieb notwendige Auslastung von Einrichtungen zu erreichen.

- G 2-2** **Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sollen die Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgen und Erholen so geordnet werden, dass räumlich bedingter Verkehrsaufwand reduziert und einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt wird. Der Nutzungsmischung im Innenbereich soll in der Abwägung öffentlicher und privater Belange besonderes Gewicht eingeräumt werden.**

Begründung G 2-2

Der Regionalplan sieht vor, eine überörtlich nachhaltige standörtliche Ausrichtung von Wohn- und Arbeitsstätten sowie zentralen Versorgungs-, Dienstleistungs- und Erholungseinrichtungen zu Verkehrswegen mit ÖPNV-Zugangsmöglichkeiten (Schiene, Straße) zu regeln, mit dem Ziel einer bedarfsgerechten Erreichbarkeit aus dem jeweiligen Versorgungs- und Verflechtungsraum. Im Hinblick auf Nachhaltigkeit sollte Verkehr ebenfalls in Orten höherer Stufe unter ökonomischen und ökologischen Aspekten möglichst effizient mit geringstem Aufwand an Ressourcen, d.h. kurze Entfernungen zwischen Wohnung, Schule, Arbeit sowie sozialen Einrichtungen und Einzelhandelsobjekten, stattfinden.

- G 2-3** **Siedlungen mit regionaltypischen und die Landschaft prägenden Erscheinungsbildern, wie z.B.**

- **Straßen, Anger, Reihen- und Zeilendörfer,**
- **Haufen, Platz- und Runddörfer,**
- **fachwerkgeprägte Siedlungen,**
- **durch große Vierseithöfe und als Weiler geprägte Siedlungen**

sollen als Teil gewachsener Kulturlandschaften in ihrer Substanz erhalten und in ihrem Maßstab und ihrer baulichen Struktur erhalten werden.

Begründung G 2-3

Die Kulturlandschaft ist ein vom Mensch geprägter Lebensraum, der die geschichtlichen Zeiträume und seine Identität zur Landschaft, Siedlungsstruktur sowie Natur, Wissenschaft und Technik widerspiegelt. Der Schutz und Erhalt dieses Lebensraumes steht im besonderen öffentlichen Interesse, weil damit Grundvoraussetzungen für die hier lebende Bevölkerung, Touristen und Erholungssuchende geschaffen werden. Kureinrichtungen und der Tourismusbereich profitieren von den attraktiven Landschaften und historischen Gebäuden, die in Nordthüringen vorzufinden sind, wie zum Beispiel der Kyffhäuser, der Hainich, der Harz oder das Ohmgebirge.

- G 2-4** **Regional und überregional bedeutsame Kulturdenkmale, die das Orts- und Landschaftsbild besonders prägen, wie insbesondere Burgen und Burgruinen, Klosteranlagen sowie das Kyffhäuserdenkmal und das Panorama in Bad Frankenhausen sollen durch städtebauliche bzw. landschaftspflegerische Maßnahmen in ihrem Erscheinungsbild erhalten und in ihrer räumlichen Wirkung vor Beeinträchtigungen geschützt werden.**

Begründung G 2-4

Es gilt für jetzige und folgende Generationen, die Zeugnisse der Vergangenheit für die Zukunft zu schützen und zu bewahren. Denkmalpflege ist mehr als nur die Sicherung von Bausubstanz; sie macht für den Bürger die historische, kulturelle und soziale Dimension unserer Umwelt erlebbar. Aus diesem Grund ist es im Sinne von Regionalplanung, dass solche Baudenkmale einer langfristig geeigneten Nutzung zukommen, was zur Folge hat, dass diese durch ihre Zweckbestimmung (z.B. als Wohngebäude, Bankfilialen, Büroräume, Vereinsgebäude, Museen, Ärztehäuser etc.) zum Erhalt beitragen. Zudem ist es notwendig, die räumliche Wirkung (z.B. Sichtbeziehungen) entsprechender Kulturdenkmale weiterhin zu sichern.

2.2 Flächenvorsorge Industrie und Gewerbe

Festlegungen zur Flächenvorsorge trifft der Landesentwicklungsplan in ⇒ **LEP, 3.3.1 – 3.3.8**. Für die Planungsregion Nordthüringen wird bestimmt, in den Standorträumen für Industriegroßflächen Artern/Unstrut und Nordhausen im Regionalplan Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen festzulegen ⇒ **LEP, 3.3.4**. Ergänzend dazu sollen entsprechend ⇒ **LEP, 3.3.6** Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen im Regionalplan ausgewiesen werden.

2.2.1 Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen

Z 2-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen sind für die Vorhaltung und Sicherung von Standorten mit hoher strukturpolitischer und landesweiter Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- IG-1 – Artern/Unstrut
- IG-2 – Nordhausen

Begründung Z 2-1

Der Landesentwicklungsplan gibt Standorträume für großflächige Industrieansiedlungen vor ⇒ **LEP, 3.3.4**. Diese werden im Regionalplan konkretisiert.

Fachlich untersetzt sind die Gebiete durch die Untersuchung zu Industriegroßflächen in Nordthüringen, die bereits vorab alle raumordnerisch relevanten Kriterien, z.B. Standort in einem höherrangigen Zentralen Ort bzw. dessen Funktionsraum, Lage an einer großräumigen Straßen-/Schienenverbindung, möglicherweise Bahnanschluss im Schienengüterverkehr, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, naturschutzrechtlich gesicherte Schutzgebiete etc. geprüft hat. Im Folgenden wurde die Fläche Artern/Unstrut durch eine Durchführbarkeitsstudie im Auftrag des Kyffhäuserkreises konkretisiert und detailliert untersetzt. Die Ergebnisse sind in die Abwägung zum Vorranggebiet eingeflossen. Zur Industriegroßfläche Nordhausen gab es ein umfangreiches, durch vielfältige Gutachten untersetztes Bauleitplanverfahren, das im September 2006 abgeschlossen wurde. Eine kleinteilige Entwicklung dieser Vorranggebiete soll nicht stattfinden. Dafür stehen andere Standorte zur Verfügung.

2.2.2 Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen

Z 2-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen sind für die Vorhaltungen und Sicherung von Standorten mit regionaler und überregionaler Bedeutung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- RIG-1 – Heilbad Heiligenstadt
- RIG-2 – Leinefelde-Worbis
- RIG-3 – Mühlhausen
- RIG-4 – Roßleben (nur für Betriebsanlagen, die im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme des Kalibergbaues stehen)

Begründung Z 2-2

Der Landesentwicklungsplan gibt Orientierungswerte zur Ausweisung von Vorranggebieten Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen vor ⇒ **LEP, 3.3.6**. Neben der besonderen Bedeutung für die Regionalentwicklung soll ein Vorranggebiet eine zusammenhängende, ebene Bruttofläche von mindestens 50 ha aufweisen. Die Fläche von 50 ha wird von allen vier Vorranggebieten erfüllt. Abstriche bezüglich der Ebenheit müssen auf Grund der topographischen Situation in der Planungsregion jedoch gemacht werden.

Die Standorte RIG-1 bis RIG-3 stehen in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu höherrangigen Zentralen Orten (Mittelzentren bzw. Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums) und liegen unmittelbar an einer landesbedeutsamen Entwicklungsachse (A 38 bzw. B 247). Der Standort Roßleben wurde wegen der geplanten Wiederaufnahme der Kali-Förderung/-Verarbeitung in den Regionalplan aufgenommen und soll auch ausschließlich für diese

Zwecke einer Umsetzung zugeführt werden.

Ein Bahnanschluss für den Güterverkehr am Standort Mühlhausen ist möglich. Am Standort Roßleben stehen die Flächen für eine Reaktivierung eines Gleisanschlusses noch zur Verfügung.

Alle aufgeführten Standorte sind Ergebnis der von der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen durchgeführten Untersuchung zu Industriegroßflächen in Nordthüringen. Die drei Vorranggebiete eignen sich neben den zwei Vorranggebieten Großflächige Industrieansiedlungen ⇒ **Regionalplan, 2.2.1** für eine regionale bzw. überregionale Vermarktung und sind auch von den Kommunen in diesem Sinne in ihrer Entwicklung zu unterstützen.

2.3 Großflächiger Einzelhandel

Einzelhandelsgroßprojekte (Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BauNVO) sind nicht nur von wesentlicher Bedeutung für die längerfristige Versorgung der Bevölkerung, sondern zunehmend auch im Bereich der verbrauchernahen Grundversorgung – insbesondere im Lebensmittel-Einzelhandel. Durch die überörtliche Raumbedeutsamkeit dieser Betriebsformen im Einzelhandel ist vor allem zur Sicherung der zentralörtlichen Versorgungsfunktion eine Konzentration des großflächigen Einzelhandels auf die Zentralen Orte höherer Stufe unumgänglich, vgl. ⇒ **LEP, 3.2.1**.

Zur möglichen Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten auch in Grundzentren enthält der Landesentwicklungsplan in ⇒ **LEP, 3.2.2** Aussagen.

Die Ansiedlung von Hersteller-Direktverkaufszentren als eine Sonderform der großflächigen Einzelhandelseinrichtungen ist gemäß Landesentwicklungsplan nur in städtebaulich integrierter Lage in Oberzentren zulässig ⇒ **LEP, 3.2.1**. Diese sind im Landesentwicklungsplan für die Planungsregion Nordthüringen jedoch nicht ausgewiesen.

2.4 Brachflächen und Konversion

Die Bundesregierung stellt sich das Ziel, den Flächenverbrauch in Deutschland bis 2020 drastisch zu senken. Hierbei sollen die Länder ebenfalls mit ihren vorhandenen finanziellen Mitteln unterstützend eingreifen und eine nachhaltige Siedlungsentwicklung auf Brach- und Konversionsflächen betreiben. Die Umsetzung dieser Forderung erfolgt unter anderem im Landesentwicklungsplan ⇒ **LEP, 3.4**.

G 2-5 In den im Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der baulichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Wolkramshausen-Wernrode (Landkreis Nordhausen) / ehemaliges Kaliwerk**
- **Ellrich, Ortsteil Sülzhayn (Landkreis Nordhausen) / ehemaliges Sanatorium Steierberg**
- **Ellrich, Ortsteil Sülzhayn (Landkreis Nordhausen) / ehemaliges Sanatorium Sonnenfels**
- **Roßleben (Kyffhäuserkreis) / Zuckerfabrik**
- **Menteroda (Unstrut-Hainich-Kreis) / Kaliwerk**
- **Leinefelde-Worbis (Landkreis Eichsfeld) / Eichsfeld Küchen, Bahnhofstraße**
- **Heringen/Helme (Landkreis Nordhausen) / Kleines Feld – Straße der Einheit**
- **Nordhausen (Landkreis Nordhausen) / Park Hohenrode (bauliche Nachnutzung betrifft nur den Gebäudekomplex)**
- **Marth (Landkreis Eichsfeld) / ehemaliges LPG-Gelände**
- **Wingerode (Landkreis Eichsfeld) / ehemaliger LPG-Standort**
- **Hohenebra (Kyffhäuserkreis) / ehemalige Ziegelei**
- **Schönstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) / ehemaliger LPG-Standort**
- **Weberstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) / ehemalige LPG-Anlage, Weiher Tor 14**
- **Mülverstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) / ehemalige LPG (T)**
- **Bad Langensalza (Unstrut-Hainich-Kreis) / Garnison 3**
- **Weberstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) / Kaserne**
- **Wachstedt (Landkreis Eichsfeld) / ehemaliges Kasernengelände**
- **Voigtstedt (Kyffhäuserkreis) / ehemalige Ziegelei**

Begründung G 2-5

Flächen und Böden sind endliche Ressourcen, von denen zumindest der Rohstoff Fläche regenerierbar ist. Die Planungsregion Nordthüringen hat deshalb große Anstrengungen unternommen, um beginnend mit einer Brachflächenerfassung eine Kreislaufflächenwirtschaft zu initiieren. Trotz rückläufiger Bevölkerung gibt es, allerdings auf niedrigerem Niveau als der Thüringendurchschnitt, einen Zuwachs an Siedlungs- und Verkehrsfläche, der durch die Nutzung von Brachflächen reduziert werden soll. Auch im Landesentwicklungsplan wird die notwendige und nachhaltige Entwicklung von Konversions- und Brachflächen deutlich gemacht ⇒ **LEP, 3.4.2.**

In Nordthüringen gab es mit Stand September 2006 1.218 Brachflächen mit ca. 980 ha. Davon sind 270 Brachflächen größer als 1 ha. Der Ausweisung der Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen wurden folgende Kriterien zugrunde gelegt:

- Außen-/Randbereiche der Städte und Gemeinden,
- die Bruttofläche sollte größer 5 ha sein.

Die Vermarktung von Brachflächen gestaltet sich sowohl innerörtlich als auch für Brachen in Randlage oder im Außenbereich der Kommunen oftmals als Problem, da das Negativ-Image „Altlast“ eng damit verbunden ist. Eine Möglichkeit, dem entgegenzuwirken, wäre die Zwischenutzung von Brachflächen, die öffentlichwirksam in eine Vermarktungsstrategie mit eingebunden werden könnte. Ziel soll es sein, die Zwischennutzung als eine Chance für die zukünftige Entwicklung näher zu betrachten.

G 2-6

In den in Folgenden ausgewiesenen Regional bedeutsamen Konversions- und Brachflächen soll der freiräumlichen Nachnutzung ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Großmehlra (Unstrut-Hainich-Kreis) / ehemalige LPG-Anlage**
- **Mühlhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) / B-Lager**
- **Mehrstedt (Unstrut-Hainich-Kreis) / ehemalige LPG-Anlage (Rückbau)**
- **Mühlhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) / Fuchsbau (Ausgleichsfläche)**
- **Dörna (Unstrut-Hainich-Kreis) / Truppenübungsplatz**
- **Beuren (Landkreis Eichsfeld) / ehemaliges LPG-Gelände**
- **Zwinge (Landkreis Eichsfeld) / ehemalige Ziegelei**
- **Kaltohmfeld (Landkreis Eichsfeld) / Landwirtschaftsfläche**

Begründung G 2-6

Die ausgewiesenen Brachflächen gehören zu den Standorten, die aufgrund ihrer besonderen Problemsituation schon sehr lange Zeit keiner wirtschaftlichen Nachnutzung zugeführt werden konnten. Infolge ihrer jeweiligen Lage, Eignung und Erschließungsbedingungen ist eine Um- bzw. Nachnutzung als Baufläche nicht absehbar und ein Bedarf zukünftig auch nicht zu erwarten. Da sich die Standorte entweder solitär und räumlich wirksam im Außenbereich befinden, besteht ein Erfordernis, die von diesen Brachflächen ausgehenden negativen Wirkungen zu beseitigen und sie dem umgebenden Raum entsprechend anzupassen und ökologisch aufzuwerten. Bei entsprechender Eignung können diese Flächen verstärkt zur Entwicklung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden.

G 2-7

Notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen vordringlich auf dafür geeigneten Brachflächen realisiert werden.

Begründung G 2-7

Mit der Bereitstellung von Brachflächen, auf denen die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen realisiert werden, kann in erheblichem Maße die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen verringert werden. Ein positiver Nebeneffekt ist die ökologische Aufwertung an diesem Standort.

Die Prüfung, ob die Brachen naturschutzfachlich geeignet sind, muss durch die entsprechende Fachbehörde erfolgen.

2.5**Siedlungszäsuren**

Entsprechend ⇒ **LEP, 3.1.5** sollen siedlungsnahen Freiräume und Areale gesichert und als Siedlungs- zäsuren ausgewiesen werden.

Z 2-3

In den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Siedlungs- zäsuren sind naturschutzfachlich wertvolle, für die Naherholung bedeutende oder für die Landwirtschaft wichtige siedlungs-

nahe Freiräume und Areale zu sichern. Siedlungsflächenenerweiterungen über die mittels Siedlungszäsuren begrenzten Siedlungsbereiche hinaus sind ausgeschlossen.

- **SZ-1 – Sondershausen / Berka**
- **SZ-2 – Sondershausen / Großfurra**
- **SZ-3 – Westerengel / Kirchengel**
- **SZ-4 – Nordhausen / Ortsteile Krimderode und Obersalza**
- **SZ-5 – Nordhausen / Ortsteil Petersdorf**
- **SZ-6 – Niedersachswerfen / Ilfeld**
- **SZ-7 – Obergebra / Niedergebra**
- **SZ-8 – Bischofferode (Schacht) / Holungen**
- **SZ-9 – Breitenworbis / Schacht Bernterode**
- **SZ-10 – Leinefelde-Worbis / Ortsteile Breitenbach und Worbis**
- **SZ-11 – Arenshausen / Kirchgandern**
- **SZ-12 – Mühlhausen / Höngeda**
- **SZ-13 – Großmehlra / Obermehler**
- **SZ-14 – Hüpstedt / Schacht Felsenfest**
- **SZ-15 – Weberstedt / Mülverstedt**
- **SZ-16 – Heilbad Heiligenstadt / Westhausen**

Begründung Z 2-3

Siedlungszäsuren haben die Aufgabe, Siedlungsräume zu begrenzen, zu ordnen und dabei bandartige Siedlungsstrukturen zu unterbinden. Sie sind kleinräumige linienhafte Elemente, die zur Gliederung dicht zusammen liegender Siedlungen sowie Raumnutzungen für die Sicherung der siedlungsnahen Erholungsfunktion festgelegt werden und die von einem unverhältnismäßigen Bodenverbrauch und funktionsnachteiligen Nutzungen freigehalten werden. Die überörtliche Bedeutung der Siedlungszäsuren wird durch ihre funktionspezifische ergänzende räumliche Wirkung in Verbindung mit Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung, Landwirtschaftliche Bodennutzung oder Hochwasserschutz und im Zusammenhang mit der Siedlungsentwicklung von Zentralen Orten erlangt.

Das Instrument der Siedlungszäsur findet im Allgemeinen Anwendung, wenn der Abstand zwischen zwei Siedlungsbereichen geringer als 1.000 m ist. Siedlungszäsuren sind weiterhin notwendig, um ökologische Ausgleichsfunktionen und Klimaverbesserungen zu ermöglichen.

Eine parzellenscharfe Abgrenzung der Siedlungszäsuren ist im Regionalplan grundsätzlich nicht möglich.

3. Infrastruktur

3.1 Verkehrsinfrastruktur

Das funktionale Verkehrsnetz (Schiene, Straße, Luftverkehr) wird in ⇒ **LEP, 4.1.6** in die europäische, großräumige, überregionale und im Regionalplan in die regionale Netzebene gegliedert. Das regional bedeutsame Verkehrsnetz zur Verbindung benachbarter Mittelzentren, zur Anbindung der Grundzentren an die Ober- und Mittelzentren sowie zur Verbindung der Grundzentren untereinander ist in den Regionalplänen auszuweisen ⇒ **LEP, 4.1.17**.

3.1.1 Funktionales Schienennetz

Europäisch bedeutsame Schienenverbindungen

Die europäische Netzebene umfasst die Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindungen des Transeuropäischen Schienennetzes (TEN).

- G 3-1 Auf der Schienenverbindung (Kassel) / (Göttingen) – Leinefelde-Worbis – Nordhausen – (Halle) soll der Ausbau fortgeführt sowie zur Entwicklung und Stärkung der Planungsregion eine Einbindung in das Netz des Fernverkehrs vorgenommen werden.**

Begründung G 3-1

Mit einer weiteren Modernisierung der Streckenabschnitte in Thüringen und Sachsen-Anhalt wird die Leistungsfähigkeit für den Güterfernverkehr verbessert und durch die Erhöhung der Reisegeschwindigkeit die Voraussetzungen für eine Einbindung in das Netz des Schienenpersonenfernverkehrs geschaffen. Dies betrifft die Streckenabschnitte, die nicht im Rahmen der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ bereits neu- und ausgebaut wurden. Die Reisegeschwindigkeit für Regional Express Züge zwischen Nordhausen und Halle beträgt aktuell 60 km/h und entspricht nicht der Verbindungsqualität zwischen Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums.

Großräumig bedeutsame Schienenverbindungen

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Schienenverbindungen mit Anbindung an das Transeuropäische Schienennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren, zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren (insbesondere Verbindungen zur Landeshauptstadt) sowie der Anbindung von Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an Verbindungen höherer Kategorie.

- G 3-2 Die Infrastruktur für die Schienenverkehrsangebote auf der Verbindung Leinefelde-Worbis – Mühlhausen – Bad Langensalza – (Gotha) in Verbindung mit der Überregional bedeutsamen Schienenverbindung Bad Langensalza – (Kühnhausen) soll gesichert werden.**

Begründung G 3-2

Nach dem Ausbau der Musterstrecke Leinefelde-Worbis – Gotha für Neigetechnikzüge besteht ein durchgehendes Schienenpersonenverkehrsangebot zwischen Göttingen – Erfurt – Gößnitz – Zwickau / Chemnitz. Das Schienenverkehrsangebot Kassel-Wilhelmshöhe – Erfurt erfolgt über die Schienenverbindung Bad Langensalza – Kühnhausen. Dieses hochwertige Angebot sichert den Leistungsaustausch mit den benachbarten Regionen, mit denen eine hohe Pendlerverflechtung existiert und ermöglicht in Kassel-Wilhelmshöhe, Göttingen, Erfurt und Gotha eine direkte Anbindung an den Fernverkehr. Bezüglich der Ausbaumaßnahmen der Schienenverbindung Bad Langensalza – Kühnhausen wird auf den Regionalplan Mittelthüringen verwiesen.

Überregional bedeutsame Schienenverbindungen

Die überregionale Netzebene umfasst Verbindungen zwischen Mittelzentren und sichert die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

- G 3-3 Die Schienenverbindung (Erfurt) – Sondershausen – Nordhausen – (Northeim) soll zum Zweck einer nachhaltigen Angebotsverbesserung und Fahrzeitverkür-**

zung grundhaft ausgebaut werden.

Begründung G 3-3

Die Schienenverbindung Erfurt – Nordhausen wird zurzeit ihrer Funktion als überregional bedeutsame Schienenverbindung nicht gerecht. Die Ausbaumaßnahme dient einer verbesserten Anbindung der Zentren Nordhausen und Sondershausen an die Landeshauptstadt Erfurt und nach Süd-Niedersachsen, da gemäß der Untersuchungen zu den Pendlerverflechtungen in Nordthüringen für den Landkreis Nordhausen und Kyffhäuserkreis auf dieser Verbindung die jeweils größten Pendlerströme existieren. Weiterhin bildet diese Verbindung eine wesentliche Voraussetzung für die touristische Erschließung des Harzes und Vernetzung mit anderen Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung in Thüringen.

Regional bedeutsame Schienenverbindungen

- Z 3-1 Mit der im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Schienenverbindung Nordhausen – Ilfeld – Eislefelder Talmühle – (Wernigerode) / (Quedlinburg) ist die Verbindung zwischen benachbarten Mittelzentren sowie die touristische Erschließung des Harzes zu sichern.**

Begründung Z 3-1

Vom Bahnhof Nordhausen-Nord werden Direktverbindungen zum Brocken und zu Tourismusorten des Harzes zum Teil mit dampflokomotivbespannten Zügen und offenen Aussichtswagen im Planeinsatz angeboten. Das Streckennetz der Harzer Schmalspurbahnen GmbH mit seinen Kunst- und Bahnhofsbauten und dem eingesetzten historischen Fahrzeugbestand gehören zu einem der größten Flächendenkmale.

Mit der Einführung der Combino-duo-Straßenbahnen (Hybrid-Straßenbahnfahrzeuge) und der Verknüpfung des Netzes von Nordhäuser Straßenbahn und Harzer Schmalspurbahnen GmbH wird ein attraktiver Schienenpersonennah- und Schülerverkehr zwischen dem Stadtgebiet von Nordhausen und den Gemeinden Niedersachswerfen und Ilfeld bis zur Eislefelder Talmühle realisiert. Die Harzer Schmalspurbahnen GmbH transportiert im Rollbockverkehr Schotter vom Hartsteinwerk Unterberg nach Nordhausen. Im Bereich des Bahnhofes Nordhausen-Nord existiert hierfür eine moderne Rollbockgrube zur Verladung von Regelspurwaggons.

- G 3-4 Mit den im Folgenden vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Schienenverbindungen sollen die Anbindung des Güterverkehrs an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Schienenverbindungen sowie Bedarfs- und Sonderfahrten gesichert werden.**

- Hohenebra – Ebeleben / Rockensußra – Menteroda
- Bernterode – Deuna
- Bad Langensalza – Bad Langensalza-Ost
- Sondershausen – Bad Frankenhausen – Bretleben – Artern – Roßleben – (Neubra).

Begründung G 3-4

Auf diesen Streckenabschnitten besteht zu Industrie- und Gewerbebetrieben ein Wagenladungsverkehr als Ganzzugverkehr oder als Einzelwagenverkehr. An diesen Strecken befinden sich weiterhin Güterverkehrsstellen der DB Railion AG ⇒ **Regionalplan, 3.1.4.**

Auf den Streckenabschnitten der Kyffhäuserbahn und Unstrutbahn sind zur Erschließung und Verbindung von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung länderübergreifende Sonderfahrten geplant. Teilabschnitte der Kyffhäuserbahn sind Bestandteil der raumordnerischen Standort-sicherung für einen möglichen Bahnanschluss des ausgewiesenen Vorranggebietes Großflächige Industrieansiedlung Artern/Unstrut ⇒ **Regionalplan, 2.2.1.** Die angestrebte Wiederaufnahme des Kalibergbaues im Raum Roßleben und die Aufnahme des Standortes als Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlung ⇒ **Regionalplan, 2.2.2** bedürfen einer Sicherung des Transportes von Massengütern auf der Schiene.

Trassensicherung/-freihaltung Schiene

- G 3-5 Die im Folgenden vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Trassen stillgelegter Schienenverbindungen**
- Bleicherode-Ost – Bleicherode – Großbodungen – Bischofferode einschließ-

- lich der Gleisanlagen zum Gewerbepark „Glückauf“**
- **Rockensußra – Mehrstedt – Schlotheim Gewerbegebiet**
- sollen für eine Wiederinbetriebnahme für den Güterverkehr und**
- **Geismar – Lengenfeld unterm Stein – Dingelstädt**
- für die touristische Nutzung erhalten werden.**

Begründung G 3-5

Auf den stillgelegten Schienenverbindungen erfolgt für eine Anbindung von bedeutenden Gewerbe- und Industriestandorten mit dafür notwendiger Schieneninfrastruktur eine raumordnerische Trassensicherung. Hierzu zählen Bahnübergänge, Sicherungstechnik, Werksanschlussbahnen, Verladegleise und -rampen, um bei Bedarf Güter, für die eine Bahnaffinität gegeben ist, transportieren zu können. Grundlage für Trassensicherung ist unter anderem das Regionale Güterverkehrskonzept Nordthüringen. Am Standort Bleicherode werden Kali-Düngemittel hergestellt. In Bischofferode wurde ein Holzheizkraftwerk auf dem Gelände des ehemaligen Kaliwerkes errichtet.

Für das Gewerbegebiet Schlotheim und den Verkehrslandeplatz Obermehler / Schlotheim kann vom Streckenabschnitt Hohenebra – Ebeleben – Rockensußra durch eine Trassensicherung der bestehenden Bahnanlagen über Mehrstedt, auch nach dem Rückbau des Streckenabschnittes Mühlhausen – Bollstedt – Schlotheim, langfristig ein Schienenanschluss gesichert werden. Die Gemeinden und Landkreise entlang der Strecke der Kanonenbahn beabsichtigen zur besseren touristischen Vernetzung, auf den bestehenden Gleisanlagen den Betrieb mittels Draisinen weiter auszubauen und auf dem vorhandenen Planum des rückgebauten zweiten Gleises einen Radweg anzulegen.

- Z 3-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – stillgelegten Schienenverbindungen sind als durchgängige Infrastrukturtrasse zu erhalten.**

- **Esperstedt – Oldisleben**
- **Mühlhausen – Bollstedt – Schlotheim**
- **(Döllstädt) – Bad Tennstedt – (Straußfurt)**

Begründung Z 3-2

Indem ehemalige, bereits rückgebaute Schienenverbindungen gesichert werden, soll vermieden werden, dass eine auf lange Sicht denkbare Wiederaufnahme des Bahnbetriebes durch Überbauung unmöglich gemacht wird. Mögliche Nutzungen sind Rad- und Wanderwege, die eine Wiedereinrichtung einer Bahntrasse nicht grundsätzlich ausschließen.

- G 3-6 Für die Vorranggebiete Großflächige Industrieansiedlungen Artern/Unstrut und Nordhausen ⇒ Regionalplan, 2.2.1 und das Vorranggebiet Regional bedeutsame Industrie- und Gewerbeansiedlungen Mühlhausen ⇒ Regionalplan, 2.2.2 sollen die – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Korridore als Trassenfreihaltung Schiene von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.**

Begründung G 3-6

Eine Voraussetzung für die raumordnerische Standortsicherung der Industriegroßflächen bildet ein vorhandener oder möglicher Bahnanschluss im Schienengüterverkehr ⇒ **LEP, 3.3.4**. Für die Anbindung der Standorte Artern/Unstrut und Nordhausen liegen Machbarkeitsstudien vor. Für den Standort Artern/Unstrut wird auf Grundlage der Untersuchung zu den Industriegroßflächen in Nordthüringen und den Planungen zur Neutrassierung der L 1172 ein straßenparalleler Trassenkorridor gesichert. Ein Gleisanschluss für den Standort Mühlhausen kann aus dem stillgelegten Streckenabschnitt Mühlhausen – Bollstedt entwickelt werden.

3.1.2 Funktionales Straßennetz

Europäisch bedeutsame Straßenverbindungen

Die europäische Netzebene umfasst die Verbindungen zwischen Metropol- und Agglomerationsräumen sowie die Verbindung des Transeuropäischen Straßennetzes (TEN).

- G 3-7 Die Bundesautobahn A 71 (Erfurt) – (Sömmerda) – Artern – (Sangerhausen) soll abschnittsweise zwischen der Anschlussstelle Sömmerda und dem Autobahndreieck der A 38 bei Sangerhausen gebaut werden. Zeitgleich mit der Fertigstel-**

lung verkehrswirksamer Teilabschnitte der A 71 sollen alle Neu- und Ausbaumaßnahmen an den Zubringerstraßen zu den Anschlussstellen realisiert werden:

- **Neutrassierung der L 1172 im Raum Ringleben / Artern.**

Begründung G 3-7

Zur Verbesserung der regionalen Erschließung des Raumes mit besonderen Entwicklungsaufgaben ⇒ **Regionalplan, 1.1.3** und Herstellung der vollen Verkehrswirksamkeit der Bundesautobahn für die Planungsregion bedarf es parallel zum Bau der A 71 einer leistungsfähigen Anbindung des nachgeordneten Straßennetzes über die Autobahnanschlussstellen.

Großräumig bedeutsame Straßenverbindungen

Die großräumige Netzebene umfasst länderübergreifende Straßenverbindungen mit Anbindung an das Transeuropäische Straßennetz. Sie dient der Verbindung zwischen Oberzentren, der Verbindung zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Oberzentren (insbesondere Verbindungen zur Landeshauptstadt) sowie der Anbindung von Oberzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums an Verbindungen höherer Kategorie.

- G 3-8 Im Verlauf der B 4 (Erfurt) – Sondershausen – Nordhausen sollen vorrangig eine vierstreifige Neutrassierung im Bereich des Sundhäuser Berges und der Bau der Ortsumgehung Greußen realisiert werden. Weitere Maßnahmen sind der Ausbau des Knotenpunktes B 4 / B 249 und die Beseitigung des schienengleichen Bahnüberganges mit der Bahnstrecke (Erfurt) – Nordhausen in Verbindung mit der Ortsumgehung Oberspier.**

Begründung G 3-8

Ein leistungsfähiger Ausbau der B 4 zwischen den benachbarten Zentren Nordhausen und Sondershausen dient dem Leistungsaustausch beider Städte zur Erfüllung der Zielstellung des gemeinsamen Kooperationsvertrages und der Anbindung von Sondershausen an die A 38. Neben der großräumigen Verbindungsfunktion bestehen große Pendlerverflechtungen zwischen den Städten Nordhausen und Sondershausen sowie nach Mittelthüringen mit der Landeshauptstadt Erfurt.

- G 3-9 Beim Ausbau der B 176 / B 247 (Erfurt [Abzweig B 4 Andisleben]) – Bad Langensalza – Mühlhausen – Leinefelde-Worbis A 38 sollen nach Fertigstellung der Ortsumgehung Bad Langensalza die Ortsumgehungen Großengottern, Mühlhausen und Kallmerode realisiert werden. Im Abschnitt der B 247 von der Ortsumgehung Höngeda bis zur Ortsumgehung Bad Langensalza soll ein mehrstreifiger Ausbau realisiert werden.**

Begründung G 3-9

In Verbindung mit den Maßnahmen des Bundesverkehrswegeplanes zum Ausbau der B 84 in der Planungsregion Südwestthüringen und den Ausbaumaßnahmen der B 247 / B 176 wird für Mühlhausen und Bad Langensalza eine leistungsfähige Anbindung an das Europäisch bedeutsame Verkehrsnetz der Bundesautobahnen A 4 und A 38 geschaffen, da der Unstrut-Hainich-Kreis selbst über keine direkte Erschließung durch eine Bundesautobahn verfügt. Die noch bestehenden Erreichbarkeitsdefizite des Teilraumes und des Landkreises Eichsfeld zur Landeshauptstadt können mit den vorgesehenen Ausbaumaßnahmen abgebaut werden. Darüber hinaus wird im Besonderen dem Leistungsaustausch der beiden Zentren Mühlhausen und Bad Langensalza innerhalb des Unstrut-Hainich-Kreises Rechnung getragen.

- G 3-10 Der Neubau der B 243 soll, beginnend an der A 38, vierstreifig bis Großwechungen an die K 4 und fortführend in funktionswirksamen Teilabschnitten in Richtung Landesgrenze Niedersachsen realisiert werden.**

Begründung G 3-10

Die B 243 stellt mit der A 38, der B 6neu im Norden und der weiterführenden A 71 im Osten die äußere Erschließung des Harzes und die Entlastung des Harzraumes vom großräumigen Durchgangsverkehr sicher und dient vorrangig der Verbindung mit der A 7 bei Seesen zur A 38 in Richtung Halle / Leipzig. Beginnend von der bereits an der A 38 vorgesehenen Anschlussstelle werden abschnittsweise die Ortsdurchfahrten Hesserode, Kleinwechungen, Günzerode, Holbach und Mackenrode vom Durchgangsverkehr entlastet und in Verbindung mit der B 4 / A 38 eine leistungsfähige Verbindung mit Südniedersachsen geschaffen.

Überregional bedeutsame Straßenverbindungen

Die überregionale Netzebene umfasst Verbindungen zwischen Mittelzentren und sichert die Anbindung von Mittelzentren an Verbindungen höherer Kategorien. Gleichzeitig dienen sie der Erreichbarkeit von Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.

- G 3-11 Auf der Überregional bedeutsamen Straßenverbindung B 249 (Eschwege) – Mühlhausen – Sondershausen fortführend als L 1034 / L 1172 Sondershausen – Artern – (Querfurt) sollen folgende Aus- und Neubaumaßnahmen durchgeführt werden:**

- Bau der Ortsumgehung Grabe / Körner,
- Bau der südwestlichen Teilortsumgehung Mühlhausen von der B 247 – L 1016 und fortführend zur B 249,
- Bau einer Teilortsumgehung Ebeleben von dem Knotenpunkt B 249 / B 84 in Richtung Sondershausen,
- Bau der Ortsumgehung Bad Frankenhausen
- Neutrassierung der L 1034 / L 1172 in den Abschnitten
 - Hachelbich – Göllingen,
 - Göllingen – Rottleben,
- Bau der Ortsumgehung Kalbsrieth.

Begründung G 3-11

Diese Überregional bedeutsame Straßenverbindung bildet zwischen der A 38 im Norden und der A 4 im Süden die zentrale Ost-West-Verbindung zwischen benachbarten Zentralen Orten höherer Stufe im Unstrut-Hainich-Kreis und Kyffhäuserkreis. Sie dient der Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in einem Raum mit besonderen Entwicklungsaufgaben ⇒ **Regionalplan, 1.1.3** und bildet nach der Abbestellung der SPNV-Leistungen auf der Kyffhäuserbahn die alleinige Verkehrsverbindung zwischen Sondershausen und Artern.

Ausbaumaßnahmen zur Verbesserung der Erreichbarkeit im Abschnitt Sondershausen – Bad Frankenhausen lassen sich aus naturschutzfachlicher Sicht nur über eine veränderte Trassierung, wie in der Raumnutzungskarte dargestellt, realisieren. Die weiteren Maßnahmen dienen vorrangig der Verbesserung der städtebaulichen Situation in den Städten und Gemeinden. Mit dem Bau von Ortsumgehungen werden diese vom Durchgangsverkehr entlastet. Daraus ergibt sich weiterhin eine Verbesserung der überregionalen Erreichbarkeit, vor allem für die Zentralen Orte höherer Stufe.

- G 3-12 Die B 4 / B 81 sollen für die touristische Erschließung des Harzes funktionsgerecht ausgebaut werden. Zur Entlastung von Nordhausen, Niedersachswerfen und Ilfeld vom Schwerlastverkehr sollen beginnend von der A 38 Ortsumgehungen gebaut werden.**

Begründung G 3-12

Mit dem Bau der A 38 und B 243 auf Thüringer Gebiet, verbunden mit den Maßnahmen der benachbarten Bundesländer wie dem Bau der B 6neu in Sachsen-Anhalt, wird der Harz vom großräumigen Durchgangsverkehr entlastet. Die Straßenbaumaßnahmen im Südharz verbessern die zentrale touristische Erschließung des Harzes mit seinen Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung und dienen dem Abtransport von Gütern der ansässigen Rohstoffindustrie.

- G 3-13 Die B 247 soll von dem Neubauabschnitt der Anschlussstelle A 38 Leinefelde-Worbis fortführend mit der Ortsumgehung Worbis – Wintzingerode abschnittsweise bis zur Landesgrenze Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten im Hahletal neu gebaut bzw. ausgebaut werden.**

Begründung G 3-13

Die B 247 bildet neben der B 243 die wichtigste Verkehrsverbindung nach Südniedersachsen. Nach Streckenstilllegung der Schienenverbindung Leinefelde-Worbis – Teistungen besteht die Möglichkeit, verstärkt Teile der bestehenden Bahntrasse für den Straßenbau zu nutzen, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren.

Regional bedeutsame Straßenverbindungen

- Z 3-3 Mit den im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ist die**

Verbindung zwischen den benachbarten Mittelzentren sowie Grundzentren untereinander, die Anbindung der Grundzentren an die höherrangigen Zentralen Orte und an die Europäisch, Großräumig und Überregional bedeutsamen Straßenverbindungen zu sichern.

- Nordhausen – Ellrich – (Bad Sachsa)
- Nordhausen – (Rottleberode)
- Ellrich – B 243neu
- Heringen/Helme – Nordhausen
- Bleicherode – Bischofferode – (Duderstadt)
- Sondershausen – Bleicherode
- Greußen – Oldisleben
- Heldrungen – Bad Frankenhausen – (Kelbra)
- Heldrungen – Wiehe
- Roßleben – (Nebra)
- Ebeleben – Greußen
- Ebeleben – Niederorschel – Breitenworbis
- (Eisenach) L 1016 – Mühlhausen – Bleicherode
- Bad Langensalza – Ebeleben
- Bad Langensalza – Bad Tennstedt – (Straußfurt)
- Schlotheim – Bad Tennstedt – B 176 (Döllstädt)
- Dingelstädt – Küllstedt – Katharinenberg – (Treffurt)
- Heilbad Heiligenstadt – Schimberg-Ershausen – (Eschwege)
- Heilbad Heiligenstadt – Teistungen
- B 247 Leinefelde – L 3080 Heilbad Heiligenstadt – Uder – Arenshausen
- Leinefelde-Worbis – Weißenborn-Lüderode – (Herzberg)
- Breitenworbis – B 243neu bei Mackenrode
- Uder – (Bad Sooden-Allendorf)
- Schimberg-Ershausen – Küllstedt

Begründung Z 3-3

Die Regional bedeutsamen Straßenverbindungen ermöglichen den Leistungsaustausch zwischen den Grundzentren und den Mittelzentren. Gemäß **LEP, Begründung 4.1.17** werden ergänzend Anbindungen von Zentren an höherrangige Netzebenen berücksichtigt.

Trassenfreihaltung Straße

Z 3-4

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – im öffentlichen Interesse erforderlichen Straßentrassen sind von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

- Ortsumgehung Nordhausen und Niedersachswerfen
- Neutrassierung der B 4 im Bereich des Sundhäuser Berges
- Ortsumgehung Greußen
- Neutrassierung der B 243 mit der Ortsumgehung Günzerode, Holbach und Mackenrode
- Neutrassierung der B 247 im Hahletal mit der Ortsumgehung Worbis – Wintzingerode, Ferna und Teistungen
- Ortsumgehung Kallmerode
- Neutrassierung der B 247 im Bereich Helmsdorf
- Ortsumgehung Mühlhausen
- Ortsumgehung Großengottern in Verbindung mit der Verlegung der B 247 bei Schönstedt
- Ortsumgehung Grabe und Körner
- Ortsumgehung Bad Frankenhausen
- Ortsumgehung Ringleben und Artern
- Westspange Heilbad Heiligenstadt
- Ortsumgehung Haynrode

Begründung Z 3-4

Die Trassenfreihaltungen Straße sind grundsätzlich Bestandteil des ausgewiesenen Funktionalnetzes Straße aus dem Landesentwicklungsplan 2004 und dem Regionalplan Nordthüringen. Grundlage für die in der Raumnutzungskarte als Trassenfreihaltung Straße dargestellten Linien ist die jeweilige Landesplanerische Beurteilung als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens oder die Landesplanerische Stellungnahme in der auf die Durchführung von Raumordnungsverfahren verzichtet wurde. Weiterhin fanden Trassen in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung Eingang, für die sich Plangenehmigungs- bzw. Planfeststellungsverfahren in Erarbeitung befinden.

G 3-14 Die im Folgenden ausgewiesenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Korridore sollen für im öffentlichen Interesse erforderliche Straßen-trassen von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

- Ortsumgehung Ilfeld
- Neubau-Korridor B 4 zwischen Hain und Neuheide
- Neutrassierung der B 4 von der Einmündung der B 249 bis zur Ortsumgehung Oberspier
- Ortsumgehung Oldisleben bis Heldrungen
- Ortsumgehung Bad Langensalza im Anschnitt von der B 176 zur B 84 bei Merxleben
- Ortsumgehung Ebeleben
- Ortsumgehung Dachrieden
- Ortsumgehung Kalbsrieth

Begründung G 3-14

Für diese Maßnahmen werden in Abstimmung mit der zuständigen Straßenbauverwaltung Trassenkorridore raumordnerisch gesichert, für die in den weiteren Planungsschritten eine Konkretisierung erfolgen muss oder sich aus dem Bundesverkehrswegeplan ein besonderer naturschutzfachlicher Planungsauftrag ableitet.

3.1.3 Netz des öffentlichen Verkehrs

Unter dem Begriff öffentlicher Verkehr werden der öffentliche Personennahverkehr und der öffentliche Personenfernverkehr zusammengefasst. Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) wiederum setzt sich zusammen aus dem Schienenpersonennahverkehr (Eisenbahn und Straßenbahn) und dem Straßenpersonennahverkehr. Zu Letzterem gehören Stadt- und Regionalbusse, aber auch nachfrageorientierte Angebotsformen wie Anrufsammeltaxis.

G 3-15 Zur Schaffung durchgehender, weitestgehend vertakteter Verkehrsangebote des Schienenpersonennahverkehrs mit dem regionalen und städtischen Buslinien- sowie in Nordhausen mit dem Straßenbahnverkehr soll das Umsteigen zwischen den Verkehrsträgern in folgenden Verknüpfungspunkten ⇒ Regionalplan, Karte 3-1 erfolgen:

- Nordhausen
- Mühlhausen
- Leinefelde-Worbis
- Sondershausen
- Bad Langensalza
- Heilbad Heiligenstadt
- Artern
- Heldrungen
- Greußen
- Bleicherode-Ost
- Wolkramshausen
- Silberhausen.

Begründung G 3-15

Neben der Verbesserung der Zugangsbedingungen an den Systemhaltepunkten des Schienenpersonennahverkehrs wird die Erreichbarkeit der Arbeits- und Versorgungsschwerpunkte in den Zentralen Orten gestärkt. Alle Mittelzentren und Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums in der Region verfügen über ausgebauten Verknüpfungspunkte, die sich zum Teil in einer

direkten räumlichen Nähe der Bahnhöfe befinden und gute Übergangsbedingungen zwischen den Verkehrsträgern gewährleisten. Mit der Ausweisung weiterer Verknüpfungspunkte in Grundzentren werden die Voraussetzungen für eine integrierte verkehrsübergreifende ÖPNV-Gestaltung geschaffen. Diese sichert die Erreichbarkeit der Zentralen Orte bzw. die Erschließung der Fläche mit seinen Umlandgemeinden.

G 3-16 Für Verbindungen zwischen Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums und Mittelzentren, für die keine Schienenverbindung besteht, sollen Regional bedeutsame Verbindungen des öffentlichen Verkehrs als Hauptbuslinien im Taktverkehr eingerichtet werden:

- Mühlhausen – Sondershausen
- Mühlhausen – (Eschwege)
- Sondershausen – Bad Langensalza
- Bad Langensalza – (Eisenach)
- Leinefelde-Worbis – (Duderstadt)
- Sondershausen – Artern – (Querfurt).

Begründung G 3-16

Auf den Verbindungsrelationen, auf denen keine Schienenverbindungen vorhanden sind oder keine Schienenpersonennahverkehrsleistungen mehr angeboten werden, müssen Busse die Verbindungsfunktion im regionalen Netz übernehmen. Die ausgewiesenen Regional bedeutsamen Verbindungen des öffentlichen Verkehrs stellen diejenigen Verbindungen dar, die aus raumordnerischer Sicht zur Ergänzung des bestehenden Schienennetzes notwendig sind.

3.1.4 Güterverkehr

G 3-17 In Nordhausen soll als leistungsfähige Schnittstelle von Schiene und Straße ein Terminal als Zugang zum Kombinierten Verkehr geschaffen werden.

Begründung G 3-17

Nordhausen verfügt als Knotenpunkt von europäischer und großräumiger Netzebene des Schienen- und Straßenverkehrs über die besten Standortvoraussetzungen für die Erschließung des Raumes für den Kombinierten Verkehr. Derzeit verfügt nur eine in Nordhausen ansässige Spedition auf ihrem Betriebsgelände über einen geeigneten Portalkran für den Containerumschlag. Es bietet sich daher an, am Standort Nordhausen ein solches Terminal für Unternehmen aus Nordthüringen und angrenzenden Regionen einzurichten.

G 3-18 In den im Folgenden ausgewiesenen Güterverkehrsstellen bzw. potenziellen Güterverkehrsstellen soll der Zugang zum Schienennetz langfristig gesichert werden ⇒ Regionalplan, Karte 3-1:

- Nordhausen – Güterbahnhof und Netz von Anschlussbahnen
- Mühlhausen – Güterbahnhof und Anschlussbahn Industriestraße
- Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde – Güterbahnhof und Anschlussbahnen
- Bad Langensalza – Güterbahnhof inkl. Bahnhofsnebengleis nach Bad Langensalza-Ost einschließlich Anschlussbahn
- Sondershausen – Güterbahnhof mit Verladerrampe für den Bundeswehrstandort und Anschlussbahn Gewerbepark „Glückauf“
- Ebeleben – Anschlussbahn Ebeleben
- Bleicherode-Ost – Anschlussbahn Industriestandort
- Niedersachswerfen – Güterbahnhof und Ellrich in Verbindung mit den Anschlussbahnen der Gipswerke
- Artern – Anschlussbahn Industriestandort
- Deuna Werkbahnhof – Anschlussbahn Zementwerk.

Begründung G 3-18

Der Erhalt von Güterverkehrsstellen und Zugangspunkten für Anschlussbahnen sichert die Wettbewerbsfähigkeit in der Planungsregion ansässiger Unternehmen und ermöglicht mit den bestehenden Kapazitäten eine Erweiterung des Güterumschlages bei sich verändernden Rahmenbedingungen. Am Bahnhof Sondershausen wurden die Verlademöglichkeiten für die Bundeswehrstandorte des Kyffhäuserkreises einschließlich Gleisanlagen grundhaft modernisiert. Neben der Verladung von Holz für die Forstwirtschaft kann auch der Umschlag größerer Holz-mengen in Katastrophensituationen (z.B. durch Sturmschäden) sichergestellt werden. Die Aus-

weisungen erfolgen unter anderem auf den Grundlagen des von der Regionalen Planungsgemeinschaft erarbeiteten Güterverkehrskonzeptes für Nordthüringen.

3.1.5 Luftverkehr

In den Regionalplänen sind Regional bedeutsame Flugplätze auszuweisen ⇒ LEP, 4.1.20.

Z 3-5 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Flugplätze sind zur schnellen Erreichbarkeit und zur wirtschaftlichen Entwicklung der Planungsregion zu sichern.

- Verkehrslandeplatz Obermehler / Schlotheim (mit Bauschutzbereich)
- Sonderlandeplatz Nordhausen (mit Bauschutzbereich)
- Sonderlandeplatz Bad Frankenhausen / Udersleben (mit Bauschutzbereich)
- Sonderlandeplatz Mühlhausen (Gemeinde Weinbergen)
- Sonderlandeplatz Hain (Gemeinde Kleinfurra)
- Segelfluggelände Günterode (Stadt Heilbad Heiligenstadt)

Begründung Z 3-5

Die Regional bedeutsamen Flugplätze dienen der Befriedigung der Nachfrage der Wirtschaft nach Geschäftsreise- und Werksflugverkehr, der Nachfrage nach Zubringerdiensten zu Flughäfen, der Bereitstellung der Infrastruktur für kleine Luftfahrtunternehmen und Flugschulen sowie dem Luftsport.

Mit der Sicherung Regional bedeutsamer Flugplätze wird ermöglicht, dass eine weitere Entwicklung entsprechend dem Bedarf erfolgen kann. Für das Segelfluggelände Günterode besteht bereits jetzt eine große Nachfrage an Luftverkehrsleistungen unter anderem aus dem Raum Südniedersachsen, die eine Aufwertung des Standortes zum Sonderlandeplatz rechtfertigt, wenn die luftfahrtrechtlichen Voraussetzungen hergestellt sind.

G 3-19 Sonstige Standorte für den Luftverkehr, Gelände für den Modellflug sowie weitere Sonderlandeplätze für Ultraleichtflugzeuge sollen vorzugsweise auf den Standorten ehemaliger Agrarflugplätze eingerichtet werden.

Begründung G 3-19

Die in der Planungsregion eingerichteten ehemaligen Agrarflugplätze wurden nach den internationalen Standards für die zivile Luftfahrt ICAO (International Civil Aviation Organisation) errichtet und bieten beste Voraussetzungen für die Durchführung des Luftverkehrs.

3.2 Ver- und Entsorgungsinfrastruktur

3.2.1 Energieversorgung

Gemäß Landesentwicklungsplan sollen Anlagen und Standorte der Energieversorgung bedarfsgerecht entwickelt werden. Vorrang sollen die Modernisierung, der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Anlagen haben. Der Anteil der erneuerbaren Energien am Energieverbrauch soll erhöht werden ⇒ LEP, 4.2.6.

G 3-20 Zur Sicherung des Leistungsbedarfes, der Erhöhung der Versorgungssicherheit und als Voraussetzung für die Spannungsumstellung im Mittelspannungsnetz sollen folgende Ausbau- und Neubaumaßnahmen des Leitungsnetzes und der Umspannwerke realisiert werden:

- Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Menteroda und Greußen und eines 110/20-kV-Umspannwerkes in Ebeleben,
- Errichtung einer 110-kV-Hochspannungsleitung zwischen einem Anschlusspunkt der 110-kV-Leitung Mühlhausen – Leinefelde und dem geplanten 110-kV-Umspannwerk im Raum Wachstedt / Küllstedt.

Begründung G 3-20

Der Neubau dient der Aufrechterhaltung der Netzstabilität und der vorrangigen Aufnahme von Strom aus erneuerbaren Energieträgern, zu denen die Netzbetreiber nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verpflichtet sind.

Die mögliche Netzaufnahmekapazität am Standort Greußen ist unter den bestehenden Bedingungen bereits erreicht. Mit dem Bau des 110/20-kV-Umspannwerkes Ebeleben sind Moderni-

sierungsmaßnahme zur Spannungsumstellung des Netzbereiches Ebeleben und Schlotheim auf 20 kV Normspannung vorgesehen, mit dem das veraltete 30-kV- und 10-kV-Netz ersetzt werden soll. Durch die Spannungsumstellung im Raum Menteroda ist der Bau eines 20-kV-Schalthauses im Umspannwerk Menteroda erforderlich.

Die Stromversorgung des westlichen und südlichen Landkreises Eichsfeld erfolgt allein aus dem Umspannwerk Heilbad Heiligenstadt und führt häufig zu Problemen bei der Einhaltung der normgerechten Spannung. Der Bau der 110-kV-Hochspannungsleitung mit dem dazugehörigen 110/20-kV-Umspannwerk im Raum Wachstedt / Küllstedt dient weiterhin einer besseren Absicherung des Lastschwerpunktes, unter anderem des Gewerbegebietes „Auf dem Übel“, im Raum Dingelstädt.

G 3-21 Die Stromerzeugung aus Solarenergie mittels großflächiger Photovoltaikanlagen soll insbesondere auf nicht mehr genutzten Deponiekörpern und Rückstandshalden sowie Brach- und Konversionsflächen erfolgen.

Begründung G 3-21

Mit der Konzentration von raumbedeutsamen Photovoltaikanlagen auf Brach- und Konversionsflächen sowie Deponiekörpern, Schlamm-, Asche- und Rückstandshalden des Kalibergbaues wird eine Konkurrenz mit freiraumrelevanten Flächennutzungen/-funktionen vermieden. Eine beispielhafte Umsetzung erfolgte bereits auf dem Gelände des Abfallwirtschaftszentrums Nentzelsrode.

Der Einsatz von Photovoltaik- und solarthermischen Anlagen im Gebäudebestand stellen, soweit städtebaulich mit dem Denkmalschutz vereinbar, den Schwerpunkt bei der Nutzung der Solarenergie dar.

G 3-22 Durch den Einsatz von Biomasse als vielseitig einsetzbarer Energieträger soll der Anteil erneuerbarer Energien weiter erhöht werden.

Begründung G 3-22

Biomasse kann als fester, flüssiger oder gasförmiger Energieträger zur Bereitstellung von Wärme, zur Stromerzeugung oder als Kraftstoff eingesetzt werden. Im landwirtschaftlich stark geprägten Nordthüringen besteht daher ein großes Potenzial, den Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch deutlich zu erhöhen. Durch die technologische Entwicklung besteht die Möglichkeit, die erzeugten Gasmengen in die regionalen und städtischen Gasversorgungsnetze einzuspeisen. Die Erzeugung von Strom aus Biomasse fällt wie die Windenergienutzung und die Solarenergie in den Anwendungsbereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

3.2.2 Vorranggebiete Windenergie

Angesichts der umwelt- und energiepolitischen Intentionen zur Nutzung erneuerbarer Energien hat in den vergangenen Jahren die Windenergie eine zunehmend wichtigere Rolle übernommen. Da mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen/-gruppen auch erhebliche Auswirkungen auf das Umfeld verbunden sein können, ist es notwendig, die Standortauswahl hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Eignung auf der einen Seite sowie eines schonenden Umganges mit der Umwelt, dem menschlichen Lebensraum und dem Landschaftsbild auf der anderen Seite zu optimieren.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen beurteilt sich nach § 35 Abs. 1 BauGB (Privilegierung). Durch die generelle Verweisung von Windenergieanlagen in den Außenbereich hat der Gesetzgeber gleichsam eine planerische Grundentscheidung zu ihren Gunsten getroffen. Er hat die Vorhaben in planähnlicher Weise dem Außenbereich zugewiesen und durch die Privilegierung zum Ausdruck gebracht, dass sie dort nach den Voraussetzungen des § 35 BauGB zulässig sein sollen.

Keinesfalls ist durch die Privilegierung aber bestimmt, dass sich diese gegenüber sämtlichen Belangen mit der Folge durchsetzen kann, dass Windenergieanlagen an jeder beliebigen Stelle der Landschaft im Freiraum zulässig sind. So gilt auch für sie der Grundsatz der größtmöglichen Schonung des Außenbereiches. Zudem dürfen privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

Zusätzlich wird insbesondere den Trägern der Regionalplanung durch die Regelungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB i.V.m. § 7 Abs. 4 ROG sowie § 7 Abs. 3 ThürLPIG ein Instrument zur Verfügung gestellt, das es ihnen ermöglicht, durch eine Kanalisierung der Ansiedlung von Windenergieanlagen mittels Ausweisung an anderer Stelle – hier durch Darstellungen als Ziele der Raumordnung – die Entwicklung des Raumes in geordnete Bahnen zu lenken. Der Gesetzgeber gestattet damit, das durch § 35 Abs. 1 BauGB rechtlich geschützte Nutzungsinteresse in

der Konkurrenz mit anderen Abwägungsbelangen gegebenenfalls zurückzustellen.

Im Regionalplan Nordthüringen werden hierzu gemäß **⇒ LEP, 4.2.8** Vorranggebiete Windenergie mit der Wirkung von Eignungsgebieten nach § 7 Abs. 3 ThürLPlG ausgewiesen, die eine raumbedeutsame Windenergienutzung an anderer Stelle ausschließen.

Z 3-6

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben, sind für die Konzentration von raumbedeutsamen Anlagen zur Nutzung der Windenergie vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind. Außerhalb der Vorranggebiete Windenergie sind raumbedeutsame Windkraftanlagen nicht zulässig.

- **W-1 – Nordhausen / Hörningen**
- **W-2 – Deponie Nentzelsrode**
- **W-3 – Immenrode**
- **W-4 – Helbedündorf / Keula**
- **W-5 – Westerengel und Kirchengel**
- **W-6 – Greußen**
- **W-7 – Artern / Kachstedt**
- **W-8 – Heldrungen / Braunsroda**
- **W-9 – Dünwald / Hüpstedt**
- **W-10 – Bad Langensalza / Wiegleben**
- **W-11 – Großvargula**
- **W-12 – Herbsleben**
- **W-13 – Kutzleben**
- **W-14 – Kirchheilingen**
- **W-15 – Reinholterode**
- **W-16 – Büttstedt, Effelder und Struth**
- **W-17 – Wipperdorf**
- **W-18 – Helbedündorf / Holzthaleben**

Begründung Z 3-6

Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie beruht auf einem regional abgestimmten und abgewogenen Gesamtkonzept zur Nutzung der Windenergie in der Planungsregion Nordthüringen, das auf der Grundlage der landesplanerischen Vorgaben (Landesentwicklungsplan 2004) sowie unter Berücksichtigung der methodischen Empfehlungen „Handlungsempfehlung für die Fortschreibung der Regionalpläne zur Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie, die zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben“ (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 16/2007) und fachplanerischen Erfordernisse sowie der Ergebnisse eines regionalen Windgutachtens erarbeitet wurde.

Dabei wurde zunächst ermittelt, in welchen Regionsteilen der 60-%-Schwellenwert des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien erreicht wird. In 100 m über Grund sind hierzu mindestens 185 W/qm notwendig. An allen (potenziellen) Vorrangstandorten wurde zudem geprüft, ob wegen Tiefflugkorridoren oder der Nähe zu Vogellebens- und -funktionsräumen (Hauptflugkorridore, Zugkonzentrationsgebiete) die Höhe der Windenergieanlagen begrenzt werden musste. Desgleichen wurde bei Standorten, die bereits im Regionalen Raumordnungsplan Nordthüringen 1999 in Bauschutzbereichen bestanden, eine Höhenbegrenzung vorgenommen. Erwies sich dies als erforderlich, so wurde selbstredend kontrolliert, ob auch in der festzusetzenden Höhe ausreichende Windverhältnisse vorhanden sind. Generell wurde im Rahmen der Abwägung und nachfolgenden Ausweisung der Vorranggebiete Windenergie von einer – zum gegenwärtigen Zeitpunkt üblichen – Gesamthöhe der Windenergieanlagen bis 150 m ausgegangen, sofern nicht durch konkrete Höhenbegrenzung für einzelne Vorranggebiete andere Festlegungen erfolgten.

Anhand einer Reihe von Kriterien wurden all jene Regionsteile ausgesondert, in denen die Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen ist (siehe Ausschlusskriterium/-bereich). Hierzu gehören insbesondere:

- Schutzgebiete aus dem Bereich des Naturschutzes, deren im Thüringer Naturschutzgesetz definierter Schutzzweck eine Einordnung von Windenergieanlagen verbietet (Naturschutzgebiete, Naturparke, Nationalparke und Landschaftsschutzgebiete).

- Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung gemäß der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sowie Vogelschutzgebiete gemäß der Richtlinie 79/409/EWG zum Schutz wildlebender Vogelarten. FFH- und Vogelschutzgebiete bilden das Europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Indem in diesen Gebieten die Windenergienutzung ausgeschlossen wurde, wurde zunächst vorsorgend vermieden, dass Windenergieanlagen im Gebiet selbst die geschützten Arten und Lebensräume beeinträchtigen. Darüber hinaus musste bei solchen (potenziellen) Vorranggebieten Windenergie, die sich in der Nähe von FFH- bzw. Vogelschutzgebieten befinden, im Einzelfall geprüft werden, ob sie die Erhaltungsziele der Gebiete beeinträchtigen (siehe hierzu auch die Ausführungen im **⇒ Umweltbericht zum Regionalplan**). In der weiteren Abwägung wurden zudem in Anlehnung an die Empfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten zu „Avifaunistisch bedeutsamen Vogellebensräumen / Brutplätzen besonders stöempfindlicher oder gefährdeter Vogelarten“ ein Umgebungsschutz für Vogelschutzgebiete und die Vogelzugkorridore gemäß Vogelzugkarte Thüringen 2009 der Vogelschutzwarte Seebach berücksichtigt (siehe Liste der restriktiven Kriterien / Bereiche).
- Vorhandene und geplante Siedlungsgebiete: Für Wohn- und Mischgebiete sowie für Sondergebiete Krankenhaus und ähnliches wurde aus Gründen des vorbeugenden Immissions-schutzes zunächst ein Puffer von mindestens 750 m angesetzt. Bei Industrie- und Gewerbegebieten sowie bei großflächigen Einzelhandelseinrichtungen wurde der Abstand entsprechend der geringeren Schutzbedürftigkeit mit 300 m niedriger gewählt.
- Gebiete mit hoher und sehr hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes bzw. der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber der Windenergienutzung: Diese Gebiete wurden über ein entsprechendes Gutachten ermittelt. Die wichtigsten Kriterien waren „Eigenart der Landschaft“, „Naturnähe“, „Vielfalt“, „saubere Luft und Ruhe“, „visuelle Empfindlichkeit“ und „Erholungsinfrastruktur“.

Die Flächen, die sowohl ein ausreichendes Windpotenzial besitzen als auch keinem Ausschlusskriterium unterliegen, wurden auf weitere, gegebenenfalls konkurrierende Nutzungen und Belange untersucht (siehe die Liste der restriktiven Kriterien / Bereiche). Dabei handelt es sich um Belange, die der Windenergienutzung nicht in jedem Falle entgegenstehen. Bei einem Teil dieser Kriterien kommt es stark auf die örtlichen Gegebenheiten an (so wie z.B. bei den Tieffluggebieten auf die Höhenverhältnisse), andere Kriterien wiegen nicht unbedingt so schwer, dass sie für sich alleine geeignet sind, einen Ausschluss der Windenergienutzung zu rechtfertigen.

Ausschlusskriterium / -bereich	Puffer
Naturschutzgebiet (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Naturpark (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Nationalpark	
FFH-Gebiet	
EG-Vogelschutzgebiet	
Wiesenbrütergebiet	
Zugtrasse / Rastgebiet für Avifauna und Zugtrasse für Fledermäuse	
Landschaftsschutzgebiet (vorhanden / im Ausweisungsverfahren)	
Wald – Wald größer 10.000 m²	+ 200 m
Überschwemmungsgebiet	
Vorhandenes Siedlungsgebiet / bauleitplanerisch festgelegtes Siedlungs- entwicklungsgebiet – Wohn- und Mischgebiet, Sondergebiet Krankenhaus o.ä. – Industrie-/Gewerbegebiet, Sondergebiet großflächiger Einzelhandel	+ 750 m + 300 m
Flug- und Landeplatz inkl. Bauschutzbereich	
Militärisches Schutzgebiet / Sonderbaufläche Bund	

Ausschlusskriterium / -bereich	Puffer
Verkehrstrasse und planfestgestelltes Vorhaben einschließlich sich aus gesetzlichen Verboten ergebende Anbauverbots- und Beschränkungszone – Bundesautobahn – Sonstige Straße – Bahn	+ 100 m + 40 m + 50 m
Leitungstrasse / Anlage der technischen Infrastruktur, Richtfunkstrecke und planfestgestellte Vorhaben	
Gebiet mit sehr hoher oder hoher Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber Windenergieanlagen	
Gebiet mit sehr hoher oder hoher Empfindlichkeit der Landschaftsgebundenen Erholung gegenüber Windenergieanlagen	

Ergänzend wurden restriktive Kriterien / Bereiche – die nicht per se die absolute Ausschlusswirkung der o.g. Faktoren zur Folge haben – im Einzelfall geprüft und entsprechend in die Abgrenzung und Konkretisierung der potenziellen Vorranggebiete Windenergie einbezogen:

Restriktive Kriterien / Bereiche:

- Wasserschutzgebiet Zone 1 und Zone 2
- Heilquellenschutzgebiet
- Artenschutzfachlich bedeutsame Bereiche (z.B. Brutplätze besonders gefährdeter Vogelarten, Vogelzugkorridore)
- Alter Bergbau, Erdfall- und Senkungsgebiet
- Tieffluggebiet
- Prädikatisierter Ort nach Thüringer Kurortgesetz (Prüfbereich + 750 m)
- Einrichtung für Sport, Freizeit und Erholung im Außenbereich (Prüfbereich + 300 m)
- Denkmal / Denkmalensemble mit schutzwürdigen Sichtbeziehungen
- Gesetzlich besonders geschütztes Biotop
- Naturdenkmal mit Landes- oder besonderer Bedeutung (Prüfbereich + 200 m)
- Geschützter Landschaftsbestandteil mit Landes- oder besonderer Bedeutung
- Fließ- und Standgewässer, kleine Auenfläche
- Kulturdenkmal / Denkmalschutzbereich
- Unzerschnittener störungsarmer Raum ab 50 km²
- Naturschutzgroßprojekt (u.a. Grünes Band)
- Landschaftsteil von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung
- Flächenpool für Ausgleichsflächen.

Es wurde zudem ein Abstand von Vorranggebieten Windenergie untereinander von mindestens 5 km – resultierend aus der Wertigkeit einer naturräumlichen Landschaftseinheit bzw. ihrer Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen – angesetzt.

Die abschließende Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie erfolgte nach diesem analytisch-technischen Zwischenschritt im Rahmen eines umfangreichen regionalen Abwägungsprozesses.

Z 3-7 In den Vorranggebieten Windenergie W-2 – Deponie Nentzelsrode, W-3 – Immenrode, W-4 – Helbedündorf / Keula und W-18 – Helbedündorf / Holzthaleben ist eine Bauhöhe von 609 m über NN nicht zu überschreiten.

Begründung Z 3-7

Die Vorranggebiete Windenergie W-2 – Deponie Nentzelsrode, W-3 – Immenrode, W-4 – Helbedündorf / Keula und W-18 – Helbedündorf / Holzthaleben befinden sich innerhalb eines Streckenabschnittes des militärischen Nachttiefflugsystemes.

Der Standort Helbedündorf / Keula befindet sich in einem möglichen Bereich zur Einrichtung eines Instrumentenanflugverfahrens für den Verkehrslandeplatz Obermehler-Schlotheim. Die Sicherung der existierenden Planungen zur Errichtung eines Instrumentenanflugverfahrens dient der weiteren Entwicklung am Standort des Verkehrslandeplatzes und zum Ausbau des Flugbetriebes.

G 3-23 Bei Anlagengruppen soll technologisch und gestalterisch ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen sichergestellt und Nebenanlagen konzentriert werden. Dabei sollen vorhandene Wege als Zufahrt für die Errichtung und Unterhaltung der Anlagen genutzt werden.

Begründung G 3-23

Durch ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild der Windparks sowie die Bündelung und Konzentration von Nebenanlagen, wie Trafostationen, Kabeltrassen und Wegebeziehungen, können die Eingriffe in den Landschaftsraum sowie die Erschwernisse bei der landwirtschaftlichen Nutzung verringert werden. Der Plangeber empfiehlt den Städten und Gemeinden im Rahmen ihrer Planungshoheit, entsprechende Regelungen mit einer Bauleitplanung für die in **⇒ Regionalplan, Z 3-7** ausgewiesenen Vorranggebiete umzusetzen.

3.2.3 Telekommunikation

Der Ausbau der Informations- und Kommunikationsinfrastruktur soll im Rahmen des technischen Fortschrittes umwelt- und sozialverträglich erfolgen **⇒ LEP, 4.1.22**.

- G 3-24 Eine flächendeckende Grundversorgung von Übertragungswegen für Telekommunikationsdienste soll sowohl über Kabelnetze als auch über Mobilfunknetze erfolgen. Der Schwerpunkt soll auf den Ausbau des Breitband-Netzes gerichtet werden.**

Begründung G 3-24

Mit der angestrebten flächendeckenden Grundversorgung sowohl über Kabelnetze als auch über Mobilfunknetze werden infrastrukturelle Voraussetzungen geschaffen, die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft, die Versorgung der Bevölkerung und den Zugang zum Dienstleistungsmarkt im Ländlichen Raum zu ermöglichen und für neue Übertragungs- und Kommunikationstechnologien im Wettbewerb der Telekommunikationsunternehmen zu öffnen. Mit dem Ausbau des Breitband-Netzes wird die Voraussetzung für einen schnellen Internetzugang durch die Installation von DSL-Anschlüssen geschaffen.

3.2.4 Abfallwirtschaft

Der Landesentwicklungsplan fordert eine entstehungsnahe und umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung von Abfällen **⇒ LEP, 4.2.9 / 4.2.10**.

- G 3-25 Verwertbarer Bauschutt und Straßenaufbruch soll durch Sortierung und Behandlung als Sekundärrohstoff in den Stoffkreislauf zurückgeführt werden. Bodenaushub soll am Entstehungsort einer Verwertung im Landschaftsbau sowie zur Sicherung und Rekultivierung von ehemaligen Müllkippen, Hausmülldeponien, Kalirückstandshalden und Tagebauen zugeführt werden.**

Begründung G 3-25

Die Aufbereitungsprodukte aus Bauschutt und Straßenaufbruch sind als Recyclingbaustoff vielseitig einsetzbar, soweit dies technisch möglich ist. In der Planungsregion stehen hierfür flächendeckend Bauschuttaufbereitungsanlagen zur Verfügung.

Die Rekultivierung von Deponie- und Haldenkörpern durch Überdeckung bildet die Voraussetzung, ökologische Gefahren mittelfristig einzudämmen und langfristig zu beseitigen. Die Kalihaldenrekultivierung ist dabei eine spezifische Aufgabe zur Abwehr von Umweltschädigungen durch die Auslösung chloridischer Salze aus den noch nicht überdeckten Haldenkörpern in die Fließgewässer und Grundwasserkörper. Zur Umsetzung wird langfristig geeignetes Abdeckmaterial gemäß der Kali-Haldenrichtlinie des Freistaates Thüringen benötigt.

- G 3-26 Zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen sollen die untertägigen Hohlräume der ehemaligen Kalibergwerke genutzt werden.**

Begründung G 3-26

Das Einbringen geeigneter Abfälle in die untertägigen Hohlräume dient einer Reduzierung der bergbaulichen Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und stellt eine langzeitsichere und damit umweltgerechte Verwertung und Entsorgung der Abfälle dar.

3.2.5 Wasserwirtschaft

In allen Landesteilen Thüringens soll eine qualitätsgerechte und stabile Trinkwasserversorgung gesichert werden. Dazu soll auch der weitere Ausbau der Fernwasserversorgungssysteme beitragen. Um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung entsprechend dem Stand der Technik zu erreichen, ist es notwendig, die Sanierung, die Erweiterung und den Neubau von Abwasseranlagen und -netzen fortzuführen **⇒ LEP, 4.2.1 / 4.2.2**.

- G 3-27 Die qualitativen und quantitativen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung**

sollen durch die schrittweise Sanierung von Trinkwasserleitungen, Trinkwasseraufbereitungs- und Speichieranlagen, dem Anschluss an die Fernwasserversorgungssysteme und der Verbindung bestehender Wasserversorgungssysteme an folgenden Standorten gesichert werden:

- Ablösung der Gruppenwasserversorgung Brüchter / Toba und Anschluss an das Mischwasserversorgungssystem Kirchengel
- Sicherung der Wasserqualität der Gruppenwasserversorgung Worbis durch den Bau der Trinkwasseraufbereitungsanlage Hahletal
- Sicherung der Wasserqualität im Versorgungsgebiet Lengefeld / Bickenriede durch Anschluss an das Gewinnungsgebiet Silberhausen
- Sicherung der Wasserqualität der Gruppenwasserversorgung Ellrich, Bleicherode und Bielen.

Begründung G 3-27

Aufgrund der hydrologischen Situation in Karstgebieten und Schotter ohne ausreichende Überdeckung können Schadstoffe sehr leicht in die Grundwasser führenden Schichten gelangen und so die Wasserversorgung gefährden. Durch Umstellung auf die Versorgung mit Fernwasser oder andere Grundwasserdarangebote wird die Versorgungssicherheit erhöht.

- G 3-28 Die Heilquellen mit ihren zugehörigen Einzugsgebieten der Heilbäder Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt und Heilbad Heiligenstadt sollen besonders vor Beeinträchtigung gesichert werden.**

Begründung G 3-28

Zum Erhalt und zur weiteren Entwicklung von Kur- und Erholungsfunktionen bedarf es des besonderen Schutzes der Heilquellen in ihren zugehörigen Einzugsgebieten. Heilwasser darf in seiner natürlichen Beschaffenheit nicht verändert werden und ist auf Grund seiner hohen Empfindlichkeit besonders zu schützen.

- G 3-29 Der Anschlussgrad an bestehende Abwasserbehandlungsanlagen soll weiter erhöht werden. Der Aus- und Neubau von Kläranlagen soll verstärkt in zusammenhängenden Siedlungsgebieten mit weniger als 2.000 Einwohnerwerten erfolgen. Vorrangig in den Gebieten, in denen unzureichend behandeltes Abwasser aufgrund ungünstiger hydrologischer Bedingungen bereits jetzt die öffentliche Trinkwasserversorgung beeinträchtigt**

- Ortslage Zimmern zum Schutz der Gewinnungsanlagen Golken der Gruppenwasserversorgung Bad Langensalza
- Ortslage Effelder zum Schutz der Gewinnungsanlage Gläserne Quelle und Lutterquelle der Gruppenwasserversorgung Spitzmühle
- Ortslagen im Bereich des Friedatales zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Gruppenwasserversorgung Geismar
- Ortslage Udersleben zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Gruppenwasserversorgung Bad Frankenhausen im Raum Ichstedt
- Ortslage Wasserthaleben zum Schutz der Gewinnungsanlage Grundslöcher des Mischwasserversorgungssystems Kirchengel
- Gemeinden des Geisledetales zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Gruppenwasserversorgung Geisleden, Heuthen und Kreuzebra
- Gemeinden des Oberen Leinetales zum Schutz der Brunnenanlagen Reinholterode und der Gewinnungsgebiete des Trinkwasser Zweckverbandes Oberes Leinetal (Leinefelde)
- Gemeinden des Luhne- und Gießeeinzugsgebietes zum Schutz der Gewinnungsanlagen der Stadt Mühlhausen
- Gemeinde Diedorf zum Schutz der Gewinnungsanlage Jägerquelle
- Gemeinde Lutter, Ortsteil Fürstenhagen zum Schutz der Gewinnungsanlage Lutterquelle
- Gemeinden Birkenfelde und Thalwenden zum Schutz der Gewinnungsanlage Bohrbrunnen Hessenau
- Gemeinde Pfaffschwende zum Schutz der Gewinnungsanlage Hühnermühle
- Gemeinde Flinsberg zum Schutz der Gewinnungsanlage Quelle Ascherode

- **Gemeinde Döringsdorf zum Schutz der Gewinnungsanlagen Quellen am Tanzborn**
- **Gemeinde Lindewerra zum Schutz der Gewinnungsanlage Bohrbrunnen Lindewerra**
- **Gemeinde Eichstruth zum Schutz der Gewinnungsanlage Quelle am Pumpwerk**

sollen Abwasserbehandlungsanlagen errichtet werden.

Begründung G 3-29

Die abwassertechnische Situation entspricht in der jetzigen Situation noch nicht den wasserrechtlichen Anforderungen der EU, des Bundes und des Landes. Daher ist auch weiterhin darauf hinzuwirken, den Anschlussgrad an öffentliche Kanalisationen mit anschließender Behandlung in kommunalen Kläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, zu erhöhen. Der Aus- und Neubau von Abwasserentsorgungsanlagen soll in Anlehnung an die Festlegungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie und der geltenden Verordnungen zu deren Umsetzung erfolgen.

Die Maßnahmen im Landkreis Eichsfeld dienen dem Schutz der hier vorhandenen kleinteiligen Wasserversorgungssysteme.

3.3 Soziale Infrastruktur

3.3.1 Gesundheit

Gemäß Landesentwicklungsplan ist eine gleichwertige, medizinisch leistungsfähige, stationäre und ambulante Versorgung der Bevölkerung unter Berücksichtigung des Zentrale-Orte-Systemes sicherzustellen ⇒ **LEP, 4.3.9.**

- G 3-30 Die stationären Gesundheits- und Rehabilitationseinrichtungen sollen zur besseren Realisierung ihrer medizinischen Versorgungsaufgabe gestärkt werden. Durch ihre weitere Spezialisierung und ein koordiniertes Zusammenwirken untereinander sowie mit ambulanten Dienstleistungsträgern, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen zur sozialen Betreuung und Rehabilitationskliniken soll eine leistungsfähige medizinische und pflegerische Versorgung in der gesamten Planungsregion Nordthüringen gesichert werden.**

Begründung G 3-30

Die Nordthüringer Krankenhäuser werden entsprechend der aktuellen Krankenhausplanungen des Freistaates Thüringen weiter entwickelt. Das Krankenhaus mit überregionalem Versorgungsauftrag in Nordhausen, welches Akademisches Lehrkrankenhaus der Friedrich-Schiller-Universität Jena ist und über einen Hubschraubersonderlandeplatz für Rettungshubschrauber verfügt, trägt wesentlich zur Realisierung der regionalen Gesundheitsfunktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums bei. Das Klinikum zeichnet sich durch seine Größe, Lage, Erreichbarkeit und vor allem durch seine hoch spezialisierten Leistungsangebote wie Neurochirurgie, Strahlentherapie und Nuklearmedizin aus. Mit diesen Fachgebieten und seinem breiten Fächerspektrum nimmt es die Aufgaben eines Tumorzentrums für die Region Nordthüringen wahr. Die im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen, in den Mittelzentren Bad Langensalza, Heilbad Heiligenstadt, Leinefelde-Worbis und Sondershausen (in einigen Fällen mit weiteren Standorten) sowie im Grundzentrum Bad Frankenhausen vorhandenen Krankenhäuser sind zur wohnortnahen medizinischen Versorgung der Bevölkerung in der Planungsregion auch zukünftig notwendig. Sie halten mindestens die Fachgebiete Innere Medizin und Chirurgie, teilweise die Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder Kinderheilkunde vor.

Zur Umsetzung einer patienten- und bedarfsgerechten, leistungsfähigen und wirtschaftlichen Thüringer Krankenhauslandschaft ist das Vorhalten von Fachkliniken erforderlich. Die weitere Profilierung der Nordthüringer Fachkrankenhäuser

- Bleicherode – Orthopädie
- Mühlhausen – Neurologie, Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Neustadt/Südharz – Atemwegserkrankungen (mit Hospizplätzen)
- Lengenfeld unterm Stein – Geriatrie in Kombination zwischen stationärer Versorgung und Tagesklinik

wirkt sich nicht nur auf die Verbesserung der medizinischen Versorgung, sondern auch auf die Imageaufwertung der einzelnen Standorte aus.

Da nicht alle Krankenhäuser die verschiedensten Fachgebiete aufweisen können, wird durch eine enge Kooperation dieser untereinander eine bessere Erfüllung der Versorgungsaufträge gewährleistet. Eine gelungene Variante zur Erzielung der angestrebten Synergien in der medizinischen Versorgung war die Bildung eines Klinikverbundes von überregionalen und regionalen Krankenhäusern in Nordthüringen sowie über die Planungsregion hinaus. Die Zusammenarbeit der medizinischen Einrichtungen unterstützt die fachgerechte Weiterleitung der Patienten an entsprechende Behandlungs- und Versorgungseinrichtungen.

Die Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen in Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt, Harztor, Ortsteil Ilfeld und Ellrich, Ortsteile Sülzhayn und Marth sind ein unverzichtbarer Bestandteil im Gesundheitswesen. Gleichzeitig tragen sie zur Umsetzung der spezifischen touristischen Funktion Kur in den ausgewiesenen Regional bedeutsamen Tourismusorten ⇒ **Regionalplan, 4.6.2** bei.

Die Krankenhäuser, besonders die Fachkliniken mit überregionalem Versorgungsauftrag sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, als bedeutende Arbeitgeber, werden auch weiterhin wichtige Wirtschaftsfaktoren in der strukturschwachen Planungsregion darstellen.

- G 3-31 In allen Grundzentren soll die medizinische Grundversorgung erhalten werden. Der Bestand an Ärzten, Zahnärzten und ambulanten medizinischen Einrichtungen wie Ambulatorien, Diagnose- und Therapieeinrichtungen sowie Apotheken soll sichergestellt werden. Medizinische Versorgungszentren sollen in den Grundzentren eingerichtet bzw. ausgebaut werden. Die fachärztliche Versorgung soll in den Mittelzentren erhalten bzw. ausgebaut werden.**

Begründung G 3-31

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in den Grundzentren elementare öffentliche Dienstleistungen durchzuführen, zu denen auch das Vorhalten von Praxen für Allgemeinärzte und Apotheken gehören.

Auf Grund der sich ständig verändernden Altersstruktur, der Zunahme an chronischen Erkrankungen und permanentem Ärztemangel besonders im Ländlichen Raum, ist die Sicherung der medizinischen Grundversorgung mit Allgemeinmediziner, Zahnarzt und Apotheke sowohl hinsichtlich Quantität als auch Zentralität dringend erforderlich. Die medizinischen Versorgungszentren als Einrichtungen für eine interdisziplinäre Zusammenarbeit unterschiedlicher medizinischer Fachgebiete und nichtärztlicher Heilberufe tragen zur Bündelung medizinischer Versorgungsleistung und zur Schaffung dauerhafter, tragfähiger Strukturen bei.

Der Bedarf an spezieller fachärztlicher Versorgung hat sich bedingt durch die höhere Lebenserwartung, veränderte Altersstruktur sowie Umwelt- und Arbeitsbedingungen zwischen den einzelnen Fachbereichen verschoben und ist teilweise erheblich gestiegen (Geriatric, Psychiatric, Abhängigkeitserkrankungen).

3.3.2 Soziales

Gemäß Landesentwicklungsplan sind unter Beachtung des Zentrale-Orte-Systemes offene, ambulante und teilstationäre Einrichtungen zur Versorgung von pflegebedürftigen Menschen sowie altersgerechte Wohnformen, welche in zumutbarer Entfernung erreicht werden können, vorzuhalten ⇒ **LEP, 4.3.10**. Die ambulanten Pflegedienste sind flächendeckend sicherzustellen.

- G 3-32 Das Netz leistungsfähiger Kindertageseinrichtungen in der Planungsregion Nordthüringen soll wohnortnah erhalten werden. Mindestens in den Mittelzentren sollen behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut werden, in den Grundzentren sollen Einrichtungen vorgehalten werden, welche auch Kinder in krippenfähigem Alter betreuen können.**

Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen dem sich ändernden Bedarf angepasst, mindestens in den Zentralen Orten höherer Stufe vorgehalten werden. Die stationären Jugendhilfeeinrichtungen sollen durch ambulante Maßnahmen ergänzt werden.

In den Zentralen Orten höherer Stufe sollen Kinder- und Jugendzentren, in den Grundzentren sollen Jugendclubs mit mehreren Räumen vorgehalten werden.

Die vorhandenen Jugend- und Familienfreizeitstätten sollen erhalten bzw. ausgebaut werden. Der Bestand an Jugendherbergen und ähnlichen Jugendübernachtungsmöglichkeiten soll mindestens in den Mittelzentren erhalten werden.

Begründung G 3-32

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in

den Grundzentren elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Kindertagesstätten als Familien unterstützende Einrichtungen der Daseinsvorsorge gehören.

Auf Grund der demographischen und gesellschaftspolitischen Veränderungen besteht ein dringendes Erfordernis, familienfreundliche Bedingungen zu schaffen sowie Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern. Eine altersgerechte Förderung der geistigen und körperlichen Entwicklung, gezielten Betreuung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen und ansprechenden Möglichkeiten der Freizeitgestaltung geben den Kindern und Jugendlichen die Chance, positive Zukunftsperspektiven zu verwirklichen. Durch vielfältige, auch jahrgangsübergreifende Angebote kann eine bessere Auslastung und damit Sicherung der vorhandenen Einrichtungen erreicht werden. Zur Realisierung dieser gesellschaftlich wichtigen Aufgaben ist es notwendig, zur Erfüllung ihrer Versorgungsfunktion in den Zentralen Orten notwendige Einrichtungen der sozialen Infrastruktur vorzuhalten.

Die genannten Einrichtungen tragen in Ergänzung zur Erziehung in Familie, Schule und Berufsbildung wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung sowie zur Verbindung außerschulischer Jugendbildung mit Sport, Spiel und Geselligkeit bei. Darüber hinaus fördern sie die Integration verschiedener Gruppierungen in das gesellschaftliche Leben. Neben den vorhandenen Einrichtungen in den Zentralen Orten haben auch Einrichtungen mit besonderem Profil in Orten ohne zentralörtliche Funktionen einen wichtigen Stellenwert bei der Durchführung von Jugend- und Familienfreizeiten.

Besondere überregionale Bedeutung als Jugend- und touristische Einrichtung hat der Ferienpark „Feuerkuppe“ ⇒ **Regionalplan, 4.6.1.**

3.3.3 Sport

Gemäß dem Landesentwicklungsplan sind Sport- und Spielanlagen der Grundversorgung bedarfsgerecht und unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte in allen Gemeinden zur Verfügung zu stellen ⇒ **LEP, 4.3.11.** Gesamtportanlagen und andere größere Sport- und Spielanlagen sind bedarfsgerecht in den Zentralen Orten höherer Stufe vorzuhalten.

G 3-33 In den Grundzentren soll eine Grundversorgung für die sportliche Betätigung mit

- **Sportplatz mit Voraussetzung für Leichtathletik,**
- **multifunktionaler Sporthalle und**
- **Freibad**

sichergestellt werden.

In den Zentralen Orten höherer Stufe sollen darüber hinaus vorgehalten werden:
in den Mittelzentren

- **Sportplatz mit Leichtathletikanlage,**
- **Sporthalle mit Zuschauerplätzen**
- **Hallenbad**

und zusätzlich in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums

- **Stadion,**
- **Großsport-/Mehrzweckhalle.**

Begründung G 3-33

Die Versorgung mit Sporteinrichtungen gewährleistet die Sicherung der Daseinsvorsorge. Als wichtige Standortfaktoren bestimmen sie den Wohn- und Freizeitwert von Kommunen. Mit der dargestellten Differenzierung der Sport- und Spielanlagen und deren Zuordnung zu den Zentralen Orten unterschiedlicher Stufen erfolgen sachlich und räumliche Konkretisierungen des ⇒ **LEP, 4.3.11.**

Sportplätze und Sporthallen sind zur Absicherung des Schulsportes, des Breiten-, Gesundheits- sowie des Behinderten- und Seniorensportes der Vereine und des individuellen Freizeitsportes notwendig. Durch die bedarfs- und funktionsgerechte Bereitstellung von Sport- und Spielanlagen wird allen Einwohnern und Gästen die Möglichkeit gegeben, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. Mit einem multifunktionalen Ausbau der Hallen werden verschiedensten Nutzungen Rechnung getragen und damit eine bessere Auslastung gewährleistet.

Spiel- und Sportanlagen (z.B. Sportplätze, Sporthallen, Freibäder, Hallenbäder, Naturbäder, Tennisanlagen) erfüllen auch überörtliche Versorgungsfunktionen. Sie sind weiterhin wichtig für die Entwicklung der Regional bedeutsamen Tourismusorte.

G 3-34 **Das in der Planungsregion Nordthüringen vorhandene breite Angebot an Spezialsporteinrichtungen soll erhalten und weiterentwickelt werden. Neue Anlagen**

sollen in Zentralen Orten höherer Stufe und Regional bedeutsamen Tourismusorten mit Anschluss an den ÖPNV errichtet werden. Eine Koordinierung hinsichtlich der räumlichen Nähe und Nutzungsmöglichkeiten mit vorhandenen Anlagen soll angestrebt werden.

Begründung G 3-34

Der sehr differenzierte Bedarf an speziellen Anlagen für einzelne Sportarten (z.B. Golfplätze, Reit- und Fahrsportanlagen, Flugsport-, Motorsport-, Roll- und Schießsportanlagen sowie Wassersport) ist abhängig von lokalen Gegebenheiten, Traditionen, Gewohnheiten und langfristigen Initiativen sowie vom Umfang der vorhandenen bzw. zu erwarteten Aktivitäten in der entsprechenden Sportart.

Mit dem Vorhalten spezieller Sportanlagen vorzugsweise in Zentralen Orten oder Regional bedeutsamen Tourismusorten erfolgt einerseits eine Stärkung ihrer zentralörtlichen Versorgungsfunktion, andererseits der vorhandenen Wirtschaftskraft, die zur Aufwertung der Orte und ihrer Umgebung führt. Von hoher Bedeutung sind dabei die Wahl funktionell ausgewogener Standorte und die angemessene Einbindung in die Siedlungsstruktur. Sportsportanlagen für einzelne Sportarten haben oft überregionale Bedeutung nicht nur für den Sport, sondern auch für den touristischen Bereich. Sie erfordern meist einen großen Flächenverbrauch und sind mit größeren Besucherströmen verbunden. Daher ist ihre Neuansiedlung in Zentralen Orten günstig. Mit der Kombination von bestehenden und neuen Anlagen werden Ausstattung und Auslastung erhöht sowie deren Attraktivität gesteigert.

3.3.4 Bildung und Wissenschaft

Gemäß Landesentwicklungsplan sind Grundschulen (einschließlich der Horte) und Regelschulen (bei tragfähigem Einzugsbereich) in den Grundzentren, Schulen für Schüler mit sonderpädagogischem Bedarf, Gymnasien und Berufsschulen in den Zentralen Orten höherer Stufe, Einrichtungen der Weiterbildung in den Zentralen Orten zur Verfügung zu stellen ⇒ **LEP, 4.3.1 – 4.3.5**. Das Bestehen von Gymnasien in Grundzentren bzw. Orten ohne zentralörtliche Einstufung ist mit tragfähigem Einzugsbereich möglich ⇒ **LEP, 4.3.3**. Hochschulen sowie Forschungs- und Technologieeinrichtungen sind im Freistaat unter Beachtung internationaler Standards inhaltlich und strukturell weiter zu entwickeln ⇒ **LEP, 4.3.5 / 4.3.6**.

G 3-35 Das Netz der berufsbildenden Schulen in der Bildungsregion Nord soll schrittweise gestrafft und konkretisiert werden. In den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und Nordhausen sollen spezialisierte Ausbildungsrichtungen vorgehalten werden.

Begründung G 3-35

Die sinkende Anzahl der Auszubildenden in der Planungsregion erfordert eine Straffung der Berufsschullandschaft sowohl der Standorte als auch der Schulformen. Das Gutachten zur Entwicklung der berufsbildenden Schulen in Thüringen definiert die Planungsregion Nordthüringen als Bildungsregion Nord und orientiert auf ein landkreisübergreifend abgestimmtes, differenziertes und ausgewogenes Angebot aller beruflichen Schulformen und Bildungsgänge.

Die regionale Bildungs- und Ausbildungsfunktion der Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und Nordhausen wird durch den Erhalt und die ständige Profilanpassung der berufsbildenden Schulen gesichert. Darüber hinaus ist es notwendig, durch Kooperation der Schulträger über die Landkreisgrenzen hinaus, unter Berücksichtigung der Lage, des baulichen Zustandes, der vorhandenen Ausstattung, der historischen Entwicklung, des bisherigen Ausbildungsspektrums und der zukünftigen Bedarfe weitere Standorte der Berufsbildung in den Landkreisen zu erhalten.

G 3-36 Die Fachhochschule Nordhausen mit dem August-Kramer-Institut, dem Institut für regenerative Energietechnik und dem ihr zugeordneten Staatlichen Studienkolleg soll als moderner Fachhochschulstandort weiterentwickelt werden.

Begründung G 3-36

Zur Realisierung der Bildungsfunktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums ist es unverzichtbar, die Fachhochschule Nordhausen als perspektivreiche Infrastruktureinrichtung im Bereich Bildung und Wissenschaft weiter zu stärken und auszubauen. Durch die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Unternehmen des wirtschaftlichen, sozialen und öffentlichen Sektors in ihren jeweiligen Leistungs- und Forschungsschwerpunkten werden wesentliche Impulse zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Stabilisierung der regionalen Wirtschaft wie auch für eine umweltverträgliche und nachhaltige Regionalentwicklung gesetzt. Um den Fachkräftebedarf auch in der Planungsregion absichern zu können, ist eine räumliche Er-

weiterung zur Erhöhung der Studienplätze und der Ausweitung des Studienangebotes erforderlich.

Das an der Fachhochschule eingerichtete August-Kramer-Institut und das Institut für regenerative Energietechnik sind zur weiteren Verbindung von Forschung, Existenzgründungen und Innovationsförderung, sowie Netzwerkbildung in der Planungsregion sehr bedeutend. Das Staatliche Studienkolleg ist erforderlich, um ausländische Studienbewerber auch künftig auf ein Hochschulstudium in Thüringen vorzubereiten.

- G 3-37 Die Forschungs- und Technologielandschaft in der Planungsregion Nordthüringen soll weiter gestärkt werden. Das Business and Innovations Centre Nordthüringen (BIC) mit den Standorten im Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen und im Mittelzentrum Sondershausen soll als Zentrum der europäischen Projektentwicklung gesichert und weiterentwickelt werden. Im Mittelzentrum Leinefelde-Worbis, Ortsteil Leinefelde soll ein internationales Innovations- und Transferzentrum zur Thematik Stadtumbau entwickelt werden.**

Begründung G 3-37

In der strukturschwachen Planungsregion Nordthüringen sind die Stärkung der bestehenden und die Entwicklung neuer Forschungs- und Technologieeinrichtungen unbedingt notwendige Wirtschafts- und Wissenschaftsfaktoren. Sie sind entscheidende Initiatoren von Innovationsprozessen. Mit der Realisierung ihrer internationalen und nationalen Projekte tragen sie wesentlich zur Imageaufwertung der Planungsregion bei. Um die Innovationskraft Nordthüringens weiter zu entwickeln und zu stärken, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen der Fachhochschule Nordhausen und modernen, innovativen Unternehmen aus der Planungsregion wichtig.

Das Mittelzentrum mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie die Mittelzentren Sondershausen und Leinefelde-Worbis kommen mit der Vorhaltung der genannten Forschungs- und Technologieeinrichtungen ihrer raumordnerischen Funktion der räumlichen Bündelung von Wissensclustern bzw. der polyzentrischen siedlungsstrukturellen Ordnung hinsichtlich ihrer Bildungsfunktion und als Arbeitsplatzzentrum nach.

Das BIC Nordthüringen ist als Standort des europäischen Technologiennetzwerkes zur Durchführung europaweiter Innovationsprojekte besonders bedeutsam.

Ausgehend von den Erfahrungen beim Stadtumbau in Leinefelde, der vielfach mit internationalen und nationalen Anerkennungen ausgezeichnet wurde, ist die Errichtung eines internationalen Innovations- und Transferzentrums zur Analyse der städteplanerischen, politischen, technischen und soziologischen Aspekte der Stadtentwicklung unter demographischen Schrumpfungsbedingungen und der Aufbau eines internationalen Wissenstransfer-Netzwerkes zu dieser Thematik geplant.

3.3.5 Kultur

Gemäß Landesentwicklungsplan ist die Vielfalt an Museen, Sammlungen und Denkmälern (z.B. Burgen, Schlösser, Kirchen und Klosteranlagen) sowie Theatern von überregionaler Bedeutung besonders im Rahmen des Kultur- und Bildungstourismus zu schützen, zu erhalten und zu pflegen ⇒ **LEP, 4.3.8.**

- G 3-38 Das Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen mit den Hauptspielstätten in Nordhausen und Sondershausen soll zur Umsetzung seiner überregionalen kulturellen Funktion in seinem Bestand gesichert und durch Spezialisierung und Vernetzung weiterentwickelt werden.**

Begründung G 3-38

Das Theater Nordhausen/Loh-Orchester Sondershausen als eine sehr wichtige Kultureinrichtung Nordthüringens mit überregionaler Bedeutung, trägt wesentlich zur Stärkung der kulturellen Funktion des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie zur Fortsetzung der künstlerischen Traditionen der Musikstadt Sondershausen bei. Diese Einrichtung stellt einen unverzichtbaren Bestandteil der Nordthüringer Kulturlandschaft dar und leistet einen entscheidenden Beitrag zur weiteren Ausprägung der kulturellen Identität der Bevölkerung in der Planungsregion. Gleichzeitig trägt es dazu bei, den im ⇒ **LEP, 5.4.6** für Nordhausen und Sondershausen ausgewiesenen Kultur- und Bildungstourismus zu realisieren.

- G 3-39 Die Landesmusikakademie in Sondershausen soll als Thüringer Musikzentrum ausgebaut werden.**

Begründung G 3-39

Die Etablierung der Landesmusikakademie als Fortbildungs- und Begegnungsstätte für Musiker

und Musikpädagogen aller Altersgruppen trägt wesentlich zur Realisierung der zentralen raumordnerischen Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung sowie zur Fortsetzung der musikalischen Traditionen des Mittelzentrums Sondershausen bei. Gleichzeitig ist die Musikakademie ein wichtiger Meilenstein zur Umsetzung der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Funktion als Stadt mit Kultur- und Bildungstourismus. Ihre, sich herausbildende nationale und internationale Ausstrahlung führt zu erhöhten Besucherzahlen und damit zu steigenden Einnahmen im kulturellen Sektor.

- G 3-40 Das bestehende Netz von Musikschulen soll in seiner Funktion als regional bedeutsamer Kulturträger in den höherstufigen Zentralen Orten gesichert werden. Jugendkunstschulen sollen in den Mittelzentren mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Mühlhausen und Nordhausen vorgehalten werden.**

Begründung G 3-40

Zur Realisierung der zentralen raumordnerischen Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung in den Zentralen Orten höherer Stufe ist der Erhalt von Musik- und Jugendkunstschulen als Stätten der sinnvollen Freizeitgestaltung mit gezielter Talentförderung unumgänglich.

Musikschulen als öffentliche gemeinnützige Einrichtungen der musikalischen Bildung für alle Altersklassen erfüllen ebenso wie die Jugendkunstschulen speziell für die junge Generation einen öffentlichen Bildungsauftrag. Gleichzeitig sind sie aufgrund einer Vielzahl von kulturellen Veranstaltungen (Konzerte, Ausstellungen usw.) unverzichtbarer Kulturträger mit überörtlicher, regionaler und teilweise überregionaler Funktion und Ausstrahlung. Die Ansiedlung in den höherstufigen Zentralen Orten ermöglicht eine gute Erreichbarkeit mit dem ÖPNV und schafft Synergieeffekte zur Nutzung anderer Kultur- und Bildungseinrichtungen.

- G 3-41 Die in der Planungsregion Nordthüringen vorhandene, breit gefächerte Museumslandschaft von kulturhistorischer, künstlerischer, städtebaulicher, volkskundlicher und wissenschaftlicher Bedeutung soll erhalten werden.**

Als besonderer musealer Schwerpunkt sollen die beiden Mahn- und Gedenkstätten der deutschen Teilung im Landkreis Eichsfeld vervollkommen sowie die museal genutzten Teile der ehemaligen Grenzsicherungsanlagen entlang des „Grünen Bandes“ erhalten werden.

Begründung G 3-41

Zur Umsetzung der Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung der Zentralen Orte höherer Stufe, zur Vertiefung von Bildungsfunktionen und Traditionspflege, aber auch zur Steigerung der Attraktivität der Regional bedeutsamen Tourismusorte ist der Erhalt der breiten Palette von Nordthüringer Museen notwendig. Sie reicht von kulturgeschichtlichen über Kunst-, Literatur- und technischen bis zu sonstigen Museen. Gleichzeitig sind die Museen als oft genutzte Kulturspielstätten für Konzerte, Kleinkunst und Lesungen unverzichtbar.

Zur kritischen Auseinandersetzung mit der Geschichte der Teilung Deutschlands sind das Ensemble Grenzlandmuseum Eichsfeld (Museum, Bildungsstätte und Grenzlandweg) in Teistungen und das Grenzmuseum Schiffersgrund in Asbach-Sickenberg sowie die erhaltenen Teile der ehemaligen Grenzsicherungsanlagen von herausragender Bedeutung.

- G 3-42 Die KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora mit Lern- und Dokumentationszentrum in Nordhausen soll weiterentwickelt werden.**

Begründung G 3-42

Zur Vertiefung der zentralen kulturellen Bildungs- und Wissenschaftsfunktionen des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen ist die Weiterentwicklung der KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora (Teil der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora) dem Stiftungsgedanken folgend als historisches Denkmal sowie Lern-, Begegnungs- und Forschungsstätte von internationalem Rang unerlässlich.

- G 3-43 Die Versorgung mit Literatur, Informationen und sonstigen Medien soll durch den Erhalt der öffentlichen Bibliotheken in allen Zentralen Orten gesichert werden. Archive und Medienzentren mit wissenschaftlichem Bestand sollen in allen höherstufigen Zentralen Orten vorgehalten werden.**

Die öffentliche wissenschaftliche Bibliothek an der Fachhochschule Nordhausen soll kontinuierlich ausgebaut werden.

Begründung G 3-43

Entsprechend der Leitfunktion der Grundzentren zur wohnortnahen Grundversorgung sind in den Grundzentren elementare öffentliche Dienstleistungen vorzuhalten, zu denen auch Biblio-

theke gehören. Sie geben wesentliche Unterstützungen für Ausbildung, Beruf, Fort- und Weiterbildung sowie im Freizeitbereich. Archive und Bibliotheken mit wissenschaftlichem Bestand bzw. wissenschaftliche Bibliotheken mit Anschluss an den überregionalen Leihverkehr in den Zentralen Orten höherer Stufe tragen zur Erfüllung der zentralen Funktionen für Kultur, Freizeit und Unterhaltung, aber auch der regionalen Bildungs- und Ausbildungsfunktion bei. Sie decken den spezialisierten Bedarf.

Zur Verwirklichung der nationalen Bildungsfunktionen des Mittelzentrums mit Teilfunktionen eines Oberzentrums Nordhausen sowie für den Hochschulbetrieb ist die ständige Aktualisierung und Erweiterung der wissenschaftlichen Bibliothek der Fachhochschule Nordhausen unumgänglich.

Karte 3-1 Verkehr [⇒ Plankarten]

4. Freiraumstruktur

G 4-1 Die Freiraumstruktur Nordthüringens mit ihren Kulturlandschaften sowie den Nationalen Naturlandschaften soll bewahrt und entwickelt werden.

Begründung G 4-1

In Umsetzung des Nachhaltigkeitsprinzipes erwächst die Verantwortung, die Kulturlandschaft als Ergebnis der eigenen Geschichte und Ausdruck der kulturellen Aneignung des jeweiligen Naturraumes zu bewahren und weiterzuentwickeln. Die Kulturlandschaft im Freiraum beinhaltet sowohl das Offenland als auch die Waldflächen. Sie ist das Ergebnis des wirtschaftenden Menschen im Zusammenspiel mit den natürlichen Voraussetzungen. Die Grenzen zwischen unterschiedlichen Kulturlandschaften sind fließend und beruhen oftmals auf naturräumlichen Grundlagen. Kulturlandschaft bestimmende Freiraumstrukturen sind neben dem Relief und der Gewässerlandschaft auch die nutzungsbedingte Wald-Offenland-Verteilung.

Die Bewahrung der spezifischen Identität und der landschaftlichen Schönheit Nordthüringens wird unter anderem durch den Nationalpark Hainich sowie die Naturparke Kyffhäuser, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Südharz unterstützt. Hier soll ein konfliktarmes Miteinander der in der Region vorhandenen Nutzungsinteressen im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung angestrebt werden, welche die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse gleichermaßen berücksichtigt.

G 4-2 Zur ökologischen Stabilisierung und Verbesserung des regionalen Naturhaushaltes und unter Berücksichtigung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sowie Hochwasserschutz in der Planungsregion Nordthüringen als Verbund ökologisch bedeutsamer Freiräume, unterstützt durch die kleinräumigeren Vorbehaltsgebiete Waldmehrung ⇒ Regionalplan, 4.4.1, entwickelt werden. Auf Grund ihrer produktionsorientierten Funktion sollen die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung das ökologische Freiraumverbundsystem vor allem durch Komplementärwirkungen unterstützen. Die besondere ökologische Verbundfunktion der Fließgewässer und ihrer Auen soll durch Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen gestärkt werden.

Begründung G 4-2

Der ökologische Freiraumverbund dient als funktionell und raumübergreifend zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. Für den Erhalt bzw. die Wiederherstellung eines leistungs- und funktionsfähigen Naturhaushaltes ⇒ LEP, 5.1.11 ist der Verbund ökologisch bedeutsamer Räume die strukturelle Basis und zugleich Grundlage für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen in ausreichender Qualität und Quantität.

Bereits seit dem 1995 gesetzten Raumordnungspolitischen Handlungsrahmen besteht auf Bundesebene die raumordnerische Zielsetzung, einen großräumig übergreifenden ökologisch wirksamen Freiraumverbund zu schaffen. Diese Zielsetzung wurde in den von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2007 beschlossenen Leitbildern und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland fortgeschrieben.

Auch der Landesentwicklungsplan 2004 unterstreicht die Notwendigkeit, einen Beitrag zur Weiterentwicklung ökologischer Verbundsysteme, verbunden mit dem Erhalt einer dauerhaften Nutzungsfähigkeit des Freiraumes, zu leisten.

Im Regionalplan sind die Hauptinstrumente des Landschaftsschutzes die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung. Der Sicherung der Funktionen des Freiraumes und dem Schutz von Natur und Landschaft können jedoch auch andere Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete, wie z.B. Waldmehrung, Landwirtschaftliche Bodennutzung, Hochwasserschutz, Tourismus und Erholung, als „Synergieeffekt“ dienen, soweit diese im Einzelfall die fachlichen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen. Der Regionalplan enthält daher faktisch über die in der Raumnutzungskarte dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung hinaus weitere Festlegungen zur Freiraumsicherung.

Bei den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung und den Vorbehaltsgebieten Waldmehrung steht ein spezifischer Nutzungsaspekt im Vordergrund raumordnerischer Sicherung. Als wesentlicher Bestandteil der Freiraumstruktur wirken diese nutzungsbezogenen Freiraumsicherungen aber auch als komplementäre Elemente des ökologischen Freiraumverbundsystemes und sichern mit diesem im Zusammenspiel den Erhalt und die Entwicklung einer großräumig übergreifenden Freiraumstruktur. Als Bestandteil des regionalen Ökosys-

temes beeinflusst ihr Erhalt auch die Qualität des ökologischen Freiraumverbundsystemes. Die Sicherung von Freiräumen in den größeren Auen dient dem Schutz bzw. der Wiederherstellung ihrer natürlichen Rückhaltefunktion für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Damit verbunden ist generell der Erhalt der räumlichen Voraussetzungen für die ökologische Leistungs- und Funktionsfähigkeit der größeren Fließgewässer. Die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG wird dadurch unterstützt. Gleichzeitig können unterschiedliche verbund- und prozessorientierte Renaturierungs- und Revitalisierungsmaßnahmen in den Talräumen zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

4.1 Freiraumsicherung

Die Sicherung und Entwicklung der Freiräume erfolgt insbesondere durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorranggebieten Freiraumsicherung und dient dabei im Sinne des Nachhaltigkeitsprinzips der dauerhaften Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen. Diese Gebietsausweisungen sollen ein funktional zusammenhängendes Biotopverbundsystem fördern und den negativen ökologischen Folgen der Zerschneidung des Freiraumes entgegenwirken ⇒ LEP, 5.1.3.

G 4-3 Die in Nordthüringen vorhandenen, unzerschnittenen störungsarmen Räume über 50 km² ⇒ Umweltbericht zum Regionalplan, Anhang 6

- Hohe Schrecke,
- Hainleite / Wipperdurchbruch,
- Windleite,
- Hainich

sollen erhalten, vor weiterer Zerschneidung bewahrt werden und bei allen raumbedeutsamen Planungen eine besondere Berücksichtigung finden.

Begründung G 4-3

Die Sicherung von großen unzerschnittenen störungsarmen Räumen gewährleistet die Regenerations- und Entwicklungsfähigkeit des Naturhaushaltes und erhält unter anderem die Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Außer den großen Waldgebieten im Harz und Kyffhäuser sowie dem Werrabergland, Hainich, Dün und Hainleite sowie der Hohen Schrecke befinden sich in der Planungsregion Nordthüringen auch große unzerschnittene landwirtschaftlich geprägte Gebiete, wie z.B. im Thüringer Becken, die im Hinblick auf einen Biotopverbund und die Landschaftsbildqualität eine bedeutende Rolle spielen.

Die Unzerschnittenheit in Verbindung mit einer relativen Störungsarmut ist das herausragende Einzelmerkmal dieser Räume und gleichzeitig ein wichtiges Entwicklungspotenzial, welches im Sinne des Offenhaltens von Gestaltungsmöglichkeiten und zur Vermeidung von weiterer Freiraumzerschneidung (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG) für nachfolgende Generationen zu bewahren ist.

G 4-4 Der ehemalige Grenzstreifen entlang der Landesgrenze zwischen Thüringen und Hessen bzw. Niedersachsen soll als durchgängiges Freiraumstrukturelement erhalten werden. Er soll als ökologischer Freiraumverbund sowie für den naturverträglichen Tourismus entwickelt werden ⇒ Regionalplan, 4.6.3.

Begründung G 4-4

Der ehemalige innerdeutsche Grenzstreifen (Grünes Band) hat sich aufgrund seiner einstigen Unüberwindbarkeit zu einem Refugium für die Natur entwickelt und stellt heute ein für Mitteleuropa einzigartiges Biotopverbundsystem dar. Das Grüne Band reicht mit seinen zahlreichen Verbindungsachsen wie Gewässerläufen und Gehölzstreifen weit in die angrenzenden Landschaften hinein. Naturnahe Vegetationsstrukturen verbinden die einzelnen Biotope untereinander. Nach dem weitestgehenden Rückbau der Grenzsicherungsanlagen und bedingt durch die relative Störungsarmut ist dieses Gebiet zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum vieler bedrohter Tier- und Pflanzenarten geworden. Gleichzeitig besteht ein Interesse an der ökonomischen Aufwertung insbesondere durch die Wiederaufnahme der Landbewirtschaftung und die touristische Nutzung. Die herausragende Naturlandschaft bietet gerade hierfür die Möglichkeit, Synergieeffekte zu erzeugen und eine Wertsteigerung für die jeweiligen Funktionen oder Nutzungen zu erreichen. Voraussetzung dafür ist aber, dass eben dieser raumübergreifende Verbund als Wesensmerkmal dieses besonderen Freiraumstrukturelementes erhalten bleibt.

4.1.1 Vorranggebiete Freiraumsicherung

Z 4-1 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Freiraumsicherung sind für die Erhaltung der schutzgutorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- FS-1 – Kühmstedter Berg
- FS-2 – Mühlhäuser Landgraben
- FS-3 – Flachstal, Nähe Reiser
- FS-4 – Forstberg mit Volkenrodaer Teichen
- FS-5 – Volkenrodaer Wald
- FS-6 – Keuperhügel und Grabsche Berge
- FS-7 – Roter Berg bei Altengottern
- FS-8 – Sonder / Oberholz / Großer Horn
- FS-9 – Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben
- FS-10 – Steinbergsgrund / Gänsegraben nordwestlich Urbach
- FS-11 – Urtal
- FS-12 – Dachriedener Trockentäler
- FS-13 – Unstrutau und Reisersches Tal
- FS-14 – Schildbach, Luhnental / Biotopverbund Unstrutau
- FS-15 – Dörnaer Platz mit Sembachgraben
- FS-16 – Muschelkalkhänge von Großbartloff bis Faulungen und Rollsberg, Heiligenberg, Feuerkuppe
- FS-17 – Grünes Band im Unstrut-Hainich-Kreis und Landkreis Eichsfeld
- FS-18 – Walsbachtal westlich Wendehausen / Treffurter Stadtwald
- FS-19 – Hainich
- FS-20 – Katzentreppen
- FS-21 – Windberg / Roter Graben bei Seebach
- FS-22 – Feucht- und Moorgebiet Niederdorla und Thomasteich bei Felchta
- FS-23 – Vogtei
- FS-24 – Zimmerbachtal / Hellerbachtal
- FS-25 – Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula
- FS-26 – Unstrutau zwischen Herbsleben und Straußfurt
- FS-27 – Bruchwiesen Bad Tennstedt
- FS-28 – Rechenbachtal bei Kutzleben
- FS-29 – Großer Horn
- FS-30 – Steinerne Rinne bei Bruchstedt
- FS-31 – Tongrube Kirchheilingen
- FS-32 – Ohmgebirge
- FS-33 – Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode
- FS-34 – Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein
- FS-35 – Ellersystem / Weiröder Wald / Sülzensee
- FS-36 – Bleicheröder Berge / Haarburg / Hubenberg
- FS-37 – Matzenburg (Südhang)
- FS-38 – Waldgebiet südöstlich Steinrode
- FS-39 – Mittlerer Dün / Speicher Birkungen / Giesgraben
- FS-40 – Luttertal östlich Großbartloff / südlicher und westlicher Westerwald
- FS-41 – Steilhänge nördlich und östlich Martinfeld / nördlicher und östlicher Westerwald
- FS-42 – Keudelskuppe / Wacholderberg südwestlich Lengenfeld unterm Stein
- FS-43 – Waldgebiet westlich Bernterode / Dieteröder Klippen / Klausberg
- FS-44 – Stein / Rachelsberg / Gobert

- FS-45 – Hasenwinkel / Höheberg
- FS-46 – Lengenberg / Knappberg / Katzenstein
- FS-47 – Steilhang Westabfall / Heiligenstädter Stadtwald / Nordwesthang des Ölberges / Ehregrund
- FS-48 – Pferdebachtal südlich Heiligenstadt
- FS-49 – Leinetalhänge westlich Heiligenstadt
- FS-50 – Röhrsberg / Röhringsberg / Wälder nördlich Gerbershausen
- FS-51 – Nördlicher Höhnberg / Das alte Holz
- FS-52 – Heidkopf / Rustebachtal / Siechenberg
- FS-53 – Heuberg / Kalkberg / Mühlberg bei Klettenberg
- FS-54 – Seegebiet südlich Liebenrode
- FS-55 – Kohnstein / Hirschental
- FS-56 – Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe
- FS-57 – Himmelberg / Mühlberg / Kammerforst
- FS-58 – Ellricher Teiche
- FS-59 – Grünes Band im Landkreis Nordhausen
- FS-60 – Vogelherd
- FS-61 – Bachtäler im Südharz
- FS-62 – Fischbachtal bei Netzkater
- FS-63 – Sophienhof / Gräfenthal
- FS-64 – Kappelbachtal westlich Ilfeld
- FS-65 – Birkenmoor / Großes Teichtal
- FS-66 – Waldgebiet Grauberg / Lindischberg
- FS-67 – Kappelbachtal nördlich Neustadt
- FS-68 – Gebiet südöstlich Neustadt
- FS-69 – Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Hasenwinkel
- FS-70 – Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg
- FS-71 – Alter Stolberg
- FS-72 – Reesberg
- FS-73 – Badraer Schweiz
- FS-74 – Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hamma
- FS-75 – Gebiet östlich Kleinfurra
- FS-76 – Waldgebiet südwestlich Werther
- FS-77 – Gebiet um den Schernberg
- FS-78 – Westliche Hainleite / östlicher Dün / Wöbelsburg
- FS-79 – Feuerkopf im Holzthalebener Wald
- FS-80 – Triften nördlich Niedergebraer Wald
- FS-81 – Gebiet westlich Kehmstedt
- FS-82 – Gebiet nördlich Lipprechterode
- FS-83 – Keulaer Wald
- FS-84 – Feldberg und Aue bei Holzthaleben
- FS-85 – Hoher Berg und Warte zwischen Keula und Holzthaleben
- FS-86 – Mehlich Hölzchen
- FS-87 – Himmelsberg, Nähe Helbetal
- FS-88 – Hotzenberg, Nähe Helbetal
- FS-89 – Ebelebener Teiche
- FS-90 – Helbeaue zwischen Thüringenhausen und Wasserthaleben
- FS-91 – Erosionstäler bei Niederbösa
- FS-92 – Teile der westlichen Hainleite
- FS-93 – Hainleite / Filsberg / Großes Loh
- FS-94 – Hainleite westlich Wipperdurchbruch
- FS-95 – Hainleite östlich Wipperdurchbruch
- FS-96 – Stadtforst Sondershausen

- **FS-97 – Kyffhäuser Nordhang**
- **FS-98 – Nähe Kulpenberg**
- **FS-99 – Kyffhäuser Südhang**
- **FS-100 – Solgraben / Rohrwiesen / Ringlebener Feuchtwiesen**
- **FS-101 – Östliche Hainleite**
- **FS-102 – Schmücke**
- **FS-103 – Segelberg / Spatenberge bei Hemleben**
- **FS-104 – Hohe Schrecke**
- **FS-105 – Sperlingsberg / Heide südlich Reinsdorf**
- **FS-106 – Salzstelle bei Kachstedt**
- **FS-107 – Bottendorfer Hügel**
- **FS-108 – Biotopverbund Hainichbäche**
- **FS-109 – Kreuzebraer Struth-Angerberg / Hörner-Kronberg-Steimel**
- **FS-110 – Großes und kleines Seeloch**

Begründung Z 4-1

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung dienen der nachhaltigen Sicherung und Entwicklung von schutzwürdigen und schutzbedürftigen Naturraumpotenzialen und sind Kernbereiche vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler ökologischer Verbundsysteme, insbesondere unter Einbeziehung unzerschnittener Räume und der Natura-2000-Gebietskulisse. Ihr multifunktionaler Charakter ergibt sich aus den überörtlichen, regionalen und zum Teil landesweit bedeutsamen ökologischen Funktionen.

Die Vorranggebiete Freiraumsicherung wurden auf Grundlage der Vorschläge der Fachbehörden und fachplanerischer Zuarbeiten, nach für Thüringen einheitlichen methodischen Grundprinzipien unter Einbeziehung naturräumlicher regionaler Spezifika festgelegt. Diese Gebiete wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen und kommunalen Entwicklungszielen gegenübergestellt und raumordnerisch abgewogen.

Die landwirtschaftliche Bodennutzung kann in diesen Gebieten nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis wie bisher weiter möglich bleiben, um die Kulturlandschaft zu erhalten und die Flächen für landwirtschaftliche Nutzung langfristig zu sichern.

In den Vorranggebieten Freiraumsicherung FS-56, FS-57 und FS-70 lagern Gipsvorräte, die für die Versorgung zukünftiger Generationen Bedeutung haben können. Sie werden damit raumordnerisch vor entgegenstehenden Nutzungen gesichert.

In Vogelschutzgebieten wurden bei landwirtschaftlichen Gunstlagen teilweise auch Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen, wenn dadurch die Erhaltungsziele der Vogelschutzgebiete nicht gefährdet werden. Dies betrifft z.B. Vogelschutzgebiete, die überwiegend zum Schutz des Rotmilans ausgewiesen wurden.

Mit der Ausweisung der Vorranggebiete Freiraumsicherung werden gleichermaßen eine Bestandssicherung und die Sicherung von Entwicklungsoptionen mit räumlich spezifisch definierten Zielsetzungen erreicht. Dies bedeutet:

- regional besonders herausgehobene Bodenfunktionen und regional seltene Böden zu sichern (B).
- ökologisch intakte (funktionsfähige) subregionale Gewässersysteme einschließlich der von ihnen abhängigen Feuchtgebiete und Landökosysteme zu sichern und zu entwickeln sowie die regional vorhandenen Wasserressourcen nachhaltig zu nutzen (W).
- klimaökologische Ausgleichsfunktionen von regionaler Bedeutung für die Kaltluft- und Frischluftzufuhrentstehung und die Immissionsminderung zu sichern und zu entwickeln sowie geländeklimatische Austauschprozesse zu fördern (K).
- regional bedeutsame Lebensräume für gefährdete oder vom Aussterben bedrohte wild lebende Tier- und Pflanzenarten und die räumlichen Voraussetzungen für den Erhalt notwendiger Funktionsbeziehungen zu sichern und zu entwickeln (L).
- Waldgebiete mit regional besonders bedeutsamen ökologischen und sozioökonomischen Funktionen zu sichern und zu entwickeln (Wa).
- vielfältig strukturierte, regional und subregional prägende, besonders erholungswirksame Freiräume der Kulturlandschaft zu sichern und zu entwickeln (KI).

	B	W	K	L	Wa	KI
FS-1 – Kühmstedter Berg	●				●	
FS-2 – Mühlhäuser Landgraben	●	●		●	●	

	B	W	K	L	Wa	KI
FS-3 – Flachstal, Nähe Reiser	●	●			●	
FS-4 – Forstberg mit Volkenrodaer Teichen	●					
FS-5 – Volkenrodaer Wald		●			●	
FS-6 – Keuperhügel und Grabsche Berge		●		●	●	
FS-7 – Roter Berg bei Altengottern			●		●	
FS-8 – Sonder / Oberholz / Großer Horn	●		●		●	●
FS-9 – Dickkopf / Bendelebener Forst mit Weinberg bei Bendeleben			●	●	●	
FS-10 – Steinbergsgrund / Gänsegraben nordwestlich Urbach	●			●		
FS-11 – Urtal	●	●			●	
FS-12 – Dachriedener Trockentäler	●				●	
FS-13 – Unstrutau und Reisersches Tal	●	●			●	●
FS-14 – Schildbach, Luhnetal / Biotopverbund Unstrutau	●	●			●	
FS-15 – Dörnaer Platz mit Sembachgraben	●				●	
FS-16 – Muschelkalkhänge von Großbartloff bis Faulungen und Rollsberg, Heiligenberg, Feuerkuppe	●	●	●		●	●
FS-17 – Grünes Band im Unstrut-Hainich-Kreis und Landkreis Eichsfeld		●		●		●
FS-18 – Walsbachtal westlich Wendehausen / Treffurter Stadtwald	●				●	●
FS-19 – Hainich	●	●	●	●	●	●
FS-20 – Katzentreppen					●	
FS-21 – Windberg / Roter Graben bei Seebach					●	
FS-22 – Feucht- und Mooregebiet Niederdorla und Thomasteich bei Felchta	●	●		●		●
FS-23 – Vogtei	●	●				●
FS-24 – Zimmerbachtal / Hellerbachtal		●				●
FS-25 – Unstruttal zwischen Nägelstedt und Großvargula		●			●	
FS-26 – Unstrutau zwischen Herbsleben und Straußfurt		●			●	
FS-27 – Bruchwiesen Bad Tennstedt		●				
FS-28 – Rechenbachtal bei Kutzleben		●	●		●	
FS-29 – Großer Horn	●	●			●	
FS-30 – Steinerne Rinne bei Bruchstedt				●	●	
FS-31 – Tongrube Kirchheilingen		●		●	●	
FS-32 – Ohmgebirge		●	●	●	●	●
FS-33 – Grenzstreifen zwischen Teistungen und Ecklingerode		●				
FS-34 – Waldgebiet um Wenderhütte mit Soolbachtal und Sonnenstein		●	●	●	●	
FS-35 – Ellersystem / Weilröder Wald / Sülzensee		●		●	●	
FS-36 – Bleicheröder Berge / Haarbürg / Hubenberg	●	●	●	●	●	●
FS-37 – Matzenburg (Südhang)				●	●	
FS-38 – Waldgebiet südöstlich Steinrode				●		
FS-39 – Mittlerer Dün / Speicher Birkungen / Giesgraben	●	●	●	●	●	●
FS-40 – Luttertal östlich Großbartloff / südlicher und westlicher Westerwald	●	●	●	●	●	●
FS-41 – Steilhänge nördlich und östlich Martinfeld / nördlicher und östlicher Westerwald	●	●	●	●	●	●

	B	W	K	L	Wa	KI
FS-42 – Keudelskuppe / Wacholderberg südwestlich Lengenfeld unterm Stein	●		●	●		
FS-43 – Waldgebiet westlich Bernterode / Dieteröder Klippen / Klausberg	●	●	●	●	●	●
FS-44 – Stein / Rachelsberg / Gobert	●	●	●	●	●	●
FS-45 – Hasenwinkel / Höheberg		●	●	●	●	●
FS-46 – Lengenberg / Knappberg / Katzenstein	●	●	●	●	●	●
FS-47 – Steilhang Westabfall / Heiligenstädter Stadtwald / Nordwesthang des Ölberges / Ehregrund	●	●	●	●	●	●
FS-48 – Pferdebachtal südlich Heiligenstadt	●	●	●	●	●	●
FS-49 – Leinetalhänge westlich Heiligenstadt		●		●	●	
FS-50 – Röhrsberg / Röhringsberg / Wälder nördlich Gerbershausen	●	●	●	●		
FS-51 – Nördlicher Höhnberg / Das alte Holz					●	
FS-52 – Heidkopf / Rustebachtal / Siechenberg		●	●		●	
FS-53 – Heuberg / Kalkberg / Mühlberg bei Klettenberg		●	●	●	●	
FS-54 – Seegebiet südlich Liebenrode		●				
FS-55 – Kohnstein / Hirschental	●	●	●		●	
FS-56 – Hunnengrube / Katzenschwanz / Sattelköpfe	●	●		●	●	
FS-57 – Himmelberg / Mühlberg / Kammerforst	●	●	●	●	●	
FS-58 – Ellricher Teiche		●		●	●	
FS-59 – Grünes Band im Landkreis Nordhausen		●		●	●	
FS-60 – Vogelherd		●		●	●	●
FS-61 – Bachtäler im Südharz		●		●	●	●
FS-62 – Fischbachtal bei Netzkater				●		●
FS-63 – Sophienhof / Gräfenthal		●	●	●	●	●
FS-64 – Kappelbachtal westlich Ilfeld				●	●	●
FS-65 – Birkenmoor / Großes Teichtal	●				●	●
FS-66 – Waldgebiet Grauberg / Lindischberg			●	●	●	
FS-67 – Kappelbachtal nördlich Neustadt		●	●	●	●	
FS-68 – Gebiet südöstlich Neustadt					●	●
FS-69 – Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Hasenwinkel	●			●	●	●
FS-70 – Rüdigsdorfer Schweiz / Harzfelder Holz / Steinberg / Eichenberg	●	●	●	●	●	●
FS-71 – Alter Stolberg	●	●	●	●	●	●
FS-72 – Reesberg		●			●	
FS-73 – Badraer Schweiz	●	●	●	●	●	●
FS-74 – Sternberg / Entenberg südwestlich Uthleben / Hama	●	●	●	●		●
FS-75 – Gebiet östlich Kleinfurra				●		
FS-76 – Waldgebiet südwestlich Werther			●		●	
FS-77 – Gebiet um den Schernberg	●		●		●	
FS-78 – Westliche Hainleite / östlicher Dün / Wöbelsburg		●	●		●	●
FS-79 – Feuerkopf im Holzthalebener Wald	●	●			●	●
FS-80 – Triften nördlich Niedergebraer Wald				●		
FS-81 – Gebiet westlich Kehmstedt				●		

	B	W	K	L	Wa	Kl
FS-82 – Gebiet nördlich Lipprechterode	●	●			●	
FS-83 – Keulaer Wald	●		●	●	●	
FS-84 – Feldberg und Aue bei Holzthaleben	●	●			●	●
FS-85 – Hoher Berg und Warte zwischen Keula und Holzthaleben		●		●		
FS-86 – Mehlich Hölzchen	●				●	
FS-87 – Himmelsberg, Nähe Helbetal	●	●		●	●	
FS-88 – Hotzenberg, Nähe Helbetal	●	●		●	●	
FS-89 – Ebelebener Teiche		●				
FS-90 – Helbeaue zwischen Thüringenhausen und Wasserthaleben	●	●		●		●
FS-91 – Erosionstäler bei Niederbösa				●		
FS-92 – Teile der westlichen Hainleite	●	●	●	●	●	●
FS-93 – Hainleite / Filsberg / Großes Loh	●	●	●	●	●	●
FS-94 – Hainleite westlich Wipperdurchbruch	●	●	●	●	●	●
FS-95 – Hainleite östlich Wipperdurchbruch	●	●	●	●	●	●
FS-96 – Stadtforst Sondershausen					●	
FS-97 – Kyffhäuser Nordhang		●	●	●	●	●
FS-98 – Nähe Kulpenberg			●	●	●	●
FS-99 – Kyffhäuser Südhang	●	●	●	●	●	●
FS-100 – Solgraben / Rohrwiesen / Ringlebener Feuchtwiesen	●	●		●		
FS-101 – Östliche Hainleite	●	●	●	●	●	●
FS-102 – Schmücke	●		●	●	●	●
FS-103 – Segelberg / Spatenberge bei Hemleben	●			●		
FS-104 – Hohe Schrecke		●	●	●	●	●
FS-105 – Sperlingsberg / Heide südlich Reinsdorf			●	●		
FS-106 – Salzstelle bei Kachstedt	●			●		
FS-107 – Bottendorfer Hügel	●		●	●		
FS-108 – Biotopverbund Hainichbäche		●		●		
FS-109 – Kreuzebraer Struth-Angerberg / Hörner-Kronberg-Steimel		●	●	●		
FS-110 – Großes und kleines Seeloch		●		●	●	

4.1.2 Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung

G 4-5

In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung soll dem Erhalt der schutzorientierten Freiraumfunktionen der Naturgüter Boden, Wald, Wasser, Klima, Flora und Fauna sowie des Landschaftsbildes bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- fs-1 – Kühmstedter Berg mit Warte und Hasenberg
- fs-2 – Hollau nördlich Büttstedt
- fs-3 – Luhne- und Gießeaue
- fs-4 – Wilhelmswald / Dörnaer Wald nordöstlich Struth
- fs-5 – Naturpark Eichsfeld / Hainich / Werratal
- fs-6 – Biotopverbund Hainichbäche
- fs-7 – Biotopverbund Ödeaue, Fernebachtal und Bruchwiesen
- fs-8 – Biotopverbund Präseebachtal
- fs-9 – Flur im Bereich B 84
- fs-10 – Biotopverbund Welsbach

- **fs-11 – Waldgebiete südöstlich Schlotheim**
- **fs-12 – Landschaftsschutzgebiet Dün-Helbetal**
- **fs-13 – Grünzug zwischen Körner und Schlotheim**
- **fs-14 – Grünzug östlich Schlotheim**
- **fs-15 – Grünzug zwischen Grabe und Körner**
- **fs-16 – Volkenrodaer Wald**
- **fs-17 – Biotopverbund Bennebach / Hohmische Bach**
- **fs-18 – Mühlhäuser Hardt**
- **fs-19 – Gehölzstrukturen nordöstlich Dachrieden**
- **fs-20 – Ausläufer des Mühlhäuser Landgrabens**
- **fs-21 – Dün bei Zauröden mit Muschelkalksteilhängen**
- **fs-22 – Biotopverbund Helbetal mit Urbachtal**
- **fs-23 – Ohmgebirge / Harzvorland**
- **fs-24 – Untereichsfeld / Beurener Klosterholz**
- **fs-25 – Bleicheröder Berge und Hasenburg**
- **fs-26 – Gebiet von Ascherode bis Bernterode**
- **fs-27 – Waldgebiete von Steinrode bis Mauderode**
- **fs-28 – Hanglagen nördlich Westhausen mit Leineau**
- **fs-29 – Nördliches Gebiet des geplanten Landschaftsschutzgebietes Eichsfeld**
- **fs-30 – Landschaftsschutzgebiet Südharz**
- **fs-31 – Landschaftsschutzgebiet Alter Stolberg**
- **fs-32 – Waldgebiet um Straußberg**
- **fs-33 – Nordabhang westlich der Windleite**
- **fs-34 – Waldgebiet östlich Trebra**
- **fs-35 – Biotopverbund Wiedaaue zwischen Branderode und Obersachswerfen**
- **fs-36 – Verbundstruktur zwischen Dün-Helbetal und Hainleite**
- **fs-37 – Naturpark Kyffhäuser**
- **fs-38 – Landschaftsschutzgebiet Unstrut-Triasland**
- **fs-39 – Hanglagen der Hohen Schrecke**
- **fs-40 – Biotopverbund Kyffhäuserbach**
- **fs-41 – Biotopverbund Helderbachtal bei Heldringen**
- **fs-42 – Biotopverbund Helbetal bei Greußen**
- **fs-43 – Waldgebiet Mittelberg zwischen Elende und Münchenlohra**
- **fs-44 – Biotopverbund südlich Wingerode**
- **fs-45 – Waldgebiete nordwestlich Oberbösa**
- **fs-46 – Unstrutau östlich Bad Langensalza**
- **fs-47 – Biotopverbund Helmeaue zwischen Pützlingen und Flarichsmühle**
- **fs-48 – Waldgebiet um den Galgenberg**

Begründung G 4-5

Die Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung sind großräumig übergreifende Gebiete zur Sicherung der für eine nachhaltige Entwicklung notwendigen, ökologisch intakten Freiraumstruktur. Sie dienen der langfristigen Erhaltung der Regenerationsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Landschaft in der Region. Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung wurden insbesondere in Räumen ausgewiesen, die

- einen großräumigen Schutzanspruch aufgrund fachgesetzlicher Regelungen oder Fachplanungen (z.B. geplante und bestehende Landschaftsschutzgebiete, geplante und bestehende Naturparke),
- Verbindungs- bzw. Ergänzungsfunktionen vorhandener oder zu schaffender regionaler und überregionaler Biotopverbundsysteme,
- eine großräumige Erholungsfunktion,
- eine besondere Bedeutung für den Erhalt von regional bedeutsamen Ausprägungen biotischer und abiotischer Freiraumpotenziale (Arten- und Biotopschutz / Ressourcenschutz) sowie des Landschaftsbildes,
- eine hohe Bedeutung des Wasserschutzes sowie zur Erreichung der Ziele der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie

aufweisen.

In ihrer Gesamtheit bilden die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete wichtige Pufferzonen und Verbindungsbereiche der vorhandenen oder zu schaffenden regionalen und überregionalen ökologischen Verbundsysteme.

Eine Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **Regionalplan, 4.3.2** wurde dann vorgenommen, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung unerlässlich sind und Synergieeffekte für den Erhalt bzw. die Entwicklung der Kulturlandschaft erzeugt werden können. Dies trifft in der Regel nur innerhalb von bestehenden und geplanten Naturparken und Landschaftsschutzgebieten zu.

4.2 Hochwasserschutz

Zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind in den Regionalplänen Überschwemmungsbereiche als Vorranggebiete Hochwasserschutz und überschwemmungsgefährdete Bereiche als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz auszuweisen ⇒ **LEP, 5.1.15**.

G 4-6 Die natürliche Rückhalte- und Abflussverzögerungsfunktionen der Auen sollen durch Fließgewässerrenaturierung sowie angepasste Flächennutzung und Landbewirtschaftung erhalten bzw. wiederhergestellt werden.

Begründung G 4-6

Viele Gewässerauen wurden zum Zweck einer intensiven landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung durch Eindeichung oder Ausbau der Gewässer abgeschnitten. Die natürliche Gewässerausferung ist in den überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzten Gewässerauen selten geworden. Die infolge des Ausbaues beschleunigte Hochwasserableitung in den Gewässeroberläufen, die zunehmende Flächenversiegelung in den Ortschaften und die Bebauung der Überschwemmungsgebiete, verbunden mit der Ausdeichung von Gewässerauen, bewirken eine Erhöhung der Abflussspitzen in den Mittel- und Unterläufen.

Ein dauerhaft wirksamer Hochwasserschutz kann nur durch die Erhaltung und Wiederherstellung der Gewässerauen erzielt werden. Mit der Wiederherstellung des natürlichen Ausuferungsvermögens der Gewässer ist eine standortgerechte Landnutzung und Landbewirtschaftung verbunden. Durch die natürliche Sukzession bzw. Anlage von Auwäldern können leistungsstarke Hochwasserretentionsflächen und wertvolle Biotop geschaffen werden. Die Erreichung eines guten Zustandes aller Gewässer entsprechend EU-Wasserrahmenrichtlinie wird damit unterstützt.

4.2.1 Vorranggebiete Hochwasserschutz

Z 4-2 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Hochwasserschutz sind für die Sicherung von Überschwemmungsbereichen zum vorbeugenden Hochwasserschutz vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- HW-1 – Unstrut im Kyffhäuserkreis einschließlich der Mündung der Wipper
- HW-2 – Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis und im Landkreis Eichsfeld bis zur Quelle
- HW-3 – Luhne und Zulauf des Schildbaches bis zur Mündung in die Unstrut
- HW-4 – Helme und Kleine Helme im Kyffhäuserkreis
- HW-5 – Helme im Landkreis Nordhausen und im Landkreis Eichsfeld
- HW-6 – Ichte und Zulauf der Uffe bis zur Mündung in die Helme
- HW-7 – Zorge
- HW-8 – Wieda bis zur Mündung in die Zorge einschließlich Zulauf des Sachsegrabens in die Wieda
- HW-9 – Bere nördlich Ilfeld
- HW-10 – Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle
- HW-11 – Bode bis zur Mündung in die Wipper
- HW-12 – Helbe und Steingraben im Raum Greußen
- HW-13 – Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Line
- HW-14 – Ellerzuflüsse im Landkreis Eichsfeld

Begründung Z 4-2

Die Ausweisung der Vorranggebiete Hochwasserschutz außerhalb von Siedlungen erfolgt mit der Zielstellung der Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen sowie der Risikovorsorge in potenziell überflutungsgefährdeten Bereichen.

Die Vorranggebiete Hochwasserschutz sind in der Regel die durch Rechtsverordnung festgestellten Überschwemmungsgebiete. Der Abgrenzung der Vorranggebiete Hochwasserschutz liegt als maßgebendes Hochwasser ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ₁₀₀) zugrunde. Die Vorranggebiete Hochwasserschutz basieren weiterhin auf den Vorschlägen der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit unter Einbeziehung naturräumlicher Spezifika aus regionaler und überregionaler Sicht.

4.2.2 Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz

G 4-7 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Hochwasserschutz soll der Sicherung überschwemmungsgefährdeter Bereiche zum vorbeugenden Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- hw-1 – Unstrut mit den Zuflüssen Helme, Kleine Helme und Wipper im Kyffhäuserkreis
- hw-2 – Unstrut mit dem Zufluss der Notter im Unstrut-Hainich-Kreis
- hw-3 – Helme im Landkreis Nordhausen
- hw-4 – Ichte bis zur Mündung in die Helme
- hw-5 – Zorge
- hw-6 – Wieda bis zur Mündung in die Zorge
- hw-7 – Wipper vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle
- hw-8 – Bode bis zur Mündung in die Wipper
- hw-9 – Helbe vom Landkreis Sömmerda bis zur Quelle mit Zufluss des Steingrabens
- hw-10 – Leine von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis Leinefelde mit Zufluss der Line
- hw-11 – Hahle von der Landesgrenze Niedersachsen / Thüringen bis zur Quelle
- hw-12 – Werra im Raum Lindewerra
- hw-13 – Frieda von der Landesgrenze Hessen / Thüringen bis zur Quelle mit Zufluss der Rosoppe

Begründung G 4-7

Die Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz wurden auf der Basis der Vorschläge der zuständigen Fachbehörde und der entsprechenden fachplanerischen Zuarbeit bestimmt. Sie umfassen siedlungsfreie, überschwemmungsgefährdete Gebiete, die bei Eintreten eines extremen Hochwassers (HQ₂₀₀) überschwemmt werden können.

4.2.3 Standorte für Talsperren, Rückhaltebecken und Flutungspolder

G 4-8 Innerhalb des Vorranggebietes Hochwasserschutz HW-2 – Unstrut im Unstrut-Hainich-Kreis bis zur Quelle soll zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für die mittlere und untere Unstrut die Einrichtung von Hochwasserpoldern vorgesehen werden.

Begründung G 4-8

Durch den Rückhalt von Wasser im Einzugsgebiet wird die Hochwasserwelle wirksam gedämpft und der Hochwasserschutz für Unterlieger verbessert. Die Einrichtung von Hochwasserpoldern im Bereich der oberen Unstrut ⇒ **Raumnutzungskarte** soll dazu dienen, die unterhalb liegenden Gewässerabschnitte und das Hochwasserrückhaltebecken Straußfurt wirksam zu entlasten. So kann der Zufluss zum Rückhaltebecken Straußfurt reduziert, dessen wasserwirtschaftlicher Wirkungsgrad verbessert sowie die Steuerung vereinfacht werden. Damit wird ein weiterer Beitrag zum wirksamen Hochwasserschutz für den Unstrut-Hainich-Kreis, den Landkreis Sömmerda, den Kyffhäuserkreis und die unterhalb liegenden Gebieten in Sachsen-Anhalt geleistet.

4.3 Landwirtschaft

Für eine nachhaltige Entwicklung der Landwirtschaft sind in den Regionalplänen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung festzulegen ⇒ **LEP, 5.2.4**. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung werden für alle Teilräume der Planungsregion Nordthüringen festgelegt, insbesondere in den Räumen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft ⇒ **LEP, 5.2.5 / Karte 2**.

G 4-9 Die in der Planungsregion Nordthüringen vorhandenen, für ganz Thüringen bedeutsamen, traditionellen Anbauggebiete

- für den Gemüseanbau um Mühlhausen, Kutzleben / Lützensömmern, Schönstedt, Großengottern, Oppershausen, Mülverstedt, Herbsleben, Niederdorla, Seebach, Ammern, Flarchheim, Oldisleben, Esperstedt, Hauteroda, Heygendorf und Heldrungen,
- für den Obstbau um Mühlhausen, Heringen/Helme, Ellrich, Feldengel / Trebra und Mönchpfeffel,
- für den Anbau von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen um Artern, Heygendorf, Oberheldrungen und Mittelsömmern,
- für Hopfen in Kutzleben / Lützensömmern, Heringen/Helme, Großenehrich, Rottleben und Hohenebra

sollen erhalten und weiter entwickelt werden.

Begründung G 4-9

Die aufgeführten Anbauggebiete zeichnen sich durch das Vorhandensein besonderer standörtlicher sowie geographischer oder klimatischer Gunstsituation aus. Sie besitzen daher eine hohe Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion. Die an diesen Standorten zumeist bestehenden Spezialbetriebe versorgen die Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe mit hochwertigen und regional typischen Erzeugnissen. Der Erhalt dieser Anbaustandorte, einschließlich der Verarbeitungs- und Vermarktungskapazitäten, ist auch aus Sicht der wirtschaftlichen Stärkung dieser Räume von großer Bedeutung.

G 4-10 In der Planungsregion Nordthüringen sollen geeignete Standorte für die flächengebundene Tierhaltung zur Erhöhung des Viehbesatzes unter Berücksichtigung der standörtlichen Rahmenbedingungen gesichert und entwickelt werden. Dies soll insbesondere durch Erweiterungen vorhandener Anlagen erfolgen.

Begründung G 4-10

Die Tierbestände in Thüringen haben sich seit 1989 etwa halbiert. Der mittlere Viehbesatz beträgt nur noch 47,5 Großvieheinheiten / 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (Thüringer Landesamt für Statistik 2007), das sind 62 % des durchschnittlichen Viehbesatzes in Deutschland (41 % im Vergleich zum Bundesland mit dem höchsten Viehbesatz Nordrhein-Westfalen).

Im Eichsfeld sind nur noch etwa die Hälfte, im Kyffhäuserkreis sogar nur noch etwas mehr als ein Drittel des Bestandes von 1989 vorhanden. In der Planungsregion Nordthüringen ist die Tierhaltung mit Werten von 21,8 (Kyffhäuserkreis), 30,0 (Unstrut-Hainich-Kreis), 48,2 (Landkreis Eichsfeld) bis 50,5 Großvieheinheiten / 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (Landkreis Nordhausen) im Mittel (34,8 Großvieheinheiten / 100 ha landwirtschaftlich genutzter Fläche) damit deutlich geringer ausgeprägt als in anderen Regionen Thüringens.

Neben der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen und Wertschöpfung in der Planungsregion hat die Tierhaltung insbesondere für die regionalen Stoffkreisläufe Bedeutung. Angestrebt werden ein höherer Selbstversorgungsgrad mit tierischen Erzeugnissen aus heimischer Produktion und die Auslastung vorhandener Schlacht- und Verarbeitungskapazitäten. Maßnahmen der Landschaftspflege sowie zur Offenhaltung der Landschaft können durch tiergebundene Nutzung volkswirtschaftlich sinnvoll und effizient durchgeführt werden.

Geeignete Standorte für die Erweiterung oder Neuerrichtung von Tierhaltungsanlagen sind unter Berücksichtigung immissionsschutzrechtlicher sowie naturschutz- und wasserrechtlicher Beschränkungen, daraus resultierender Schutzabstände, z.B. zu Siedlungen oder zu empfindlichen Pflanzen und Biotopen sowie ergänzender raumordnerischer oder städtebaulicher Festlegungen zu ermitteln.

Standorte raumbedeutsamer Tierhaltungsanlagen erhalten sowohl durch deren Flächenbindung, insbesondere durch die ordnungsgemäße und standortangepasste Verteilung der anfallenden Wirtschaftsdünger, als auch durch anlagenspezifische Transporte eine überörtliche Bedeutung. Durch die Kopplung von Tierhaltungsanlagen mit Erzeugung von Bioenergie kann zudem ein effizienter Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz und zur Energieversorgung in der

Planungsregion (z.B. Nahwärmenetze) geleistet werden.

Die regionalen Rahmenbedingungen (Verkehrsplanung / Straßen- und Wegebau) sind so zu gestalten, dass vor allem an geeigneten bestehenden oder brach gefallen Standorten Tierhaltungsanlagen erhalten bzw. entwickelt werden können. Die Bauleitplanung hat das Entwicklungspotenzial vorhandener Tierhaltungsanlagen zu berücksichtigen.

G 4-11 Die Entwicklung einer vielseitigen, leistungsfähigen und nachhaltigen Agrarstruktur in Planungsregion soll

- zur Stärkung der regionalen Wirtschaftskraft und Stabilisierung der sozioökonomischen Struktur der ländlichen Räume
- zur Sicherung eines umfassenden regionalen Angebotes an hochwertigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- zum Erhalt und zu einer ausgewogenen Weiterentwicklung und ökologischen Stabilisierung der gewachsenen Kulturlandschaften,
- zum weiteren Ausbau der Nutzung nachwachsender Rohstoffe beitragen.

Begründung G 4-11

Sowohl in den stärker ackerbaulich genutzten Räumen der Planungsregion Nordthüringen (Goldene Aue, Obere Unstrutau, Unstrut-Helme-Niederung, nördliches Thüringer Becken), als auch in den, in der Regel für die produktionsorientierte Landwirtschaft ungünstigere Bedingungen aufweisenden Übergangslagen (Buntsandsteingebiet des Eichsfeldes, Dün-Hainich-Gebiet, Harzvorland) ist die jeweils unverwechselbare typische Landschaft das Ergebnis einer jahrhundertelangen bäuerlichen Kulturarbeit. Generationen von Bauern und in der Landwirtschaft Tätigen haben das Land bewirtschaftet und das heutige jeweilige Landschaftsbild geprägt.

Der Anteil an ackerbaulich genutzter Fläche in Nordthüringen ist sehr hoch. Die intensive und in der Vergangenheit auf maximale Flächenausnutzung gerichtete Produktion der Landwirtschaft führte teilweise zu übermäßigen Schlagvergrößerungen und zur Beseitigung von Strukturelementen wie z.B. Hecken und Gehölzinseln. Lineare, aber auch punktuelle Strukturen stellen Kulturlandschaftselemente dar, die neben den funktionellen Aspekten wie z.B. Schutz gegen Wind- und Wassererosion, Erhöhung der Biodiversität u.a. insbesondere zur Aufwertung des Landschaftsbildes und damit der Erhöhung der Attraktivität für die Erholungsnutzung, aber auch für den Tourismus führen. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist die Weitererhaltung und Entwicklung dieser Kulturlandschaften eine Aufgabe der Landwirtschaft, die mit der Erzeugung von Nahrungsmitteln für die Bevölkerung gleichzusetzen ist.

Die Landwirtschaft leistet mit dem Anbau nachwachsender Rohstoffe einen wirksamen Beitrag zum Umweltschutz, unter anderem durch den Ersatz fossiler Rohstoffressourcen. Andererseits kann die Erfüllung der gestellten Aufgaben nur durch eine den jeweiligen Standortbedingungen optimal angepasste und die vorhandenen Naturressourcen schützende Landbewirtschaftung erreicht werden.

4.3.1 Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ⇒ **LEP, 5.2.4** wird dem raumordnerischen Grundsatz entsprochen, die Landwirtschaft als wichtigen Faktor der Wirtschaft zu stärken und die Kulturlandschaft zu erhalten.

Z 4-3 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für eine nachhaltige Entwicklung der Landbewirtschaftung vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

- LB-1 – zwischen Beberstedt und Hüpstedt
- LB-2 – zwischen Eigenrode, Dachrieden und Kaisershagen
- LB-3 – zwischen nordöstlich Dingelstädt und Zella
- LB-4 – zwischen Horsmar, Bickenriede und Reiser
- LB-5 – westlich Bickenriede
- LB-6 – um Dörna und Hollenbach
- LB-7 – westlich Ammern
- LB-8 – nordöstlich Pfafferode
- LB-9 – nordwestlich Mühlhausen

- LB-10 – zwischen Effelder und Struth
- LB-11 – zwischen Oberdorla und Höngeda
- LB-12 – nördlich Niederdorla
- LB-13 – zwischen Oberdorla und Langula
- LB-14 – zwischen Seebach und Großengottern
- LB-15 – zwischen Mülverstedt und Bad Langensalza
- LB-16 – südlich Oppershausen
- LB-17 – südlich Bad Langensalza bis an die Kreis-/Planungsregionsgrenze
- LB-18 – südlich Großvargula und Herbsleben
- LB-19 – zwischen Bollstedt und Bad Tennstedt
- LB-20 – um Mittelsömmern bis Lützensömmern
- LB-21 – nördlich Grabe
- LB-22 – zwischen Holzthaleben, Menteroda und Ebeleben
- LB-23 – nördlich Mühlhausen bis Reiser
- LB-24 – um Stöckey bis Steinrode
- LB-25 – um Bischofferode bis Neustadt
- LB-26 – südlich Neustadt im Landkreis Eichsfeld
- LB-27 – westlich Weißenborn-Lüderode
- LB-28 – südlich Kaltohmfeld
- LB-29 – östlich Worbis bis Kirchworbis
- LB-30 – um Breitenworbis und Gernrode
- LB-31 – um Breitenbach
- LB-32 – südlich Gerterode
- LB-33 – nordwestlich Deuna
- LB-34 – südwestlich Deuna
- LB-35 – westlich Niederorschel
- LB-36 – südlich Breitenholz bis Kleinbartloff
- LB-37 – östlich Birkungen bis Reifenstein
- LB-38 – südöstlich Greußen
- LB-39 – südlich Dingelstädt
- LB-40 – um Küllstedt
- LB-41 – um Steinbach
- LB-42 – zwischen Teistungen und Ferna
- LB-43 – um Böseckendorf bis Teistungen
- LB-44 – um Neuendorf
- LB-45 – von Glasehausen bis südlich Reinholterode
- LB-46 – nordöstlich Heiligenstadt
- LB-47 – westlich Lipprechterode
- LB-48 – westlicher Landkreis Nordhausen
- LB-49 – von Branderode bis östlich Hesserode
- LB-50 – nordwestlich Ellrich
- LB-51 – östlich Ellrich
- LB-52 – um Werna
- LB-53 – östlich Appenrode
- LB-54 – nordöstlich Niedersachswerfen
- LB-55 – zwischen Buchholz und Hermannsacker
- LB-56 – Goldene Aue
- LB-57 – um Hamma
- LB-58 – um Uthleben
- LB-59 – um Werther
- LB-60 – zwischen A 38 und Bahnhof Wolkramshausen
- LB-61 – südlich Nohra
- LB-62 – zwischen Ruxleben und Hain

- **LB-63 – um Großfurra**
- **LB-64 – um Schernberg**
- **LB-65 – von Thalebra bis Niederbösa**
- **LB-66 – um Großenehrich**
- **LB-67 – um Bendeleben**
- **LB-68 – von Bad Frankenhausen bis Artern nördlich L 1172**
- **LB-69 – Unstrut-Trias-Land bis Roßleben**
- **LB-70 – um Wiehe**
- **LB-71 – um Heldringen**
- **LB-72 – um Hemleben**

Begründung Z 4-3

Die raumordnerische Sicherung agrarischer Gunstflächen ist für die Erhaltung und Entwicklung leistungsfähiger Landwirtschaftsbetriebe eine wichtige Voraussetzung. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung sind für die regionale Agrarstruktur und die Sicherung einer nachhaltigen Landwirtschaft in allen Teilen der Region von hoher Bedeutung. Un-erlässlich wird ihre Ausweisung auch vor dem Hintergrund des nachhaltigen Umganges mit der Naturressource Boden als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln sowie der Unver-mehrbarkeit des Bodens.

Die Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte auf der Grund-lage des landwirtschaftlichen Fachbeitrages Nordthüringen, der von den Landwirtschaftsbehör-den nach einer Thüringenweit einheitlichen Methode erarbeitet wurde. Die fachlich vorgeschla-genen potenziellen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden Nutzungsansprü-chen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten gegen-über gestellt und raumordnerisch abgewogen. Hierbei fanden insbesondere die von der Fach-behörde vorgeschlagenen Gebiete höchster fachplanerischer Priorität Berücksichtigung. Dabei handelt es sich um aus fachplanerischer Sicht geeignete Flächen, insbesondere in Gebieten mit Böden hoher landwirtschaftlicher Nutzungseignung oder günstigen klimatischen Bedingungen, mit mittlerem bis hohem Viehbesatz, mit Dauerkulturen und mit öffentlichen Mitteln geförderten immobilien Investitionen.

Bestehende Trinkwasserschutzgebiete wurden weitestgehend berücksichtigt. Eine spezielle Binnenabgrenzung von bestehenden und geplanten Trinkwasserschutzgebieten in Vorrangge-bieten Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte jedoch nicht. Die Art und Intensität der Bewirt-schaftung innerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung re-gelt das Fachrecht für die Trinkwasserschutzgebiete.

Soweit in landwirtschaftlichen Gunstlagen gemeldete Vogelschutzgebiete nach der Richtlinie 79/409/EWG als Vorranggebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung ausgewiesen wurden, die-nen diese auch der Sicherung der Flächen gegen anderweitige Inanspruchnahme und einer mit den Erhaltungszielen (z.B. Schutz des Rotmilans) konformen Landbewirtschaftung.

4.3.2 Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung ergänzt die Vor-ranggebiete bei der Sicherung eines quantitativen und qualitativen Flächenpotenziales für die langfristige landwirtschaftliche Nutzung.

G 4-12 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbe-haltsgebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung soll einer nachhaltigen Ent-wicklung der Landbewirtschaftung bei der Abwägung mit konkurrierenden raum-bedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Ib-1 – zwischen Schlotheim und Marolterode an Kreisgrenze**
- **Ib-2 – nördlich B 249 bei Schlotheim bis Obermehler**
- **Ib-3 – zwischen L 1016 (nördlich Mühlhausen) bis westlich Schlotheim**
- **Ib-4 – von Kaisershagen bis südlich Saalfeld**
- **Ib-5 – um Eigenrode**
- **Ib-6 – südlich Beberstedt**
- **Ib-7 – zwischen Hüpstedt und Zaunröden**
- **Ib-8 – zwischen Schacht Felsenfest und Hüpstedt**
- **Ib-9 – südlich Bickenriede bis südlich Dörna**
- **Ib-10 – um Büttstedt bis nordöstlich Struth**

- Ib-11 – südlich Struth
- Ib-12 – um Eigenrieden
- Ib-13 – östlich Lengenfeld/Stein
- Ib-14 – von Geismar bis westlich Lengenfeld/Stein
- Ib-15 – südlich Hildebrandshausen
- Ib-16 – um Katharinenberg und Diedorf
- Ib-17 – westlich Heyerode
- Ib-18 – um Schierschwende
- Ib-19 – westlich Felchta
- Ib-20 – um Speicher Seebach
- Ib-21 – südlich Flarchheim bis Weberstedt
- Ib-22 – um Alterstedt bis südlich B 84 bei Grumbach
- Ib-23 – um Wiegleben
- Ib-24 – südlich Aschara
- Ib-25 – westlich Bad Langensalza bis an die Ortsumgehung Bad Langensalza
- Ib-26 – um Merxleben
- Ib-27 – südlich Lindewerra bis Wahlhausen
- Ib-28 – östlich Bad Tennstedt bis östlich Ballhausen
- Ib-29 – um Bruchstedt bis Blankenburg
- Ib-30 – um Kirchheilingen
- Ib-31 – nördlich Weilrode
- Ib-32 – südlich Bockelnhagen
- Ib-33 – um Silkerode
- Ib-34 – nordöstlich Weißenborn-Lüderode
- Ib-35 – südöstlich Weißenborn-Lüderode
- Ib-36 – nordöstlich Holungen
- Ib-37 – zwischen Neustadt und Buhla
- Ib-38 – zwischen Ecklingerode und Brehme
- Ib-39 – zwischen Ecklingerode und Wehnde
- Ib-40 – um Tastungen
- Ib-41 – um Wintzingerode
- Ib-42 – um Kirchohmfeld bis Kaltohmfeld
- Ib-43 – westlich Ascherode
- Ib-44 – zwischen Breitenworbis und Bernterode
- Ib-45 – östlich Leinefelde
- Ib-46 – südöstlich Bernterode bei Worbis
- Ib-47 – um Gerterode bis Vollenborn
- Ib-48 – östlich Niederorschel
- Ib-49 – um Rüdigershagen
- Ib-50 – um Kallmerode
- Ib-51 – um Kreuzebra
- Ib-52 – südlich Kefferhausen bis Helmsdorf
- Ib-53 – östlich Dingelstädt bis östlich Helmsdorf
- Ib-54 – von Struth bis Küllstedt
- Ib-55 – um Großbartloff
- Ib-56 – von Wiesenfeld bis Großtöpfer
- Ib-57 – zwischen Dieterode und Martinfeld
- Ib-58 – zwischen Kalteneber, Heuthen und Wachstedt
- Ib-59 – nördlich Geisleden
- Ib-60 – von Gerbershausen bis Lutter
- Ib-61 – südliches Leinetal zwischen Arenshausen und Uder
- Ib-62 – von Kirchgandern bis Bornhagen
- Ib-63 – nordöstlich Kirchgandern

- Ib-64 – zwischen Marth und Rengelrode bis an die A 38
- Ib-65 – westlich Heiligenstadt
- Ib-66 – von Rohrberg bis Siemerode
- Ib-67 – südöstlich Siemerode
- Ib-68 – südlich Günterode bis Bodenrode
- Ib-69 – um Reinholterode
- Ib-70 – von Heiligenstadt bis Beuren entlang der L 3080
- Ib-71 – nördlich Wingerode
- Ib-72 – nördlich Leinefelde
- Ib-73 – um Limlingerode
- Ib-74 – westlich Branderode bis Obersachswerfen
- Ib-75 – nördlich Branderode
- Ib-76 – um Liebenrode bis Ellrich
- Ib-77 – nördlich und westlich Ellrich
- Ib-78 – von Ellrich bis Ilfeld
- Ib-79 – Südharz bei Osterode
- Ib-80 – östlich Niedersachswerfen
- Ib-81 – nordwestlich Hermannsacker
- Ib-82 – um Hermannsacker
- Ib-83 – um Leimbach bis südlich Petersdorf
- Ib-84 – um Urbach
- Ib-85 – nördlich Auleben
- Ib-86 – Windleite westlich
- Ib-87 – Windleite östlich
- Ib-88 – südöstlich Sondershausen
- Ib-89 – südlich Deponie Nentzelsrode
- Ib-90 – Sundhäuser Berge bei Steinbrücken
- Ib-91 – nördlich A 38 bei Hesserode
- Ib-92 – nördliche Hainleite
- Ib-93 – entlang der Bahnstrecke Leinefelde-Wolkramshausen
- Ib-94 – südlich Großlohra
- Ib-95 – zwischen Lipprechterode und Bleicherode
- Ib-96 – nördlich Kehmstedt
- Ib-97 – westlich Kehmstedt
- Ib-98 – nördlich Kleinbodungen
- Ib-99 – um Trebra
- Ib-100 – um Bliedungen
- Ib-101 – um Mauderode
- Ib-102 – westlich Bendeleben
- Ib-103 – südlich Dickkopf bis Bad Frankenhausen
- Ib-104 – von Bad Frankenhausen bis Oldisleben
- Ib-105 – südliche Schmücke
- Ib-106 – nördliche Schmücke
- Ib-107 – westlich und nördlich Artern
- Ib-108 – Unstrut-Trias-Land
- Ib-109 – nördliche Schrecke
- Ib-110 – südöstlicher Kyffhäuser
- Ib-111 – um Oberbösa
- Ib-112 – südliche Hainleite
- Ib-113 – um Sophienhof
- Ib-114 – von Ebeleben bis Wasserthaleben
- Ib-115 – südliches Helbetal
- Ib-116 – um Keula

- **Ib-117 – um Friedrichsrode**
- **Ib-118 – nördliches Helbetal**
- **Ib-119 – südliche Windleite**
- **Ib-120 – südlich Jechaburg**

Begründung G 4-12

Die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte auf der Grundlage des von den Fachbehörden erarbeiteten landwirtschaftlichen Fachbeitrages Nordthüringen. Die fachlich vorgeschlagenen potenziellen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten gegenüber gestellt und raumordnerisch abgewogen.

Bestehende Trinkwasserschutzgebiete wurden weitestgehend berücksichtigt. Eine spezielle Binnenabgrenzung von bestehenden und geplanten Trinkwasserschutzgebieten in Vorranggebieten Landwirtschaftliche Bodennutzung erfolgte jedoch nicht. Die Art und Intensität der Bewirtschaftung innerhalb der ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung regelt das Fachrecht für die Trinkwasserschutzgebiete.

Vorbehaltsgebiete Landwirtschaftliche Bodennutzung und Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, 4.1.2** können sich gegenseitig überlagern, wenn beide Funktionen für die Ordnung und Entwicklung von Teilräumen unerlässlich sind und dadurch Synergieeffekte insbesondere für die Nutzung, den Erhalt und die Gestaltung der Kulturlandschaft erzeugt werden sollen. Dies trifft in der Regel nur innerhalb von Naturparks und Landschaftsschutzgebieten sowie geplanten Naturparks und geplanten Landschaftsschutzgebieten zu.

4.4 Forstwirtschaft

Die Erhaltung und Verbesserung der vom Wald ausgehenden Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen ist ein Grundanliegen der Raumordnung und Landesplanung. Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine leistungsfähige und nachhaltige Forstwirtschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen naturnahen Waldbewirtschaftung festgeschrieben ⇒ **LEP, 5.2.6**. Die Sicherung raumbedeutsamer Flächen für die Forstwirtschaft erfolgt im Regionalplan Nordthüringen über die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Freiraumsicherung ⇒ **Regionalplan, 4.1** sowie durch die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung ⇒ **Regionalplan, 4.4.1**.

4.4.1 Vorbehaltsgebiete Waldmehrung

Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Stabilisierung einer naturnahen Bodennutzung sind in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete Waldmehrung auszuweisen ⇒ **LEP, 5.2.7**.

G 4-13 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Waldmehrung soll der Aufforstung und Waldsukzession bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **wm-1 – südwestlich Hemleben**
- **wm-2 – südwestlich des Rathsfeldes**
- **wm-3 – östlich Trebra**
- **wm-4 – südöstlich Sondershausen**
- **wm-5 – nördlich Keula**
- **wm-6 – westlich Schlotheim**
- **wm-7 – östlich Hohenbergen**
- **wm-8 – westlich Herbsleben**
- **wm-9 – östlich Volkenroda**
- **wm-10 – nordöstlich Großenehrich**
- **wm-11 – nördlich Bad Tennstedt**
- **wm-12 – nördlich Urleben**
- **wm-13 – südöstlich Blankenburg**
- **wm-14 – südlich Bruchstedt**
- **wm-15 – südlich Freienbessingen**
- **wm-16 – südlich Rockensußra**

- **wm-17 – nördlich Blankenburg**
- **wm-18 – westlich Westgreußen**
- **wm-19 – östlich Schlotheim**
- **wm-20 – südlich Horsmar**
- **wm-21 – nördlich Grabe**
- **wm-22 – südöstlich Siemerode**
- **wm-23 – nordwestlich Burgwalde**
- **wm-24 – östlich Lenterode**
- **wm-25 – südwestlich Wüstheuterode**
- **wm-26 – nordwestlich Geisleden**
- **wm-27 – nordwestlich Wachstedt**
- **wm-28 – nördlich Branderode**
- **wm-29 – südwestlich Dingelstädt**
- **wm-30 – nordöstlich Wingerode**
- **wm-31 – südwestlich Reifenstein**
- **wm-32 – nördlich Kallmerode**
- **wm-33 – südlich Breitenworbis**
- **wm-34 – nördlich Teistungen**
- **wm-35 – nördlich Wollersleben**
- **wm-36 – südöstlich Bischofferode**
- **wm-37 – südlich Ascherode**

Begründung G 4-13

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Waldmehrung erfolgt auf Basis der von der Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei erarbeiteten Forstlichen Rahmenplanung.

Die Vorbehaltsgebiete Waldmehrung stellen eine raumordnerisch abgestimmte Flächensicherung dar. In ihnen ist eine Erstaufforstung möglich, jedoch besteht keine Verpflichtung zur Waldmehrung. Grundlage für die Ausweisung der Vorbehaltsgebiete bilden insbesondere folgende Aspekte:

- Arrondierung bestehender Waldgebiete sowie Waldrandgestaltung für stabile Bestände,
- Verbindung / Vernetzung isolierter Waldflächen unter forstwirtschaftlichen und ökologischen Gesichtspunkten zur Schaffung eines Waldbiotopverbundes,
- Sicherung eines ausreichenden Flächenpotenziales für die Waldmehrung,
- Erhöhung des Waldanteiles in waldarmen Gebieten (Gemarkungen mit einem Waldanteil unter 15 %),
- Aufwertung des Landschaftsbildes in gehölzarmen Gebieten bzw. Gebieten, die arm an naturnahen Strukturen sind,
- Verbesserung der Erholungsfunktion von Landschaften,
- Sicht- und Lärmschutz für Siedlungen an Verkehrswegen, Industrieanlagen o.ä.,
- Erosionsschutz und Wasserrückhalt.

Insbesondere in den wenig strukturierten waldarmen Gebieten der Planungsregion sind unter Berücksichtigung agrarstruktureller und naturschutzfachlicher Belange Aufforstungen auch außerhalb dieser Vorbehaltsgebiete zulässig.

4.5 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse für eine mittel- bis langfristige, verbrauchernahe und bedarfsgerechte Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung dargelegt ⇒ **LEP, 5.3.1 / 5.3.2.**

- G 4-14 In Gewinnungsstellen sollen die anstehenden Rohstoffe nach technischer und wirtschaftlicher Möglichkeit, ökologischer Vertretbarkeit und Ressourcen schonend optimal ausgebeutet werden.**

Begründung G 4-14

Die mineralischen oberflächennahen Rohstoffe gehören zu den nicht regenerierbaren und damit begrenzten Rohstoffen. Weil der Boden auch eine Produktionsgrundlage und ein ökologischer Faktor mit dementsprechender Bedeutung ist, soll planerisch auf den sparsamen Umgang mit Grund und Boden hingewirkt werden. Das wird erreicht, indem die Lagerstätten möglichst voll-

ständig bei einer größtmöglichen Abbautiefe ausgebeutet sowie verwertet werden und der Standort bei Bedarf erweitert werden kann, bevor ein neues Abbaufeld an einem anderen Standort erschlossen wird. Nur so kann wertvoller Boden für Mensch, Flora und Fauna für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und Konflikte, die der Abbau mit sich bringt, minimiert werden.

4.5.1 Vorranggebiete Rohstoffe

Gemäß Landesentwicklungsplan sind Vorranggebiete Rohstoffe für den Abbau und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung in den Regionalplänen auszuweisen ⇒ LEP, 5.3.3.

Z 4-4 Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorranggebiete Rohstoffe sind für die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung und den Rohstoffabbau vorgesehen. Andere raumbedeutsame Nutzungen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen, soweit diese mit der vorrangigen Funktion nicht vereinbar sind.

Kies / Kiessand (KIS)

- KIS-1 – Lützensömmern
- KIS-2 – Kutzleben / südlich
- KIS-3 – Bielen / Sundhausen / Heringen
- KIS-4 – Windehausen
- KIS-5 – Sundhausen / Uthleben
- KIS-6 – Großfurra
- KIS-7 – Esperstedt / nordwestlich
- KIS-8 – Oldisleben
- KIS-9 – Borxleben / nordwestlich
- KIS-10 – Borxleben / nordöstlich
- KIS-11 – Voigtstedt / nordwestlich
- KIS-12 – Schönewerda
- KIS-13 – Kalbsrieth / südlich
- KIS-14 – Wiehe / Feld 2
- KIS-15 – Wiehe
- KIS-16 – Heldrungen
- KIS-17 – Heldrungen / nordöstlich

Sand / Sandstein (S)

- S-1 – Kehmstedt
- S-2 – Hain
- S-3 – Ellrich
- S-4 – Deuna
- S-5 – Brehme
- S-6 – Heiligenstadt / Ochsenkopfgrund
- S-7 – Bischofferode
- S-8 – Niederspier
- S-9 – Hachelbich

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (K)

- K-1 – Struth
- K-2 – Eigenrieden / Struth
- K-3 – Schierschwende
- K-4 – Großlohra / Amt Lohra
- K-5 – Friedrichslohra / Amt Lohra
- K-6 – Geisleden / nördlich
- K-7 – Ershausen / Feld 1
- K-8 – Ershausen / Feld 3 / Misserode II
- K-9 – Rengelrode / Steinheuterode
- K-10 – Röhrig / Höberg
- K-11 – Großbartloff

- **K-12 – Deuna**
- **K-13 – Kallmerode**
- **K-14 – Keula / südlich**
- **K-15 – Holzthaleben / nordwestlich**
- **K-16 – Kleinberndten**

Ton (T)

- **T-1 – Altengottern / Bollstedt**
- **T-2 – Nordhausen / Brommelsberg**
- **T-3 – Zwinge / Hoppenberg**
- **T-4 – Teistungen / Nonnenberg**
- **T-5 – Ferna**
- **T-6 – Deuna**
- **T-7 – Hohenebra**

Werk- und Dekorationsstein (WD)

- **WD-1 – Bad Langensalza / Milchgasse**
- **WD-2 – Bad Langensalza / Parkbruch / Neustädter Feld**
- **WD-3 – Oberdorla**
- **WD-4 – Uder**
- **WD-5 – Birkenfelde / östlich**
- **WD-6 – Birkenfelde / westlich**

Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (GK)

- **GK-1 – Herbsleben 1**
- **GK-2 – Herbsleben 2**
- **GK-3 – Ammern**

Gips / Anhydrit (Gi/A)

- **Gi/A-1 – Stempeda / Alter Stolberg**
- **Gi/A-2 – Nordhausen / Kohnstein**
- **Gi/A-3 – Woffleben / Hageborn**
- **Gi/A-4 – Appenrode / Rüsselsee**
- **Gi/A-5 – Woffleben / Hohe Schleife**
- **Gi/A-6 – Ellrich / Ellricher Klippen**
- **Gi/A-7 – Branderode / Röseberg**
- **Gi/A-8 – Ellrich / Ellricher Klippen-Süd**

Begründung Z 4-4

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffe im Regionalplan Nordthüringen wird dem raumordnerischen Grundsatz für die Aufsuchung, Sicherung und Gewinnung einheimischer Rohstoffe unter Berücksichtigung des Umwelt- und Landschaftsschutzes Rechnung getragen. Vorranggebiete dienen der wirtschaftlichen In-Wert-Setzung von nachgewiesenen Rohstoffpotenzialen und der Deckung des Rohstoffbedarfes der Planungsregion, des Freistaates Thüringen und zum Teil darüber hinaus. Die Ausweisung von Vorranggebieten Rohstoffe erfolgt mit dem Ziel, die für Wirtschaft und Bevölkerung notwendigen, in guter Qualität, weitestgehend aus eigenen Aufkommen und bedeutsamen Rohstoffe wie Kies / Kiessand, Sand / Sandstein, Kalkstein, Ton, Werk- und Dekorationsgestein und Gips / Anhydrit unter Berücksichtigung anderer Raumnutzungsansprüche und bei möglichst geringer Entfernung zum Einsatzort bedarfsgerecht verfügbar zu machen. Kurze Transportwege, regional und räumlich optimal verteilte Abbaustellen wirken negativen Umweltauswirkungen entgegen. Die Möglichkeit des Rohstoffabbaues in den Vorranggebieten muss in nachfolgenden Planungen sichergestellt werden. Bis zur bergbaulichen Inanspruchnahme eines Vorranggebietes Rohstoffe kann die bisherige Nutzung beibehalten werden, solange sie den späteren Abbau nicht verhindert oder erheblich beeinträchtigt. Grundlage der Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffe waren:

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen 1999,
- die Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse 2005 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom März 2005,

- die in Abbau befindlichen und rechtlich genehmigten Abbaugebiete,
- Ergebnisse von Raumordnungsverfahren / Landesplanerischen Abstimmungen,
- nachgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsinteressen und
- die Untersuchung zur Rohstoffart Gips / Anhydrit in Nordthüringen 2008.

Diese wurden Nutzungsansprüchen anderer Fachplanungen sowie kommunalen Planungs- und Entwicklungsabsichten gegenüber gestellt und raumordnerisch abgewogen. Die ausgewiesenen Vorranggebiete Rohstoffe sind Bruttoflächen, d.h. sie nehmen auch die dazugehörigen Funktionen mit auf. Neben der Sicherung über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffe werden die bedeutenden Lagerstätten langfristig durch Vorrang-/Vorbehaltsgebiete Freiraumsicherung und Landwirtschaftliche Bodennutzung gesichert und somit vor entgegenstehenden Nutzungen geschützt.

Die räumliche Verteilung der Vorranggebiete Rohstoffe verhindert Einschränkungen der Hochwasserschutzfunktion der Auen durch den Rohstoffabbau. Die Gewinnung des Rohstoffes, z.B. Kies / Kiessand in der Goldenen Aue, verändert zwar zum Teil die Struktur des Retentionsraumes, reduziert ihn aber nicht. Über die fachrechtliche Genehmigungsplanung wird sichergestellt, dass die Abbaugestaltung zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Abfluss- und Retentionsfunktion von Überschwemmungsgebieten führen kann. Aufgrund der spezifischen Standortproblematik der Lage in Auenbereichen wurden nur die Lagerstätten als Vorranggebiet Rohstoffe gesichert, bei denen durch den laufenden Abbau oder im Rahmen von Genehmigungs- und Zulassungsverfahren die Herstellung der Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Hochwasserschutzes am Standort nachgewiesen wurde. Somit wird den Entwicklungsintentionen des Landesentwicklungsplanes in Bezug auf den Rohstoffabbau in Vorranggebieten Hochwasserschutz Rechnung getragen ⇒ **LEP, 5.1.15.**

Die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der NATURA-2000-Gebiete wurde auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer Vorprüfung sichergestellt ⇒ **Umweltbericht zum Regionalplan, 3.1.3.** Diese Verträglichkeitsfeststellung bezieht sich auf den mit der Maßstabebene verbundenen Abstraktionsgrad in der Beurteilung der von möglichen Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Erhaltungsziele von NATURA-2000-Gebieten. Die Notwendigkeit des Nachweises der Erhaltungszielkonformität bleibt für nachgelagerte Plan- und Genehmigungsverfahren erhalten.

Das Vorranggebiet WD-1 – Bad Langensalza / Milchgasse befindet sich unmittelbar im ausgewiesenen Sanierungsgebiet der Altstadt. Daraus resultierend sind neben der Abbautätigkeit auch die aufgestellten Sanierungsziele und Gestaltungsgrundsätze der Stadt zu berücksichtigen. Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung der denkmalgeschützten Objekte sind notwendig. In beiden Vorranggebieten, WD-1 – Bad Langensalza / Milchgasse und WD-2 – Bad Langensalza / Parkbruch / Neustädter Feld, bedarf es für bereits abgebaute Bereiche nach Abstimmung und Maßgabe mit der Stadt einer beispielhaft ausgeführten und zeitnahen Rekultivierung.

Die o.g. Untersuchung zur Rohstoffart Gips / Anhydrit in Nordthüringen beinhaltet auch eine Bedarfs- und Flächenprognose. Dies war wegen der besonderen Problematik und Konfliktrichtigkeit dieser Rohstoffart mit anderen Raumnutzungen zwingend notwendig. Im Ergebnis der Abwägung aller zur Verfügung stehenden Informationen kommt die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen zu dem Ergebnis, dass die Ausweisung der Vorranggebiete Rohstoffe für die Rohstoffart Gips / Anhydrit (einschließlich der Spezialgipse) die Rohstoffsicherung und -gewinnung für den Zeitraum dieses Regionalplanes sowie eines zeitlichen Sicherheitszuschlages (insgesamt 15 Jahre) gewährleistet. Zur besseren Darstellung der tatsächlichen Beschaffenheit der Lagerstätte wurde im Textteil in der Bezeichnung der Vorranggebiete Gips / Anhydrit entweder Gi oder A fett gedruckt (**Gi/A** bzw. **Gi/A**).

4.5.2 Vorbehaltsgebiete Rohstoffe

Entsprechend dem Landesentwicklungsplan sind Vorbehaltsgebiete Rohstoffe für den Abbau und die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung in den Regionalplänen auszuweisen ⇒ **LEP, 5.3.3.**

G 4-15 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll der langfristigen Sicherung der Rohstoffversorgung und dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

Kies / Kiessand (kis)

- **kis-1 – Lützensömmern / Nordfeld**
- **kis-2 – Kutzleben / Lützensömmern**

- **kis-3 – Bottendorf**

- **kis-4 – Ringleben**

Sand / Sandstein (s)

- **s-1 – Niederspier**

Kalkstein zur Herstellung von Schotter und Splitt (k)

- **k-1 – Kleinkeula**

- **k-2 – Deuna**

- **k-3 – Rengelrode**

- **k-4 – Struth / Pfaffleck**

- **k-5 – Eigenrieden**

Ton (t)

- **t-1 – Görsbach / Berga**

- **t-2 – Teistungen / Nonnenberg**

- **t-3 – Niedertopfstedt**

Werk- und Dekorationsstein (wd)

- **wd-1 – Oberdorla**

Rohstoffe für spezielle Einsatzzwecke (gk)

- **gk-1 – Ammern**

Begründung G 4-15

Vorbehaltsgebiete Rohstoffe dienen der Sicherung und der wirtschaftlichen In-Wert-Setzung nachgewiesener Rohstoffpotenziale und dem Erhalt der Erschließungsmöglichkeiten sowie der dafür notwendigen infrastrukturellen und verkehrlichen Rahmenbedingungen. Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten Rohstoffe erfolgt unter anderem mit dem Ziel, eine vergleichsweise konfliktarme Rohstoffbereitstellung zu ermöglichen. Andere Planungen und Maßnahmen können somit vorsorglich und rechtzeitig darauf ausgerichtet werden. Grundlage der Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Rohstoffe waren:

- die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung und -gewinnung des Regionalen Raumordnungsplanes Nordthüringen 1999,
- die Lagerstättenwirtschaftliche Jahresanalyse 2005 der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie,
- die Rohstoffsicherungskonzeption für die Fortschreibung des Regionalplanes Nordthüringen der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie vom März 2005,
- Ergebnisse von Raumordnungsverfahren / Landesplanerischen Abstimmungen und
- nachgewiesene Rohstoffgewinnungs- und Rohstoffsicherungsinteressen,
- zum Teil rechtlich genehmigte Flächen.

Als Vorbehaltsgebiete Rohstoffe werden Lagerstättenbereiche ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffsicherung/-gewinnung nicht abschließend mit anderen Raumnutzungsansprüchen abgewogen werden konnten bzw. eine abschließende regionalplanerische Abwägung noch nicht möglich bzw. gegenwärtig nicht sinnvoll ist (z.B. aufgrund des Fehlens von genaueren rohstoffgeologischen Aufsuchungsergebnissen, von detaillierten Aussagen zum Abbauvorhaben und dessen konkrete Auswirkungen auf andere Raumnutzungen und Schutzgüter).

4.5.3 Rekultivierung und Folgenutzungen

Im Landesentwicklungsplan sind die landesweiten raumordnerischen Erfordernisse hinsichtlich Rekultivierung und Renaturierung der ausgebeuteten Lagerstätten und deren Einbindung in die Landschaft festgeschrieben ⇒ **LEP, 5.3.2.**

G 4-16 Die Folgenutzung der Rohstoffabbaustätten soll den angrenzenden raumordnerischen Nutzungs- und Funktionsfestlegungen unter besonderer Berücksichtigung des Ausbaues eines regionalen Biotopverbundes und der Schaffung erholungsgeeigneter Freiräume angepasst werden.

Die Rekultivierung und Renaturierung soll unmittelbar nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten, bei einer abschnittsweisen Ausbeutung der Lagerstätte zeitnah zum Abbau, erfolgen.

Begründung G 4-16

Mit dem Rohstoffabbau sind zwangsläufig zum Teil empfindliche Eingriffe in die Landschaft und die Struktur eines Teilraumes verbunden. Gleichzeitig entstehen Belastungen für die Umwelt

und besonders für die Menschen. Die Akzeptanzfähigkeit der Abbauvorhaben wird in der Bevölkerung erhöht, wenn die ausgebeuteten Standorte sich in die umgebende Landschaft integrieren und als gestaltete, neue Elemente der Kulturlandschaft das Landschaftsbild bereichern. Dazu ist es erforderlich, die Abbaugelände in einen funktionellen Zusammenhang zu ihrer Umgebung zu setzen und gleichzeitig bestehende naturräumliche Defizite auszugleichen (z.B. Strukturarmut, fehlende natürliche Gewässer usw.).

In Abhängigkeit von den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten und raumordnerischer Entwicklungsabsichten bieten ausgebeutete Tagebaue die Möglichkeit, insbesondere durch die Schaffung von Arealen für den Schutz und die Entwicklung artenreicher Tier- und Pflanzengesellschaften sowie von erholungsgerechten Räumen neue räumliche Entwicklungspotenziale zu erschließen. In den mit Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung überlagerten Vorrang-/Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll nach Beendigung des Rohstoffabbaues die touristische Nutzung vorbehaltlich entwickelt werden, wenn sie keiner anderen Nutzungsart oder keinem anderen naturschutzfachlichen Aspekten entgegensteht ⇒ **Regionalplan, G 4-19**. Besonders in der Goldenen und Diamantenen Aue entstehen durch Tagebauseen geeignete Gebiete für eine erholungsbezogene Nachnutzung, die eine teilräumliche Wertschöpfung durch z.B. Freizeitangebote ermöglichen.

Mit der angestrebten, möglichst frühzeitigen Rekultivierung und Wiedereingliederung abgebauter Flächen werden die durch den Rohstoffabbau verursachten Eingriffe und Belastungen für Mensch und Natur minimiert und kompensiert.

- G 4-17 Die aus bergbaulicher Tätigkeit entstandenen Halden des Kalireviers Südharz in der Planungsregion Nordthüringen sollen so erhalten bzw. gestaltet werden, dass, neben der Integration in die umgebende Landschaft, der Eigenwert als eine raumspezifische historische Landnutzungsform gesichert bleibt und gleichzeitig die Ökobilanz insbesondere durch eine Reduzierung der Salzfracht verbessert wird.**

Begründung G 4-17

Die in Nordthüringen im Zusammenhang mit dem Kalibergbau entstandenen Rückstandshalden (Asche-, Misch- und Ablagerungshalden) stellen eine Besonderheit des Landschaftsraumes dar. Die mittel- und langfristigen Zielstellungen für Nachfolgenutzungen dieser Halden müssen im öffentlichen Interesse unabhängig vom erreichten Rekultivierungs- oder Renaturierungsgrad darauf gerichtet sein, dass ein Kultur vermittelnder Erlebniswert dieses Landschaftselementes entsteht. Das heißt, die über einen längeren Zeitraum die Landschaft beeinflussende Nutzungsform ist als ein kulturhistorisch relevanter Wert der heutigen Landschaft zu betrachten. Die Vermittlung von Relikten historischer Landnutzungen als die Landschaft prägende Elemente sollte daher zu einer In-Wert-Setzung der Landschaft genutzt werden. In diesem Zusammenhang sollten die Integrationsmaßnahmen fortgeführt werden, die der Gestaltung der Halden als ein neues Element der Kulturlandschaft dienen. Damit wird der Prozess der Wiedereingliederung der Halden in die umgebende Landschaft unterstützt. Im Zusammenhang mit ⇒ **Regionalplan, G 3-21** wäre zu prüfen, inwieweit die Halden für die Gewinnung von Solarenergie genutzt werden können.

4.5.4 Gewinnung von Rohstoffen unter Tage

- G 4-18 In der Planungsregion Nordthüringen sollen die Möglichkeiten zur Gewinnung der vorhandenen mineralischen Rohstoffe unter Tage wie**

- **Kalisalz – Sondershausen, Roßleben** ⇒ **Regionalplan, Z 2-2**, Kehmstedt, Kehmstedt-Nordwestlich, Mühlhausen-Nohra, Ebeleben, Bischofferode-Nord, Ohmgebirge, Sollstedt, Volkenroda
- **Steinsalz – Sondershausen, Kehmstedt-Wipperdorf**
- **Solegewinnung – Bad Frankenhausen, Artern, Heilbad Heiligenstadt, Bad Langensalza, Kehmstedt-Nordwestlich, Mühlhausen-Nord, Ebeleben**
- **Schwefelwassergewinnung – Bad Tennstedt, Bad Langensalza**
- **Erdgasvorkommen – Kirchheilingen-Süd, Bad Langensalza, Mühlhausen, Menteroda / Pöthen**
- **Kupfererz – Sangerhäuser Revier (Anteil Thüringen)**
- **Speichergestein – Allmenhausen, Kirchheilingen-Nord**

erhalten bzw. geschaffen werden. Dazu soll die räumliche Einordnung der dafür notwendigen Übertageeinrichtungen an geeigneten Standorten ermöglicht wer-

den.

Begründung G 4-18

Zur Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung tragen die Gewinnung von Salzen, die Solung von Salzen sowie die Förderung von Schwefelwasser mit bei. Die Bodenschätze gehören zu den lebenswichtigen volkswirtschaftlichen Grundlagen und sind für die Produktion landwirtschaftlicher, industrieller und handwerklicher Güter unentbehrlich.

In der Planungsregion Nordthüringen ist ein beträchtliches Potenzial an Kalisalzen vorhanden. Für die Region wäre es aus wirtschaftlicher Sicht ein positives Signal, an den historisch gewachsenen Standorten eine Gewinnungstätigkeit wieder aufzunehmen. Dazu kommt, dass auch die Steinsalzvorkommen, die im Zusammenhang mit dem Kalibergbau aufgeschlossen wurden, zunehmend wieder abgebaut werden. Eine raumordnerische Sicherung ist deshalb sinnvoll und notwendig. In diesem Zusammenhang ist auch die Standortgebundenheit der Über- tageanlagen aufgrund technologischer Erfordernisse zu berücksichtigen.

Die Sole- und Schwefelwassergewinnung trägt zur Entwicklung der Städte Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt und Bad Frankenhausen als Kurorte bei ⇒ **Regionalplan, 4.6.2.**

Die Kalisalzgewinnung durch Heißsolung im Raum Bleicherode (Abbaufeld Kehmstedt-Nordwestlich) ist ein bedeutender wirtschaftlicher Faktor. Diese Art der Gewinnung durch Solung, die auch in Nordthüringen (Sondershausen) entwickelt wurde, macht einen Schacht-, Gruben- und Haldenbetrieb entbehrlich, was enorme Vorteile mit sich bringt. Aus raumordnerischer Sicht trägt es insbesondere zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden bei und reduziert damit die Flächenneuanspruchnahme. Gleichzeitig wird die Salzbelastung der Fließgewässer reduziert, da ohne Haldenbetrieb auch keine Auswaschungen stattfinden können. Perspektivisch kommen die Standorte Mühlhausen-Nord und Ebeleben hinzu.

In der Planungsregion Nordthüringen befinden sich Gas- und Ölvorkommen, die bei entsprechender Höffigkeit (bestätigt durch lagerstättengeologische Erkundungen) und bei entsprechender Weiterentwicklung der Gewinnungstechnologie gewinnbar sein können.

Die Erdwärmegewinnung erlangt in Deutschland immer größere Bedeutung. Die Geothermie – der kontinuierliche Wärmefluss aus dem Erdinneren – ist eine ernst zu nehmende Option für die zukünftige umweltfreundliche, Klima schonende Energieversorgung. Deshalb sollten die sich in Nordthüringen bietenden Möglichkeiten geprüft und genutzt werden.

4.6 Tourismus und Erholung

4.6.1 Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung

Gemäß Landesentwicklungsplan sind in den Regionalplänen insbesondere in den „Räumen mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung“ die thüringischen Gebiete von Eichsfeld, Harz einschließlich des Harzvorlandes und Kyffhäuser sowie dem Hainich Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung auszuweisen und Optionen für ihre weitere Entwicklung aufzuzeigen ⇒ **LEP, 5.4.2 / 5.4.4.** Des Weiteren sollen im Ländlichen Raum Tourismus und Erholung mit den entsprechenden Infrastrukturangeboten entwickelt werden ⇒ **LEP, 2.3.6.**

G 4-19 In den folgenden – zeichnerisch in der Raumnutzungskarte bestimmten – Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung soll einer natur- und landschaftsgebundenen Erholung sowie einer infrastrukturell geprägten Freizeitgestaltung bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden.

- **Eichsfeld**
- **Südharz einschließlich des Harzvorlandes**
- **Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet**
- **Hainich**
- **Hainleite**
- **Hohe Schrecke**
- **Seenplatte Goldene Aue**

Begründung G 4-19

Die in Nordthüringen ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung werden dem raumordnerischen Grundsatz, geeignete Tourismus- und Erholungsgebiete als Entwicklungschance im Ländlichen Raum umweltverträglich zu erhalten sowie zu schaffen und auszugestalten.

ten, gerecht. Neben der hervorragenden landschaftlichen Eignung und kulturhistorischen Bedeutung ist das Vorhandensein infrastruktureller Einrichtungen und Angebote unter anderem aus den Bereichen Beherbergung, Bewirtung, Sport, Erholung, Kur, kulturelles Erleben und Unterhaltung sowie die Anbindung an den ÖPNV wichtig. Die Vorbehaltsgebiete Eichsfeld, Südharz einschließlich Harzvorland, Kyffhäuser / Kelbraer Feuchtgebiet und Hohe Schrecke sind länderübergreifend. In den vorhandenen länderübergreifenden Tourismusplanungen wurden konkrete touristische Entwicklungspotenziale und Infrastrukturmaßnahmen dargestellt, welche teilweise schon realisiert wurden. Der Hainich, die Hainleite, die Hohe Schrecke, das Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet und der Südharz einschließlich des Harzvorlandes sind in Regionalen Entwicklungskonzepten bzw. Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepten touristisch untersetzt. Die Realisierung der einzelnen Maßnahmen, besonders die Aufwertung der touristischen Infrastruktur trägt wesentlich zur Attraktivitätssteigerung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung sowie zur Belebung der Tourismuswirtschaft in Nordthüringen bei ⇒ **Regionalplan, Karte 4-1.**

In den durch die Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung überlagerten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffe soll nach Beendigung des Rohstoffabbaues die touristische Nutzung eine langfristige Entwicklungsaufgabe darstellen ⇒ **Regionalplan, G 4-16.**

- G 4-20** **Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Eichsfeld soll unter Beachtung der kulturhistorischen Entwicklung, der Raumspezifika, der infrastrukturellen Voraussetzungen, der ortstypischen Potenziale und Traditionen die touristische Infrastruktur erhalten und weiter ausgebaut werden. Die zahlreichen Burgen und sakralen Einrichtungen sollen erhalten und touristisch in Wert gesetzt werden.**

Begründung G 4-20

Der Thüringische Teil des Eichsfeldes ist ein traditionelles Tourismusgebiet mit besonderer natur- und kulturräumlicher Vielfalt und Schönheit. Große Teile des Gebietes sind in den Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal integriert. Durch eine enge Zusammenarbeit mit dem Bundesland Niedersachsen wird das gesamte Eichsfeld in seiner Vielgestaltigkeit erlebbarer und erzielt höhere wirtschaftliche Effekte. Das touristische Bindeglied zwischen Thüringen, Niedersachsen und Hessen zeichnet sich durch naturlandschaftliche sowie unterschiedliche touristische Sehenswürdigkeiten wie wertvolle Burgen, Burgruinen, Kapellen, Klöster, Steinkreuze, bedeutende Kirchen, Gedenkstätten, Parkanlagen, Museen und gut erhaltene Fachwerkbauten aus. Durch das Eichsfeld verlaufen die Deutsche Alleen-, Märchen- und Deutsche Fachwerkstraße sowie zahlreiche regional bedeutsame Wander- und Radwanderwege wie Leine-, Unstrut- und Werraradweg oder der Pilgerweg (Loccum – Volkenroda). Wasserwandern ist auf der Werra möglich. Einen besonderen touristischen Höhepunkt stellt die Nutzung der stillgelegten Eisenbahnstrecke der ehemaligen Kanonenbahn für Draisinefahrten von Lengenfeld unterm Stein bis Geismar dar.

Zur Steigerung der touristischen Attraktivität im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung sind unter anderem die weitere touristische In-Wert-Setzung des Kurortes Heilbad Heiligenstadt durch die Anlage eines Golfplatzes sowie von Mountain-Bike- und Nordic-Walking-Strecken, die Erweiterung des Freizeitentrums Teistungenburg um eine Ferienhausanlage, der Ausbau des Campingplatzes in Wahlhausen mit Wasserwandermöglichkeiten, die Erweiterung der Draisinestrecke von Geismar bis Dingelstädt und der Ausbau des parallel zur Trasse führenden Kanonenbahn-Radweges geplant.

- G 4-21** **Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Südharz einschließlich des Harzvorlandes soll als länderübergreifendes, bedeutendes traditionelles Tourismusgebiet erhalten und ausgebaut werden. Die gewachsene Kulturlandschaft soll weiter gestaltet und als Potenzial für Tourismus und Erholung gestärkt werden. Schwerpunktmäßig soll die touristische Infrastruktur im Naturpark Südharz mit seiner einmaligen Gipskarstlandschaft vervollständigt und weitere Erlebnisbereiche insbesondere in den Kur- und Erholungsorten sowie an den touristischen Straßen geschaffen werden.**

Im Nordthüringer Teil des UNESCO-Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen sollen die Schwerpunkte Geologie, Bergbau- und Forstgeschichte touristisch entwickelt werden.

Begründung G 4-21

Der Südharz hat sich über Jahrzehnte auf Grund seiner hervorragenden landschaftlichen Ausstattung insbesondere seiner vielfältigen Flora und Fauna, seines milden Reizklimas sowie touristischen Infrastruktureinrichtungen zu einem traditionellen Tourismusgebiet mit starker Wirt-

schaftskraft entwickelt. Hervorzuheben sind die Gipskarstlandschaft des Südharzvorlandes mit dem Alten Stolberg und dem länderübergreifenden Karstwanderweg oder die Burgruine Hohnstein. Durch das Vorbehaltsgebiet führen die Regionalstrecke Harz – Thüringer Wald der Deutschen Fachwerkstraße, die Route 1 der Transromanica, der Historische Mathildienpfad sowie die Wege deutscher Kaiser und Könige des Mittelalters im Harz. Zur weiteren touristischen Inwert-Setzung dieses Vorbehaltsgebietes Tourismus und Erholung ist unter anderem der Ausbau des Golfplatzes in Neustadt geplant.

Durch die länderübergreifende Zusammenarbeit von mehreren touristisch orientierten Verbänden und Vereinen wurden Potenziale gebündelt und erfolgreich unter einer Dachmarke vermarktet. Eine touristische Vernetzung des Südharzes mit dem Vorbehaltsgebiet Kyffhäuser / Kelbraer Feuchtgebiet durch die Goldene Aue über ein einheitliches Wegenetz ist angedacht
 ⇒ **Regionalplan, 1.1.1.**

Mit den von der UNESCO formulierten Zielen zur Regionalentwicklung der Förderung des Tourismus, des Schutzes des geologischen Erbes und der Umweltbildung, kooperieren im UNESCO-Geopark Harz – Braunschweiger Land – Ostfalen 250 verschiedenste Fördermitglieder darunter der Regionalverband Harz e.V., das Freilicht- und Erlebnismuseum Ostfalen e.V. und die drei Fördervereine für den Karstwanderweg sowie die Großschutzgebiete (Nationalparke, Biosphärenreservat und Naturparke) länderübergreifend. Dieses enge Netzwerk ermöglicht es, die im Südharz vorhandenen geologischen Besonderheiten einer 450 Millionen Jahre alten Erdgeschichte mittels Landmarken (z.B. Berge, Türme, Burgen) und Geopunkten auf engstem Raum zu repräsentieren.

G 4-22 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet soll unter Berücksichtigung seines Landschaftsbildes, des Artenreichtumes an Flora und Fauna sowie der kulturhistorischen Besonderheiten für den naturnahen Tourismus und die Erholung länderübergreifend weiter entwickelt werden.

Im Nationalen GeoPark Kyffhäuser sollen in einer über Kreis- und Ländergrenzen hinweg reichenden Partnerschaft von Akteuren die in dieser Region vorhandenen, durch die Geologie geprägten Voraussetzungen für Mensch, Tier- und Pflanzenwelt erhalten und für touristische Nutzungen aufbereitet werden.

Begründung G 4-22

Große Teile des historisch gewachsenen Tourismusgebietes liegen im Naturpark und Nationalen GeoPark Kyffhäuser, einem von Landschaft und Geschichte her einmaligen Gebiet in Deutschland. Die steigende Gästefrequenz besonders in landschaftlich sensiblen Räumen erfordert Besucherlenkungsmaßnahmen.

Prägend für das Vorbehaltsgebiet Kyffhäusergebirge / Kelbraer Feuchtgebiet sind das artenreiche Biotoppotenzial sowie das vorhandene Erholungs- und Freizeitangebot. Dieses Vorbehaltsgebiet hat sich besonders durch das Kyffhäuserdenkmal mit den Ruinen der Reichsburg Kyffhausen, der Barbarossahöhle, dem Jugendwaldheim Rathsfeld sowie dem in der Gemarkung Badra liegenden Campingplatz als Reiseziel etabliert und trägt damit zur Stärkung der Wirtschaftskraft im strukturschwachen Kyffhäuserkreis bei. Von großer Bedeutung ist der zertifizierte Qualitätswanderweg Kyffhäuserweg. Die regionale Bedeutung des mittelalterlich geprägten Tourismusortes Bad Frankenhausen mit seinem schiefsten Kirchturm Europas, dem Panorama Museum und der Kyffhäusertherme wird durch den Ausgangspunkt der Deutschen Bier- und Burgenstraße hervorgehoben. Die Route 1 der Transromanica verläuft durch das Vorbehaltsgebiet.

Eine weitere Erhöhung der Besucherzahlen wird unter anderem durch die geplante Anlage des Solewassererlebnisparkes, eines Campingplatzes, einer Ferienhaussiedlung und eines Golfplatzes in der Kurstadt Bad Frankenhausen, die touristische und umweltbildungsorientierte Entwicklung im und um die bedeutendsten Binnensalzstellen Thüringens – das Esperstedter Ried, den umweltfreundlichen Ausbau des Campingplatzes am Stausee Kelbra in der Gemeinde Badra sowie durch eine bronzezeitliche Ansiedlung in Auleben und den Ausbau der Erlebnisradwege „Rund um den Kyffhäuser“ sowie „Rund um den Stausee Kelbra“ erwartet.

Im Nationalen GeoPark Kyffhäuser, der sich vom Erlebnisbergwerk Sondershausen im Westen über die Barbarossahöhle und die Salzstadt Bad Frankenhausen bis zur Bergmannsstadt Roßleben im Osten erstreckt, arbeitet ein regionales Netzwerk an der Verbesserung der touristischen Infrastruktur mit dem Schwerpunkt Geologie. Die Maßnahmen dienen der Erhöhung der Gästefrequenz im Gesamttraum von ca. 830 km², der Erhaltung des geologischen Erbes, der Schaffung von geowissenschaftlichen Grundlagen und der Umweltbildung.

- G 4-23 Im Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainich sollen die vorhandenen touristischen Potenziale untereinander sowie mit dem Werratal vernetzt mit dem Schwerpunkt des landschaftsverträglichen, naturnahen Tourismus mit Naturerlebnissen entwickelt werden.**

Begründung G 4-23

Als Alleinstellungsmerkmal für das Vorbehaltsgebiet Hainich, welches zu großen Teilen im Naturpark Eichsfeld-Hainich-Werratal liegt, erlangt der Nationalpark Hainich („Urwald mitten in Deutschland“) besondere Bedeutung. In touristischer Hinsicht beeinflussen die für Mitteleuropa typischen Buchenwälder in ihrer Größe, Unzerschnittenheit und Ausprägung sowohl die Erholungsfunktion als auch die Umweltbildung in der Hainich-Region positiv. Das touristische Wirtschaftspotenzial wurde durch die Realisierung verschiedener Infrastrukturprojekte wie dem Baumkronenpfad an der Thiemsburg, der Spielscheune in Weberstedt oder dem Wildkatzenkindergarten bei Kammerforst sowie dem barrierefreien Wanderweg im Brunstal gestärkt. Besucher- und Übernachtungszahlen belegen, dass vorrangig die ausgewiesenen Regional bedeutsamen Tourismusorte von dieser Entwicklung profitieren. Die Route 5 der Transromanica, die Deutsche Fachwerkstraße sowie die Deutsche Alleenstraße queren bzw. tangieren das Vorbehaltsgebiet. Besonders wichtig für die weitere Profilierung der touristischen Destination Hainich und ihres Umlandes sind das Vorhalten eines Nationalparkzentrums als umweltpädagogisches Besucherzentrum an der Thiemsburg / Bad Langensalza und anderer umweltpädagogischer Bildungseinrichtungen. Für den Ausbau des Mehrtagestourismus ist die Ergänzung touristischer Infrastruktureinrichtungen wie die Errichtung eines Tierfreigeheges in Mülverstedt, der Ausbau der Spielscheune in Weberstedt, der Neubau des Ferienparkes „Am Goldberg“ an der Talsperre Seebach / Niederdorla, die Erweiterung der Freizeiteinrichtungen des Opfermoores um eine frühgeschichtliche Forschungs- und Erlebnisausstellung im Unstrut-Hainich-Kreis sowie die Umsetzung der Erlebnisrouten Hainichlandwander- und Hainichlandradroute notwendig.

Eine Konzentration von bedeutenden regionalen Akteuren bei der Tourismusentwicklung in diesem planungsregionsübergreifenden Vorbehaltsgebiet stellt die Kommunale Arbeitsgemeinschaft Hainich-Werratal e.V. mit 26 Mitgliedskommunen und weiteren Vertretern aus Tourismus, Naturschutz und Wirtschaft dar. Sie trägt wesentlich zur konzeptionellen Entwicklung und zur Realisierung wichtiger touristischer Infrastruktureinrichtungen bei.

- G 4-24 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hainleite soll für Wander-, Erholungs-, Natur-, Camping- und Kulturtourismus sowie für die stadtnahe Erholung erhalten und entwickelt werden. Durch die weitere Aufwertung der touristischen Infrastruktur in Verbindung von Landschaftserleben, kulturellen und sportlichen Freizeitaktivitäten soll eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft gefestigt werden.**

Begründung G 4-24

Gepflegte kurlandschaftliche Potenziale wie die Sachsenburgen bei Oldisleben, die Magerrasenlandschaft des Wipperdurchbruches mit der Arensburg bei Seega, das romanische Kloster St. Wigbert in Göttingen, das Erholungsgebiet Possen bei Sondershausen, der größte Ferienpark Nordthüringens, die „Feuerkuppe“ mit 480 Übernachtungsmöglichkeiten und nahe gelegenen Sport- und Freizeitanlagen wie der Sommerrodelbahn und dem Affengehege in Sondershausen, Ortsteil Straußberg sowie die Burgruine Straußberg, die Burg Lohra in Großlohra, die Pfeilerbasilika in Münchenlohra, die barocken Schloss- und Parkanlage „Hue des Grais“ in Wolkramshausen, der Erlebnisbauernhof Kleinberndten, das Erholungszentrum und Märchenreich „Teichtal“ in Hainrode mit dem größten Camping- und Caravanplatz Nordthüringens steigern die Anziehungskraft des Vorbehaltsgebietes Hainleite. Der östliche Teil ist in den GeoPark Kyffhäuser integriert. Die hohen Besucherzahlen wirken sich positiv auf die Tourismuswirtschaft aus.

Durch weitere vielfältige Aktivitäten in den Bereichen bildende und angewandte Kunst sowie Musik und Theater wie der Rekonstruktion des Kuhstalles als Ausstellungs-, Veranstaltungs- und Übernachtungsmöglichkeit wird das Künstlerdorf Friedrichsrode (Gemeinde Helbedündorf) seine überregionale touristische Bedeutung ausbauen. Die Erweiterung der naturverbundenen und Traditionen fördernden Angebote führt zur besseren Bedienung eines stark nachgefragten Tourismussegmentes. Neben regional bedeutsamen Wanderwegen wie dem Barbarossawanderweg und dem Harz-Hainleite-Weg durchquert die Route 1 der Transromanica das landschaftlich reizvolle Gebiet.

Zur künftigen touristischen Entwicklung dieses Vorbehaltsgebietes sind unter anderem der Ausbau der Sport- und Spielanlagen auf dem Possen, die touristische Aufwertung der Bebraer Teiche mit einem Campingplatz und die Fortführung des Unstrut-Werra-Radweges geplant.

- G 4-25 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Hohe Schrecke soll länder- und regionsübergreifend entwickelt werden. Die Voraussetzungen für einen naturnahen Tourismus und eine landschaftsbezogene Erholung sollen erhalten, geschaffen und weiter ausgebaut werden.**

Begründung G 4-25

Der Höhenzug der Hohen Schrecke ist charakteristisch durch ein 7.000 ha großes unzerschnittenes Buchenwaldgebiet mit hohem Altbaumbestand, das sich für naturnahen Tourismus und Erholung hervorragend eignet. Seit 2002 setzen sich die 14 Anrainergemeinden der Hohen Schrecke in der planungsregionsübergreifenden Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Hohe Schrecke gemeinsam mit der Naturstiftung DAVID, dem BUND und weiteren Naturschutzorganisationen für eine naturschutzgerechte, auf naturnahen Tourismus orientierte Regionalentwicklung ein. Durch die Bündelung vieler regionaler Akteure im Verein „Hohe Schrecke – Alter Wald mit Zukunft“, die enge länderübergreifende Zusammenarbeit mit den angrenzenden Sachsen-Anhaltinischen Gemeinden und dem Naturpark Saale-Unstrut-Triasland sowie die aktive Mitarbeit im Nationalen GeoPark Kyffhäuser e.V. sollen die Maßnahmen besonders im naturschutzfachlichen und touristischen Bereich zügig realisiert werden. Das vergleichsweise kleine Gebiet um die Hohe Schrecke setzt im Tourismus auf eine konsequente Vernetzung mit der umliegenden touristischen Infrastruktur sowie den kulturellen Attraktionen. Unter dem Motto „Erlebnisort Biodiversität“ ist vorgesehen, die Naturnähe der Waldfläche touristisch zu nutzen. Die geplanten innovativen touristischen Infrastrukturprojekte wie das Waldinformationszentrum im Schloss Wiehe, der Turm der Zeitreisenden, ein Erlebniswegenetz mit dezentralen Themenpavillons und Urwald-Kletterpfad sowie ein Besucher lenkendes Wander-, Reit- und Radwegenetz lassen höhere Gästezahlen erwarten. Das Beherbergungsangebot soll durch die Anlage eines Campingplatzes in Wiehe ergänzt werden. Das Kloster Donndorf, in welches die Ländliche Heimvolkshochschule mit vielen touristisch interessanten Angeboten integriert ist, stellt einen wesentlichen Anziehungspunkt der Route 1 der Transromanica dar. Das nahe gelegene Unstruttal bietet günstige Voraussetzungen für die aktive Erholung wie unter anderem Wasserwandern, Rudern (durch den Leistungsstützpunkt Ruderzentrum Roßleben forciert) und Radwandern ⇒ **Regionalplan, 4.6.3.**

Die Orte Wiehe, Donndorf und Roßleben haben sich zur engen touristischen Zusammenarbeit positioniert. Dazu gehören unter anderem eine gemeinsame Tourist-Information sowie ein gemeinsames Marketing. Dadurch sollen die touristischen Potenziale gebündelt und höhere wirtschaftliche Effekte erzielt werden.

- G 4-26 Das Vorbehaltsgebiet Tourismus und Erholung Seenplatte Goldene Aue soll mit fortschreitendem Kiesabbau und parallel zum Ausbau der Tourismusinfrastruktur Nordhausens entwickelt werden. Angesichts der guten Erreichbarkeit und des hohen Biotoppotenziales soll ein Zusammenwirken zwischen baulicher Entwicklung, naturnaher Gestaltung der Lebensräume und verträglicher Nutzung der Wasserflächen für Tourismus und Erholung angestrebt werden.**

Begründung G 4-26

Die durch den teilweise bereits abgeschlossenen bzw. weiter fortschreitenden Kiesabbau südlich der im Landesentwicklungsplan ausgewiesenen Stadt mit Kultur- und Bildungstourismus Nordhausen in der Goldenen Aue vorhandenen bzw. entstehenden Wasserflächen lassen unter Einbeziehung der angrenzenden Bereiche die Entwicklung eines Landschaftsraumes zu, der touristisch sowohl Kurzzeiturlaub als auch längere Aufenthalte ermöglicht. Auf einem Gesamt-raum von 730 ha sind neben Schwimmen, Tauchen, Angeln und Leihbootbetrieb auch Möglichkeiten zum Segeln und Surfen vorgesehen. Weitere Wasserbereiche sollen dem Natur- und Landschaftsschutz zur Entwicklung einer artenreichen Flora und Fauna zugewiesen werden, die der stillen und beobachtenden Erholung dienen. Im Umfeld der Wasserflächen wird eine, dem Standort angemessene Parklandschaft mit entsprechender touristischer Infrastruktur entwickelt. Neben verschiedenen gastronomischen Einrichtungen sind Beherbergungsmöglichkeiten (wie Freizeithotel, Camping und Ferienhäuser) konzipiert. Darüber hinaus sind Anlagen für freizeitsportliche Betätigungen und Spielplätze vorgesehen.

4.6.2 Orte mit Tourismus- und Erholungsfunktion

Gemäß Landesentwicklungsplan sind in der Planungsregion Nordthüringen die Städte Mühlhausen/Thüringen, Nordhausen und Sondershausen als Städte mit dem Schwerpunkt Entwicklung des Kultur- und Bildungstourismus ausgewiesen ⇒ **LEP, 5.4.6.** Darüber hinaus sind im Regionalplan Nordthüringen Regional bedeutsame Tourismusorte auszuweisen ⇒ **LEP, 5.4.8 / 5.4.9.** Im Landesentwicklungsplan wird Grundsätzliches zur Entwicklung des Kur- und Bäderwesens

geregelt ⇒ LEP, 5.4.10.

Z 4-5

Die im Folgenden verbindlich vorgegebenen Regional bedeutsamen Tourismusorte sind als Schwerpunkte des Tourismus zu entwickeln und in ihrer Tourismus- und Erholungsfunktion zu sichern.

Landkreis Eichsfeld

- Bornhagen
- Dingelstädt
- Heilbad Heiligenstadt
- Küllstedt
- Leinefelde-Worbis
- Teistungen
- Uder
- Wüstheuterode

Kyffhäuserkreis

- Artern
- Bad Frankenhausen
- Heldrungen
- Wiehe / Roßleben / Donndorf

Landkreis Nordhausen

- Heringen
- Bleicherode
- Ellrich
- Hainrode
- Harztor
- Neustadt/Harz

Unstrut-Hainich-Kreis

- Bad Langensalza
- Bad Tennstedt
- Kammerforst
- Südeichsfeld
- Niederdorla
- Körner
- Weberstedt / Mülverstedt

Begründung Z 4-5

Die Regional bedeutsamen Tourismusorte wurden Thüringenweit nach einheitlichen Kriterien analysiert. Die ausgewiesenen Tourismusorte sind Orte, die vorwiegend innerhalb von Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung liegen. Für die Ausweisung der Regional bedeutsamen Tourismusorte wurden folgende Kriterien zu Grunde gelegt: Besondere naturräumliche Lage und Ausstattung, kulturelle Attraktionen mit überörtlicher Bedeutung und zum Teil Kurort- und Erholungsortfunktion, hohe Nachfrageintensität, Vielfalt der Beherbergung und der Gastronomie, Vielzahl von touristischen Wegenetzen sowie Sport-, Freizeit- und Kultureinrichtungen, gute Verkehrserschließung, Grundversorgung, Marketingaktivitäten sowie interkommunale Kooperation / Engagement.

In den ausgewiesenen Regional bedeutsamen Tourismusorten ist eine Konzentration von Einrichtungen der Tourismusinfrastruktur vorhanden, die für eine leistungsfähige Tourismuswirtschaft notwendig ist. Die Aufenthaltsqualität in den Regional bedeutenden Tourismusorten Nordthüringens wird weitestgehend bestimmt durch vorhandene Infrastrukturen, Ortsbilder, Verkehrsbedingungen, Gästebetreuung und Serviceleistungen. Die bestehende gute Gesamtatmosphäre ist die Voraussetzung für eine hohe Gästefrequenz, die Schaffung eines Stammpublikums, die Verlängerung des Aufenthaltes, die Ausdehnung der Saison auf besucherschwache Zeiten und nicht zuletzt auf die Bildung eines positiven Regionsimages.

Zur weiteren Attraktivitätssteigerung der ausgewiesenen Orte ist es notwendig, die größtenteils kulturhistorisch geprägten Ortsbilder und ortsspezifischen Sehenswürdigkeiten und Ausflugsziele zu erhalten und aufzuwerten, die Kulturdenkmale zu pflegen, zu bewahren und verträglich zu nutzen, landschaftlich angepasste Freizeit- und Erholungseinrichtungen zu sanieren, modernisieren bzw. neu zu schaffen, die vorhandenen touristischen Infrastrukturen, besonders unter

dem Aspekt einer möglichen Saisonverlängerung, weiter auszubauen, das Beherbergungs- und Gaststättengewerbe sowie die Freizeitangebote qualitativ und quantitativ zu verbessern, Touristik-Informationsstellen zu erhalten bzw. einzurichten, die verkehrstechnischen Anbindungen (Straße, Schiene, besonders des ÖPNV) und verkehrsberuhigende Maßnahmen zu optimieren, technische Infrastrukturen zu stärken und gezielt zu fördern, sowie durch interkommunale Kooperationen Synergieeffekte für die umliegenden Gemeinden und die gesamte Region zu erreichen.

Durch eine weitere naturräumlich und raumstrukturell bedingte Verflechtung dieser Orte mit ihrem teilweise durch einzigartige Sehenswürdigkeiten und touristische Anziehungspunkte geprägten Umfeld wird eine Aufwertung der Vorbehaltsgebiete Tourismus und Erholung zum gegenseitigen Nutzen bewirkt.

Wegen ihrer räumlichen Nähe, sich ergänzender touristischer Infrastruktur und intensiver touristischen Verflechtungen werden Wiehe, Roßleben und Donndorf sowie Weberstedt und Mülverstedt jeweils gemeinsam als Regional bedeutsamer Tourismusort ausgewiesen → **Regionalplan, Karte 4-1.**

G 4-27 In den Regional bedeutsamen Tourismusorten sollen neben der spezifischen Funktion Aktiv-Tourismus weitere spezifische Funktionen wie folgt entwickelt und realisiert werden.

- **Kultur- und Bildungstourismus in den Regional bedeutsamen Tourismusorten Bad Frankenhausen, Bad Langensalza und Heilbad Heiligenstadt**
- **Kur- und Erholungstourismus in den Regional bedeutsamen Tourismusorten Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt, Neustadt/Harz, Ellrich, Hainrode, Harztor, Leinefelde-Worbis und Teistungen**
- **Wintersport in den Regional bedeutsamen Tourismusorten Ellrich und Harztor**

Begründung G 4-27

Zur effizienten Nutzung der verschiedenen touristischen Potenziale bei möglichst geringem Verbrauch natürlicher Ressourcen werden den Regional bedeutsamen Tourismusorten spezifische touristische Funktionen zugewiesen. Diesen soll bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Die Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen Funktion Aktiv-Tourismus besitzen auf Grund ihrer Lage im Naturraum und ihrer touristischen Ausstattung sowie der bereits eingeschlagenen Entwicklungsrichtung die spezielle Eignung, die Schwerpunktbereiche Wandern, Rad fahren, Camping etc. zu entwickeln und auszubauen. Die Orte besitzen ein konkurrenzfähiges Angebot und weiter ausbaubare Potenziale.

Die spezifische Funktion des Kultur- und Bildungstourismus setzt auf das Vorhandensein von Bauten, Relikten und Bräuchen in Landschaft und Orten (u.a. Kulturdenkmäler), regional bedeutsamen musealen Einrichtungen sowie überregionalen Events, um dem Besucher die Kultur-, Sozial- und Wirtschaftsentwicklung der jeweiligen Gebiete und Orte nahe zu bringen. Die ausgewiesenen Regional bedeutsamen Tourismusorte besitzen dafür eine hohe Eignung und weitere Potenziale. Für die weitere Aufwertung der Regional bedeutsamen Tourismusorte mit der spezifischen touristischen Funktion Kultur- und Bildungstourismus ist es notwendig, infrastrukturelle Voraussetzungen für Tagungstourismus, Geschäftsreisen, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen zu realisieren, vielfältige und attraktive Bildungs-, Kultur-, Unterhaltungs-, Freizeit- und Sportangeboten zu schaffen sowie attraktivere Einkaufszonen im Innenstadtbereich zu gestalten.

Regional bedeutsame Tourismusorte mit der Funktion Kur- und Erholungstourismus umfassen die staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorte nach Thüringer Kurortegesetz. Sie stützen sich auf ortsgebundene Heil- und Kurmittel sowie den besonderen therapeutisch anwendbaren Klimaeffekten. Die regionalplanerische Bestimmung von Regional bedeutsamen Tourismusorten schließt grundsätzlich die als Kur- bzw. Erholungsort prädikatisierten Orte entsprechend Thüringer Kurortegesetz vom 10.06.1994 ein, sofern die entsprechenden Voraussetzungen dazu bestehen. In Nordthüringen wurden die folgenden Orte prädikatisiert: als staatlich anerkannte Kurorte Bad Frankenhausen, Bad Langensalza, Bad Tennstedt, Heilbad Heiligenstadt und Neustadt/Harz, als staatlich anerkannten Erholungsorte Ellrich (Ortsteil Sülzhayn), Hainrode, Harztor (Ortsteil Ilfeld), Leinefelde-Worbis (Ortsteile Wintzingerode und Worbis) und Teistungen.

In den Regional bedeutsamen Tourismusorten mit der Funktion Wintersport Ellrich und Harztor sind die notwendigen geomorphologischen und klimatischen Verhältnisse gegeben, um Sportarten auf Schnee und Eis anbieten zu können und in Zukunft bedarfsgerecht anzupassen.

4.6.3 Touristische Infrastruktur

G 4-28 Im Nationalpark Hainich sowie in den Naturparks Kyffhäuser, Eichsfeld-Hainich-Werratal und Südharz sollen der Schutz und die Entwicklung der Natur- und Kulturlandschaft mit attraktiven Freizeit- und Erholungseinrichtungen sowie mit der Sicherung und Schaffung von Erwerbsmöglichkeiten verbunden werden. Ein abgestimmtes Wegenetz soll die regionalen Besonderheiten erschließen.

Überregionale Angebote wie länderübergreifende Wanderwege oder geologische Routen sollen mit weiteren touristischen Infrastruktureinrichtungen verknüpft werden.

Begründung G 4-28

Zur weiteren Steigerung der Attraktivität der vorhandenen bzw. geplanten Großschutzgebiete ist die touristische Entwicklung der National- und Naturparke eine vordringliche Aufgabe. Im Mittelpunkt stehen dabei der Ausbau der touristischen Infrastruktur sowie die Aspekte der Umweltbildung. Ein Schwerpunkt sind die Wegenetze und deren Anbindung an Wanderparkplätze. Zur gezielten Besucherlenkung besonders in den sensiblen Landschaftsräumen ist es notwendig, diese mit touristischen Orientierungssystemen (u.a. Informationszentren, Pavillons, Lehrpfade, Wanderparkplätze) zu verbinden. Besonders touristenfreundlich und umweltschonend sind die NaturparkWanderBussysteme.

Eine enge Verzahnung des zum Weltkulturerbe gehörenden Nationalpark Hainich mit seinem Umfeld entsprechend den im Regionalen Entwicklungskonzept Hainich-Werratal aufgestellten Zielen wirkt positiv auf die touristische Entwicklung. Die drei Naturparke beherbergen eine einzigartige Tier- und Pflanzenwelt und schützen wertvolle Naturräume, ohne die Besucher davon auszuschließen. Mit Hilfe der geplanten Infrastrukturmaßnahmen und der Verknüpfung zu weiteren touristisch orientierten Dienstleistern (z.B. Fahrradverleih, Kremserfahrbetriebe, Reiterhöfen) wird das Erleben der Natur- und Kulturlandschaft, auf Wander-, Radwander-, Reit- oder Wasserwegen noch besser ermöglicht. Zur weiteren wirtschaftlichen Stärkung der planungsregionsübergreifenden Naturparkregion Eichsfeld-Hainich-Werratal mit dem stark zertaltem Muschelkalkplateau des Südeichsfeldes, der Buchenwaldlandschaft des Hainichs und dem Werratal-Bergland ist die weitere touristische Aufwertung des Gebietes notwendig.

Durch die Umsetzung weiterer Infrastrukturmaßnahmen und das Vorhalten von touristischen und naturschutzfachlichen Angeboten besonders entlang seiner Magerrasen- und Trockeneichenwälder, Schlucht- und Orchideenbuchenwälder auf Gipskarst im Kyffhäusergebirge, den Kalkmagerrasentriften am Wipperdurchbruch der Hainleite sowie den Binnensalzstellen und Vogelschutzgebieten in der Goldenen Aue wird der Naturpark Kyffhäuser zu einem bundesweit bedeutsamen Besucherziel.

Da die Thüringer Südharzregion mit ihren reizvollen Dörfern, zahlreichen Burgen, Höhlen, Gipskarsterscheinungen, wie dem Gipskarsthügel mit dem Karstwanderweg Ausgrabungen, Bergwerken, Orchideenwiesen und weiteren botanischen, faunistischen und geologischen Besonderheiten entscheidend über die Qualität ihrer touristischen Infrastruktur wahrgenommen wird, ist es notwendig, die touristischen und naturschutzfachlichen Einrichtungen und Angebote im Naturpark Südharz nachhaltig zu verbessern.

G 4-29 Das Netz der Wander- und Radwanderwege, besonders der regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwege einschließlich der Kombination von regional bedeutsamen Wander- und Radwanderwegen des Nordthüringer Teiles des „Grünen Bandes“ soll vorwiegend in den Vorbehaltsgebieten Tourismus und Erholung, zu deren weiterer touristischer Erschließung sowie von Zentralen Orten bzw. Regional bedeutsamen Tourismusorten ausgehend ausgebaut und komplettiert werden. Dabei sollen touristische, geschichtliche, kulturelle und geologische Sehenswürdigkeiten, Anziehungspunkte und Besonderheiten eingebunden werden. Die regionalen Wege sollen durch Verbindungsspannen vernetzt werden.

Begründung G 4-29

Nordthüringen weist hervorragende Voraussetzungen für einen naturverträglichen Tourismus zu Fuß und per Rad auf. Der Ausbau des Nordthüringer sowie des länderübergreifenden Wegenetzes entspricht dem Trend nach naturnaher Erholung. Es trägt wesentlich zur Entwicklung des Wirtschaftsfaktors Tourismus auf vorwiegend umweltschonender Basis bei. Dabei ist nach den gegebenen Möglichkeiten eine Verknüpfung der touristischen Wege mit dem Ländlichen Wegebau im Interesse der hochwertigen Schutzgüter Natur und Umwelt und einer geringeren Inanspruchnahme von Boden sinnvoll. Wichtigste Basis für die regional bedeutsamen Wege ist das

2008 beschlossene Radverkehrskonzept des Freistaates Thüringen, welches den Wegebestand nach den Kategorien Radfernnetz, Radhauptnetz und Erlebnisrouten analysiert und deren Entwicklung darstellt. Das Projekt Forsten und Tourismus des Freistaates Thüringen, welches den Wegebestand nach den Kategorien Fern-, Gebiets- und örtlichen Wegen gliedert, wurde fortgeschrieben. Weitere Planungsgrundlagen sind Kreiswege- und Regionale Entwicklungskonzepte. Die Verbindung der Wege untereinander auch in Form von Straßen begleitenden Wegen sowie Besucher lenkenden Infrastrukturen wie Wanderparkplätze, Rastplätze und Besucherleitsysteme sind sehr wichtig.

Die Radwege übernehmen unter anderem auch die zwischengemeindlichen Erschließungs- und Verbindungsfunktionen für Schüler und Berufspendler.

- G 4-30** **Flussbereiche und Seen / Talsperren sollen für das Wasserwandern bzw. für spezielle Wassersportarten umweltverträglich nutzbar gemacht werden. Das Wasserwandern auf der Unstrut soll als touristisches Nischensegment weiter entwickelt werden. Dazu sollen Verknüpfungen mit anderen Infrastruktureinrichtungen wie Bahn, Rad- und Wanderwege, Park- und Campingplätze, Beherbergungsangebote und Sehenswürdigkeiten geschaffen werden. Die Wassersport- und Campingmöglichkeiten am Stausee Kelbra (Gemeinde Badra), an der Talsperre Seebach (Gemeinde Niederdorla), an den Kieseeseen der Goldenen Aue ⇒ Regionalplan, 1.1.1 sowie in Wahlhausen an der Werra sollen weiter ausgebaut werden.**

Begründung G 4-30

Nordthüringen hat nur in sehr begrenztem Maße touristisch nutzbare Wasserlandschaften. Eine qualitative Aufwertung der vorhandenen Wasserwanderwege und -flächen führt zu attraktiven Erholungsmöglichkeiten. Mit der Realisierung des durch Sachsen-Anhalt initiierten Projektes „Die Unstrut – das Blaue Band“ werden optimale Möglichkeiten für das Wasserwandern in der Planungsregion Nordthüringen geboten.

- G 4-31** **Zur Erweiterung der touristischen Angebote soll ein abgestimmtes, regional bedeutsames Reitwegenetz erhalten und ausgebaut werden, welches mit den entsprechenden Infrastrukturen verknüpft ist.**

Begründung G 4-31

Um dem internationalen Trend zum Reittourismus, besonders Wanderreiten als spezielle naturnahe, sportlich orientierte Erholungsform in der Planungsregion, gerecht zu werden, ist die weitere Anlage von Reitwegen notwendig. Planerische Grundlagen zu deren Umsetzung bietet das Projekt Forsten und Tourismus. In diesem Projekt wurde das gesamte Wegenetz des Freistaates mit Schwerpunkt Reitwegebestand und -planung erfasst. Günstig ist die Verbindung der Reitwege mit Reiterhöfen, Reit- und Zuchtbetrieben, Erlebnisbauernhöfen oder anderen Unterbringungsmöglichkeiten für Reiter und Pferd. Das positive Beispiel des Kyffhäuserkreises, in welchem bereits erste Rundreitwanderwege in landschaftlich interessanter Gegend mit verschiedenen Unterbringungsmöglichkeiten angelegt wurden, trägt spürbar zur Belebung des Reittourismus bei. Weiter positive Entwicklungen bei der Anlage von Reitwegen sind in der Goldenen Aue zu verzeichnen. Eine ähnliche Realisierung wird flächendeckend für die Planungsregion angestrebt.

Karte 4-1 Tourismus [⇒ Plankarten]

Plankarten

Karte 1-1 Raumstruktur

Karte 3-1 Verkehr

Karte 4-1 Tourismus

Raumnutzungskarte